Die Urkundenfälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim.

(Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte" Jahrgang 1912.)

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Gottfried Wenke
aus Hannover.

Marburg 1912.
Druck von Albert Limbach, Braunschweig.

Die Urkundenfälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim.

(Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte" Jahrgang 1912.)

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Gottfried Wenke
aus Hannover.

Marburg 1912.
Druck von Albert Limbach, Braunschweig.

Von der Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen am 28. Juni 1911.

Berichterstatter:

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Freiherr von der Ropp

und

Professor Dr. Brackmann.

Einleitung[1]).

Den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit bildete eine Untersuchung über die Vogteiverhältnisse der Grafen von Northeim. Bei dieser Untersuchung zeigte sich, daß gerade die Vogteiverhältnisse des Klosters St. Blasien in Northeim und damit zugleich auch die Vogtei des Ortes Northeim eine besondere Geschichte im zwölften und dreizehnten Jahrhundert durchgemacht haben, die im engsten Zusammenhang zu den großen Kämpfen in Niedersachsen in jener Zeit steht. Als sich dann herausstellte, daß wahrscheinlich eine ganze Reihe von Urkunden von den Mönchen des Klosters gefälscht wurden, dehnte sich die Abhandlung auf eine Kritik der gesamten älteren Geschichte des Klosters aus.

Da ergab sich zunächst, daß die bisherigen Darstellungen der Geschichte des Klosters vollkommen unzureichend sind, weil sie zum größten Teil die gefälschten Urkunden als echte benutzt, andererseits auch nicht das gesamte Material für die Geschichte des Klosters berücksichtigt haben.

Unter den Darstellungen gibt es zunächst eine Reihe handschriftlicher Chroniken des Klosters, die auf gute, teilweise heute verlorene Vorlagen zurückzugehen scheinen, so daß sie selbst stellenweise den Wert historischer Quellen besitzen, die Chroniken des Lubecus, Letzner, Hoffmann, ferner zwei Historien, deren Verfasser unbekannt sind. Sie gehören alle dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert an. Aus dem genannten Grunde werden diese Historien bei der Kritik der Geschichte des Klosters eine Rolle spielen und müssen dort im einzelnen besprochen werden.

Die späteren Darstellungen gehen im Großen und Ganzen auf diese Historien zurück und außerdem auf Urkunden, die im Original oder Kopie erhalten sind. Die wichtigsten dieser späteren

---

[1]) Über die vollen Titel der oft nur gekürzt angegebenen Literatur vgl. die Bibliographien von Dahlmann-Waitz und Loewe.

Darstellungen sind die von Kotzebue. Wir besitzen von ihm drei Abhandlungen über die Geschichte des Klosters:

1. Aus dem Jahre 1692 „Documenta, diplomata, tabulae et literae monasterii S. Blasii Northeimii[1])“. Die Urkunden, die er beibringt, entnimmt er dem Copiar A (siehe Kapitel II) und zwar in chronologischer Reihenfolge. Darauf folgen Einzelnachrichten, Urkundenregesten und Urkundenabschriften, die er sämtlich aus Hoffmanns Historie (siehe S. 25) entnahm, und die nicht im Copiar A standen. Darauf folgt eine Abschrift der Historia Hoffmanns. Er bezeichnet sie als „chronicon incerti autoris mihi ex archivo ducali communicatum“.
2. Die zweite Abhandlung Kotzebues ist das 1695 verfaßte Chronicon Northeimense[2]). Quelle ist Letzners Historie, besonders für die ältere Geschichte des Klosters. Es ist eine Vorarbeit zu der folgenden Abhandlung[3]):
3. zu den Antiquitates Northeimenses vom Jahre 1698[4]). Hier sind noch weitere Bemerkungen, vor allem auch aus den Scriptores, zusammengetragen und alles zu einem Ganzen sauber zusammengearbeitet. Kotzebue scheint also von den älteren Historien nur des Lubecus Abhandlung nicht gekannt zu haben.

Kotzebue arbeitete recht sorgfältig. Seine Quellenbenutzung ist völlig durchsichtig. An Stellen, wo Letzners und Hoffmanns Historie im Widerspruch stehen, folgt er Letzner, doch meist nicht ohne die abweichende Darstellung Hoffmanns zu nennen.

Auf Kotzebue folgt Leuckfeld[5]). Er gibt nur einen Auszug aus den ihm vorliegenden handschriftlichen Abhandlungen. Vor allem schließt er sich offenbar Lubecus an. — Zeitlich folgt das Buch von Grote-Rederssen. Nicht richtig behauptet Vennigerholz, daß dieses Buch[6]) ein Auszug aus Lubecus sei. Er hat nur soweit damit Recht, als Grote wahrscheinlich die Abhandlung von Lubecus seinen Ausführungen zu Grunde gelegt hat. Doch ist das Buch durch Rederssen ein ganz neues geworden. Vennigerholz[7]) endlich hat wohl sehr viel Material, das über die Geschichte des

---

[1]) Wolfenbüttel, Landeshauptarchiv, Mſ. VII C 42.

[2]) Hannover, Königl. Bibliothek, Mſ. XXIII, 783.

[3]) Lässige Schrift, schlechtes Papier, breiter Rand für Anmerkungen, zahlreiche Zusätze und Anmerkungen beweisen den Charakter der Vorarbeit.

[4]) Hannover, Königl. Bibliothek, Mſ. XXIII, 782. — Wolfenbüttel, Landeshauptarchiv, Mſ. VII C 39. — Göttingen, Universitätsbibliothek, Mſ. Hist. 321.

[5]) Antiquitates Northeimenses in den Antiq. Bursfeldenses, 1713.

[6]) Geschichte der Stadt Northeim, Einbeck 1807.

[7]) Beschreibung und Geschichte der Stadt Nordheim in Hannover, Northeim 1894, I, S. 31 bis 112.

Klosters existiert, berücksichtigt, doch weitaus nicht alles[1]). Seine Abhandlnng ist eine unvollständige Zusammenstellung der überlieferten Nachrichten, vor allem aus den Historien und Kopialbüchern, jedoch fast ohne jede Verarbeitung des Materials. Kritische Behandlung des Stoffes fehlt, sodaß seine Abhandlung sich nicht viel über die Leistung Kotzebues erhebt. Dieser Mangel aber findet wohl auch zum Teil seinen Grund in dem Zweck, aus dem dies Buch entsprungen ist. Vennigerholz legt den Hauptwert auf die Geschichte der Stadt und behandelt die des Klosters nur als eine Einleitung zu ihr. Es ist daher zu verstehen, wenn seine Geschichte des Klosters keineswegs genügen kann.

Die gedruckten Darstellungen können wir daher bei einer kritischen Betrachtung der Geschichte des Klosters übergehen, da sie nichts Neues bieten.

---

[1]) Die Handschrift von Hoffmann fehlte ihm, er benutzte nur Auszüge von Senator Friese (Hdschr. des Historischen Vereins für Niedersachsen, Nr. 309 bis 313). Auch hat er das Wolfenbüttler Material nicht gekannt. Urkunden, die ihn zu einer Kritik hätten anregen müssen, übergeht er vollständig: z. B. „Das alte Klosterpergament" (Reg. 2) und die Urkunde von 1162 (Reg. 10).

Abschnitt I.

Allgemeine Vorbemerkungen und Untersuchungen über die Quellen.

Kapitel I.

Beiträge zur Geschichte der Grafen von Dassel.

Die ältere Geschichte des Klosters St. Blasien in Northeim und der Fälschungen, die in Northeim entstanden, ist aufs engste verbunden mit der Geschichte der Vögte des Klosters, der Grafen von Dassel. Die Geschichte dieses Dynastengeschlechts aber ist an verschiedenen Punkten noch durchaus in Dunkel gehüllt.

Schon Letzner ging in seiner Dasselschen und Einbeckschen Chronik genauer auf die Geschichte der Grafen ein; andere folgten; Harenberg, Falke, die Origines Guelficae, Wenck, Schrader, Falkenheiner, Koken und Mooyer[1]) widmeten ihr besondere Abhandlungen. Weitere Nachrichten und Ansichten finden sich verstreut. Für die spätere Geschichte des Geschlechtes seit 1180 ist Mooyers Abhandlung die beste. In unserem Zusammenhange interessiert nicht die ganze Geschichte der Grafen von Dassel, sondern nur die Frage nach ihrer Herkunft und nach ihrer Stellung zu den welfischen Herzögen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert. Die erste ist ebenso sehr umstritten, wie die zweite kaum berührt ist.

Die Quellen für ihre Geschichte sind vornehmlich Urkunden, die teils im Original, teils im Kopiar überliefert sind.

---

[1]) Harenberg, Historia ecclesiae Gandershemensis, Hannover 1734, S. 715; Falke, Codex traditionum Corbeiensium, Leipzig 1752, S. 144; Origines Guelficae, Hannover 1750 bis 1780, III und IV, siehe Register Bd. V; Wenck, Hessische Landesgeschichte, Frankfurt 1785 bis 1803, II, S. 877 ff.; L. Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel I.: Die Geschichte der Grafen von Northeim und Katlenburg, Göttingen 1832 (verstreut und vor allem im Anhang) und im Vaterländischen Archiv 1830, S. 25 ff.; Falkenheiner, Berichtigende Zusätze zu Wencks Geschichte der Grafen von Dassel, im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, IV, 2, S. 144 ff., 4, S. 370 ff.; C. L. Koken, Geschichte der Grafschaft Dassel, im Vaterländischen Archiv 1840, S. 139 ff.; E. F. Mooyer, Kritische Beiträge zur Geschichte und Genealogie der erloschenen Grafen von Dassel, in Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, VIII S. 87 ff.

Für die Frage der Herkunft der Grafen von Dassel kommen dann ferner, wie wir sehen werden, Bodo[1]) und Falke[2]) in Betracht.

Es handelt sich zunächst um die Frage der Abstammung der Grafen von Dassel von den Grafen von Northeim, die bald verteidigt[3]), bald bestritten[4]), meist unentschieden gelassen wird. Notwendig glaubte man meist irgend eine Verwandtschaft mit den Grafen von Northeim annehmen zu müssen. Die folgenden Zusammenstellungen beschränken sich darauf, dasselbe mit z. T. neuen Gründen zu beweisen[5]).

Eine alte Tradition begegnet uns in Bodos Syntagma. Dort[6]) heißt es: Iste est Otto, qui monasterium Northemense in honorem divi Blasii praesulis ac martyris aedificavit. Huic erant filii Siffridus, Henricus et Cono, quos ubi ducatu Bavariae privati fuerant, primum ducatus honore et nomine privari contigit et comites de Homburg, de Dassel, de Everstein vocati fuerunt unusquisque a loco, quem sortitus (patre distribuente) fuerat.

Eine merkwürdig unklare und zum Teil unrichtige Nachricht! Denn die drei Familiennamen korrespondieren nicht mit den Namen der Söhne Ottos. Heinrich fiel 1102 im Kampf mit den Friesen und ist bekanntlich der Urgroßvater Heinrichs des Löwen (vgl. Stammbaum, S. 14). Cuno heiratete Cunigunde von Beichlingen uud erscheint daher selbst in den Quellen als Cuno de Beichlingen[7]); er starb ohne männliche Nachkommen; daß seine Töchter aber oder deren Nachkommen einen der obengenannten Familiennamen trugen, ist nicht bekannt. Wenn nun die Nachricht Bodos zuträfe, so müßten also die Grafen von Dassel, wenn sie männliche Descendenten Ottos von Northeim waren,[8]) von Siegfried abstammen oder von einem nicht genannten Sohne Ottos von Northeim.

Wie steht es nun aber mit dieser Nachricht Bodos über die Grafen von Dassel? Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese

---

[1]) Leibniz, Scriptores rerum Brunswicensium, Hannover 1707 bis 1711, III, S. 701 ff.

[2]) Codex traditionum Corbeiensium, Lipsiae et Guelferbyti 1752.

[3]) Falke, Wenck, Koken, Seibertz a. a. O.

[4]) Schrader a. a. O.

[5]) Die Schwierigkeit beruht auf dem Mangel an urkundlichen Nachrichten aus der Zeit um die Wende des 11. Jahrhunderts und an dem Fehlen der Familiennamen in den Urkanden vor der Mitte des 12. Jahrhunderts.

[6]) Leibniz, Script. III, S. 721. Die Originalhdschr. in Wolfenbüttel weicht von diesem Druck vielfach ab; vgl. Breßlau im Neuen Archiv XXIII, S. 134 ff.

[7]) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. V, S. 184 Anm. 21.

[8]) Was die beiden anderen bei Bodo genannten Familiennamen betrifft, so nannte sich der Sohn Siegfrieds tatsächlich de Homburg (vgl. S. 6 Anm. 3). Die Abstammung der niedersächsischen Grafen von Everstein aber ist in so undurchdringliches Dunkel bisher gehüllt, daß ich mich an dieser Stelle einer Ansicht über sie enthalten möchte, zumal sie für uns hier nicht in Betracht kommen. Vergleiche über sie: Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen ..., Arolsen, Speyer 1833.

Nachricht von den drei Söhnen Ottos auf Northeimer Quellen zurückgeht. Auffallend ist es jedenfalls, daß als ältester Sohn Ottos Siffridus erscheint. Denn bekanntlich war der älteste Sohn Ottos der vorhin erwähnte Heinrich. Die Erklärung dürfte darin zu suchen sein, daß Siegfried in besonders nahem Verhältnis zum Kloster Northeim stand (vgl. Reg 53). Außerdem spricht für Northeimer Tradition die Angabe, daß Otto von Northeim selbst das Kloster gegründet habe; denn wie wir später sehen werden, entstammt diese Angabe den Northeimer Urkundenfälschungen. Wir dürfen also in dieser Nachricht des Bodo alte Northeimer Tradition erblicken. Dagegen kann die weitere Angabe Bodos, daß diese drei Söhne die Geschlechter Homburg, Dassel und Eberstein begründet hätten, schwerlich auf Northeimer Tradition beruhen; denn wie wir ebenfalls später sehen, hat man in Northeim die tatsächlich vorhandenen Beziehungen der Grafen von Dassel zum Kloster infolge des Gegensatzes, in dem sich die Mönche zu ihnen befanden (siehe Abschnitt II), absichtlich geleugnet und zu verdecken gesucht. Bodos Angaben sind also aus Northeimer und anderweitigen Quellen zusammengestellt. Damit wird es zusammenhängen, daß er völlig unrichtige Angaben über das Verhältnis der drei Söhne zu jenen obengenannten Geschlechtern in die Welt setzt. Jedenfalls ist es höchst bemerkenswert, daß hier die Grafen von Dassel als Nachkommen Ottos von Northeim erscheinen.

Dies ist die eine Nachricht, die von einer solchen Abstammung spricht. Natürlich kann Bodo als weit späterer Chronist nicht für diese Zeit als vollgültige Autorität gelten. Zwar ist er ein Schriftsteller, der zuverlässige Quellen benutzt hat[1]), aber da wir diese Quellen nicht im einzelnen mit Sicherheit kontrollieren können, so dürfen wir sie nur benutzen, sobald sie durch ältere Nachrichten bestätigt werden. Für die Abstammung der Grafen von Dassel aus dem Northeimischen Hause bringt aber auch Falke Gründe vor[2]). Er beruft sich dafür auf drei Urkunden von 1113, 1119 und 1127. Nur die mittlere liefert er selbst. „Nach den beiden anderen," sagt Falke, „erscheint Reinold (von Dassel) als Graf im Suilbergi und noch in der letzten als Corveischer Vogt. Im Jahre 1126 tritt Siegfried als solcher auf[3]). Außerdem aber sind Urkunden vorhanden, in

[1]) Vgl. Breßlau im Neuen Archiv, XXIII, S. 134.

[2]) Falke, a. a. O., S. 144.

[3]) Wahrscheinlich der Sohn Ottos von Northeim. Dürre weist in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1888, S. 41, überzeugend nach, daß Siegfried III., der Sohn Ottos von Northeim, erst zwischen 1122 und 1126 starb. Erst sein Sohn Siegfried IV. führte dann also den Namen „de Homburg". 1229 (Falke, a. a. O., S. 336) kommt zum ersten Male ein Siegfried de Homburg vor. vgl. in den Jahrbüchern zur deutschen Geschichte W. Bernhardi, Konrad III. Leipzig 1883, S. 938.

welchen nicht allein Reinhold als ecclesiae Corbeiensis advocatus et comes de Dassila vorkommt (im Jahre 1129), sondern solche, in denen er als frater Sigefridi comitis atque advocati Corbeiensis bezeichnet wird." Die nicht mitgeteilten Urkunden verspricht Falke teils in seiner Geschichte von Corvei, teils in seiner clientela Corbeiensis zu liefern, die aber nie zustande kamen. Die Urkunde von 1129 und die, in denen Reinold als Bruder des Grafen Siegfried, des Corveischen Vogtes, angeführt wird, sind uns leider nicht überliefert. Die Urkunden von 1113, 1126, 1127 hat Kindlinger in den Münsterischen Beiträgen geliefert[1]). Das beweist, daß Falke tatsächlich Urkunden vor sich gehabt hat; also werden wir urkundliche Begründung seiner Nachrichten auch da annehmen dürfen, wo heute die Urkunden fehlen, vorausgesetzt, daß wir sonst keinen Grund zum Zweifel finden[2]). Gerade diejenige Urkunde nun, in der Reinold als Bruder Siegfrieds bezeichnet ist, ist uns nicht überliefert; so wissen wir auch nicht, ob Siegfried III., der Sohn Herzog Ottos, oder Siegfrieds III. Sohn Siegfried IV. gemeint ist, mit welchen Worten ferner die Verwandtschaft ausgedrückt war. Lassen wir daher die Entscheidung darüber einstweilen in der Schwebe.

Weitere Nachrichten ergeben sich, wenn wir nach dem Vater Reinolds fragen[3]). Es existieren eine Reihe von Urkunden, in denen ein nobilis Reinold erwähnt wird, begütert in einer Gegend, in der später die Grafen von Dassel ihre Hauptbesitzungen hatten. Man könnte daher sehr geneigt sein, diesen Reinold ohne weiteres mit Reinhold I. von Dassel zu identifizieren, da wir aus jener Zeit, um 1100, keinen anderen Reinold kennen. Prüfen wir daraufhin diese Angaben. Zunächst kommen zwei Urkunden in Betracht, in denen ein Reinold in Verbindung mit seiner Mutter Cunihild und seinem Vater Dietrich genannt wird[4]). Es handelt sich in beiden Fällen um Schenkungen an das Kloster Helmarshausen, dessen Vögte, wie ich gleich vorausschicken will, die

---

[1]) Bd. II, Nr. 15 und 21; Bd. III, Nr. 5.

[2]) Über Falke als Fälscher siehe die Ausführungen von Backhaus in Philippi, Abhandlungen über corveische Geschichtsschreibung, Münster 1906, S. 29 ff. Es ist danach nötig, an alle Nachrichten Falkes mit einer gewissen Vorsicht heranzutreten.

[3]) Vgl. für das Folgende Schrader, a. a. O., S. 236 ff.

[4]) Helmarshäuser Schenkungsregister (Original im Staatsarchiv Marburg; gedruckt bei Wenck, a. a. O., II, S. 60 ff.). Es stammt aus der Zeit um 1120. Darauf weisen Schrift und Inhalt hin, vgl. Wenck und Schaten, a. a. O., ad annum 1097. Hier wird erzählt, daß eine edle Matrone Cunihildis mit Zustimmung ihres Sohnes Reinold der Kirche in Helmarshausen ihr praedium in der Villa Suthmeshere überlassen habe. Für dieses Gut habe Reinold 36 Mark vom Stift empfangen, um seinen Kreuzzug nach Jerusalem damit zu bestreiten.

Grafen von Northeim waren[1]), und um Güter in Sutmeshere (Südmeißer) und eine Hufe in Astuflon (Ostuffeln). Nun steht in dem Helmarshäuser Schenkungsregister[2]) neben den Worten: „in villa, que dicitur Astuflon, quidam nobilis Thiedericus nomine eiusque conjunx Cunihild cum consensu filii scilicet heredis sui Reinoldi tradiderunt ecclesiae hobam 1 cum area et edificiis, que solvit porcum pinguem et cetera“, am Rande folgendes Urkundenregest von gleicher Hand geschrieben: „In eadem villa Domina Helmburg laudante viro suo Domino Daedi cum consensu heredum scilicet filiorum suorum Herimanni et Sigebodonis tradidit pro remedio anime sue hobam 1 cum area et edificiis, que solvit 10 solidos. Testes Erp comes, Reinold nobilis, Fhrithuric comes, Conrad comes, Hunold et alii multi.“ An und für sich würde man nun gewiß nicht den nobilis Thiedericus und die domina Helmburg, da sie in demselben Orte Ostuffeln Besitzungen haben, für Glieder desselben Geschlechts zu halten brauchen; es könnten auch zwei verschiedene Geschlechter an demselben Orte begütert sein. Aber es ist doch bemerkenswert, daß in der früher genannten Urkunde von 1113 ein gewisser dritter Tedi cognatus des nobilis Reinhold von Dassel genannt wird[3]). Es scheint mir daher, vorsichtig ausgedrückt, die Annahme einer Identität des nobilis Reinold und Reinolds von Dassel jedenfalls nicht ausgeschlossen zu sein, zumal in jener ganzen Gegend zu jener Zeit kein anderer Dedi und kein anderer nobilis Reinold bezeugt ist.

Aber wir fragen weiter: Welche Nachrichten besitzen wir über jenen nobilis Thiedericus, den Vater Reinolds?

Wenn die Genealogie des Bodo sowie Falkes richtig wäre, so könnte dieser Dietrich der Zeit nach nur ein Sohn Ottos von Northeim sein. Wir haben uns wiederum zu fragen, ob das möglich ist[4]).

---

[1]) Vgl. Pfaff, Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 1910, S. 205.

[2]) Siehe S. 7, Anm. 4. Das obige Zitat findet sich gedruckt bei Wenck, a. a. O., II, S. 60 f.

[3]) Siehe S. 6. Daß Dedi der Herr von Ziegenberg sei, hat Schrader, a. a. O., S. 238 ff. wahrscheinlich gemacht auf Grund des Helmarshäuser Schenkungsregisters und einer Urkunde, die er abdruckt. (Der Inhalt der verdächtigen Urkunde wird durch das Schenkungsregister als echt erwiesen.)

[4]) Cohn (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. VI, S. 562 f.), der auch die Notwendigkeit der Annahme einer Verwandtschaft zwischen den Grafen von Dassel und Northeim anerkennt, läßt den unbekannten Vater des genannten Dietrich mit einer unbekannten Tochter Udos von Katlenburg, des Onkels (zweiten Grades) Ottos von Northeim, verheiratet sein, da in der Streitschrift: De unitate ecclesiae (Mon. Germ. Libelli de lite II, S. 235) als cognatus Dietrichs von Katlenburg ein anderer Dietrich genannt ist, der sehr wahrscheinlich der Stammvater der Grafen von Dassel ist (vgl. Cohn a. a. O.). Allein Cohn rechnet mit allerlei unbekannten Größen, ein durchaus unkontrollierbares Verfahren.

Die Grafen von Dassel sind in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Vögte von Lippoldsberg[1]). Sie besitzen die Vogtei erblich. Die Grafen von Dassel waren damals in zwei Linien gespalten; beide wurden veranlaßt, der Vogtei zu entsagen oder ihre Ansprüche zu verkaufen[2]). Lippoldsberg war also Eigenkloster der Gesamtfamilie. Woher stammen diese Erbansprüche der Dasselschen Familie? Wir werden hier auf die Gründungsurkunde des Klosters Lippoldsberg geführt[3]). In ihr entsagt Heinrich, der Sohn Ottos von Northeim, seinen Ansprüchen auf den Besitz von Lippoldsberg, und den Worten über diese Verzichtleistung folgt eine zweite Verzichtleistung der Grafen Heinrich, Dietrich, Siegfried, Ludwig u. a. auf gewisse Kirchen und Zehnten zum Besten des Klosters, jedoch nur unter der Bedingung, daß alle Güter zur Errichtung eines Nonnenklosters in Lippoldsberg vom Erzbischof verwandt werden. Lippoldsberg war also damals im Besitze der Grafen von Northeim. Wenn wir uns nun der vorhin gemachten Feststellung erinnern, daß Lippoldsberg Eigenkloster der Familie von Dassel war, so ist der Schluß nicht abzuweisen, daß die Grafen von Dassel hier die Erben der Grafen von Northeim durch irgend welche verwandtschaftliche Beziehungen wurden. Aus den Namen dürfen wir natürlich nur mit einer gewissen Vorsicht Rückschlüsse ziehen. Wenn aber ein Graf Dietrich neben dem Sohne Ottos von Northeim und einem Grafen Siegfried an der Gründung von Lippoldsberg beteiligt war, und wenn weiterhin ein nobilis Thiedericus als Vater eines gewissen Reinold bezeichnet wird, so liegt die Annahme nicht fern, daß an diesem Punkte die beiden Geschlechter der Grafen von Northeim und von Dassel sich berühren. Bestimmtere Angaben wage ich nicht mit Sicherheit auszusprechen.

Daneben ist endlich einer Reihe anderer Nachrichten zu gedenken, die für eine nahe Verwandtschaft beider Geschlechter und eine Abkunft in männlicher Linie sprechen. Reinold ist uns von ca. 1097 bis 1127 (bzw. 1129) bezeugt[4]). Stets zeigt er sich als nächster Verwandter der Northeimer Grafen. Auf-

---

[1]) Über diese Vogteiverhältnisse von Lippoldsberg handelt ausführlich mit Urkundenbeilagen aus Originalen Falkenheiner in Wigands Archiv IV, S. 370 bis 395.

[2]) Vgl. Falkenheiner, a. a. O. IV, S. 180 ff. und 370 ff.

[3]) Original: Staatsarchiv Marburg; Druck: Urkundenanhang bei Schrader, a. a. O., Nr. 5, S. 225; Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Innsbruck 1877, I, S. 224, Nr. 5. Urkunde Ruothards von Mainz mit der falschen Jahreszahl 1062. Über diese Urkunde siehe Exkurs. Die Tatsache genügt hier, daß sie in den für uns wichtigen Teilen echt ist. Über das Jahr der Entstehung siehe Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 1898, I, Nr. 972.

[4]) Zu 1097 vgl. S. 7, Anm. 4. — Daß 1129 in einer Urkunde Reinold von Dassel vorkommt, behauptet Falke (vgl. S. 7), ohne daß uns die Urkunde überliefert ist. Über den Wert dieser Nachricht siehe S. 7f. Danach scheint Falke auf Grund einer ihm wirklich vorliegenden Urkunde seine Nachricht zu bringen.

fällig muß schon sein, daß Graf Reinold von Dassel mit seinen Eltern Schenkungen an das Kloster Helmarshausen macht, dessen Vogtei in der Northeimischen Familie erblich war[1]). — Bemerkenswert ist ferner, daß er in zwei Urkunden der Jahre 1113 und 1119[2]) als Graf im Suilbergi erscheint. Diese Gaugrafschaft war im Besitz der Grafen von Northeim erblich[3]). — 1127 ist er Vogt der Corveischen Kirche[4]), ebenso 1129[5]). Nun erscheinen aber auch Otto von Northeim[6]) und nach ihm sein Sohn Siegfried[7]) als Vögte von Corvei, dann 1127 (und 1129) Reinold von Dassel und darauf wieder Siegfried IV., der Sohn Siegfrieds III.[8]). — Da Northeim ferner eine Stiftung der Söhne Ottos von Northeim ist (siehe S. 43 ff.), so ist es im höchsten Maße auffallend, daß wenige Jahre nach der Gründung, d. h. im Jahre 1117, Reinold von Dassel als Vogt des Klosters erscheint (siehe Reg. Nr. 3). Diese Tatsache läßt sich kaum anders als aus engster Verwandtschaft mit den Northeimern erklären. Denn schwerlich würden die Northeimer so bald nach der Gründung die Vogtei über ihr Kloster einer fremden Familie überlassen haben. — Endlich sprechen auch die westfälischen Güterverhältnisse für die engste Verwandtschaft der Grafen von Dassel mit den Northeimer Grafen. Otto von Northeim hatte durch seine Heirat mit der Gräfin Richenza von Werl (oder Arnsberg)[9]), der Erbin des reichen Besitzes dieses Hauses in Westfalen, dort einen bedeutenden Besitz erlangt. Wenn wir nun im Besitz eines Teiles desselben später die Grafen von Dassel finden[10]), so kann dies nur aus ihrer Abkunft von den Northeimern erklärt werden. Gerade die Verbindung aber der Altnortheimischen[11]) und Altwerlschen

---

[1]) Vgl. S. 7.

[2]) Kindlinger, Münsterische Beiträge, Münster 1787–1793, II, Nr. 15; Falke, a. a. O., S. 582; vgl. Schrader, Vaterländisches Archiv 1840, S. 148.

[3]) Vgl. Schrader, a. a. O., S. 114, dazu Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen I, S. 14 f.

[4]) Kindlinger, Münsterische Beiträge III, Nr 5.

[5]) Vgl. S. 9, Anm. 4 und S. 7. Reinold kann nur als Obervogt aufgefaßt werden.

[6]) Wigands Archiv IV, 3, S. 114; Schrader, S. 179.

[7]) Falke, a. a. O., S. 582 und 215 (1116, 1119, 1120); Falke, S. 609; vgl. Schrader, a. a. O., S. 179.

[8]) Die vorher erörterten Verwandtschaftsverhältnisse vorausgesetzt, würde hier eine Vererbung der Vogtei nach dem Seniorat vorliegen, die auch sonst in der Northeimischen Familie, vor allem bei Vogteien nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein scheint.

[9]) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher I, S. 210 f.

[10]) Über die einzelnen Besitzungen vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I, 1, S. 42 ff. 145 ff.,; 2, S. 75. 400 ff.; 4, S. 296. An letzterer Stelle sind die Güter, die nachweislich aus dem Besitz der Werlschen Familie an Otto von Northeim und dessen Nachkommen gelangten, mit urkundlichen Nachweisen aufgezählt.

[11]) Über Altnortheimische Güter im Besitz der Grafen von Dassel siehe außer dem Gesagten vor allem auch die folgenden Ausführungen.

Güter und Lehen in der Hand der Grafen von Dassel muß jeden Zweifel an ihrer Abstammung von den Northeimern beseitigen.

Dieses enge Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Northeimer und Dasseler Grafen ist nun außerordentlich wichtig für das Verständnis der Besitzverhältnisse der Grafen von Northeim und ihrer Nachkommen und damit auch des Klosters St. Blasii in Northeim. Es ist deshalb notwendig, daß wir zunächst die weiteren Glieder der Dasseler Grafenfamilie feststellen.

Reinold I. hinterließ bei seinem Tode (nach 1129) zwei noch unmündige Söhne, Ludolf I. und Reinold II., den späteren Reichskanzler[1]). Die Tatsache, daß Reinold I. lange Zeit im heiligen Lande weilte[2]) (1097 bis 1113 ist er nicht bezeugt), sowie die Tatsache, daß das Dasselsche Geschlecht oft für lange Zeit nur unmündige Erben hatte, erklärt ihren meist geringen Einfluß auf die Angelegenheiten des Northeimischen Hauses. An männlichen mündigen Nachkommen Ottos von Northeim gab es damals (nach 1127 resp. 1129) nur den Grafen Siegfried IV., der in Urkunden als Siegfried von Bomeneburg[3]) oder Siegfried von Homburg[4]) vorkommt. Er ist urkundlich bezeugt als Vogt von Corvei[5]) und starb 1144 ohne Erben zu hinterlassen. Seine Geschwister waren der Abt Heinrich von Corvei, die Äbtissin Judith von Kemnade und Gesecke, Guda von Arnstein, die sich gleichfalls dem klösterlichen Leben widmete, und wie es scheint, Richenza, die Gemahlin Poppos von Blankenburg[6]). Die geistlichen Geschwister scheinen das Erbe Siegfrieds an Hermann und Heinrich von Winzenburg verkauft zu haben[7]) Der letztere heiratete noch im Jahre 1144 die Witwe Siegfrieds. Heinrich starb 1146. So wurde Hermann von Winzenburg alleiniger Erbe des ganzen Besitzes, der Siegfried von Bomeneburg gehört

---

1) Der Name „von Dassel“ und „Reinold“ beweist hinreichend ihre Abkunft von Reinhold I. von Dassel (über Reinhold II. vgl. Ficker, Rainald von Dassel, Köln 1850). — Daß sie unmündig waren, schließe ich auch daraus, daß sie erst sehr spät nach 1130 zuerst vorkommen.

2) Auch jene Urkunde, die Schaten, a. a. O., zum Jahre 1097 bringt (vgl. S. 7, Anm. 4), sagt, Reinold habe für das Gut in Sutmeshere 36 Mark von Helmarshausen empfangen, um seinen Kreuzzug nach Jerusalem damit zu bestreiten.

3) Orig. Guelf. II, S. 503. — Würdtwein, subsidia diplomatica, Heidelberg. 1772—1792, IX, Nr. 176. — Guden, Cod. dipl. I, Nr. 25b. — Scheid, Mant. Docum., S. 558. — Harenberg, Hist. Gand., S. 170. — Meibom, R. Germ. I, S. 524. — Domeier, Geschichte der Stadt Moringen, S. 176. — Chron. Saxo ad a. 1144. Vgl. W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, Leipzig 1879, S. 254 f., 349, 527, 600, 605.

4) Falke, a. a. O., S. 336; Schrader, a. a. O., Nr. 8; Lamey, Cod. dipl. 9. Albertus Stadensis ad a. 1144 und Chron. Lauterberg. vgl. Bernhardi, a. a. O., S. 219, 800.

5) Schrader, a. a. O., Nr. 8; Fasti Corbei. Contin. Harenberg monum. inedita, S. 45, vgl. Schrader, a. a. O., S. 129 und Bernhardi, Konrad III., S. 328 ff.

6) Vgl. Uslar-Gleichen, Die Winzenburg, S. 27. 139. 144.

7) Vgl. Bernhardi, Konrad III., S. 326 ff. 937 f. vor allem S. 389, Anm. 45.

hatte. Er starb 1152, hinterließ aber den Besitz nicht ungeschmälert, da er Teile des Gebietes veräußert hatte (vgl. Reg. Nr. 6). Der übrige Gesamtbesitz kam bekanntlich an Heinrich den Löwen durch Spruch des Kaisers. Das war der Weg, auf dem dieser Siegfriedsche Teil der alten Northeimischen Allode an die Welfen kam[1]).

Bei allen diesen Besitzveränderungen wurden die anderen Angehörigen der Northeim-Dasseler Familie unbeachtet gelassen. Etwas unklar liegen die Ansprüche Poppos von Blankenburg, der in der Urkunde Reg. Nr. 9 die Vogtei über das Kloster Northeim an Heinrich den Löwen verkaufte. Er wird diese Ansprüche als Gemahl der Richenza geltend gemacht haben, die wahrscheinlich eine Schwester Siegfrieds von Bomeneburg war, jedoch bei den Veräußerungen übergangen wurde[2]). Ebenfalls blieben die Ansprüche der unmündigen Söhne Reinolds I. von Dassel unberücksichtigt. Das erkennt man an dem Gegensatz, in dem sich die Grafen von Dassel stets zu Heinrich dem Löwen und seinen Nachfolgern befinden. Was wissen wir von diesen Söhnen Reinolds I.? Ludolf und Reinold[3]) kommen bald zusammen, bald getrennt vor. Ludolf verhältnismäßig selten und zwar in den Jahren 1156 bis 1167[4]). Zweimal steht er in Urkunden Heinrichs des Löwen für Amelunxborn[5]) und ferner in der Urkunde Friedrichs I. für Heinrich den Löwen von 1158, in der Friedrich dem Herzog comitatum et forestum in Lisgo als Erben Udos von Katlenburg überläßt; als solcher besitze er, wie die Urkunde hervorhebt, auch Eimbeck[6]). Der genannte Besitz wird ihm zugesprochen auf Grund von Privilegien, die er vorlegt. Die Besitzverhältnisse sind hier jedoch zu unklar, als daß wir sichere Schlüsse auf einen Gegensatz der Grafen von Dassel und Heinrichs des Löwen ziehen könnten[7]). Dagegen hat

---

[1]) Die Ansicht, daß Heinrich der Löwe als Erbe Siegfrieds IV. von Bomeneburg aufgetreten sei, ist unhaltbar. Heinrich der Löwe erkannte die Veräußerungen der Güter an Hermann von Winzenburg an. Vgl. die Urkunde von 1153, Orig. Guelf. IV, S. 528.

[2]) Vgl. S. 11, Anm. 6.

[3]) Über Reinold vgl. Ficker, Rainald von Dassel § 2 und Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II, S. 110 ff. Dort auch über eine angebliche Schwester Reinolds Gepa, Äbtissin von St. Ursula zu Köln.

[4]) Knipping, a. a. O., Nr. 675, 832, 839, 840, 841, 843, 848, 849, 851, 862 als Zeuge in Urkunden seines Bruders, vgl. Koken, Vaterländisches Archiv 1840, S. 158 f.

[5]) Falke, a. a. O., S. 223 zu den Jahren 1156 und 1166.

[6]) Original in Wolfenbüttel; Stumpf, Die Reichskanzler, Nr. 3793; jetzt auch gedruckt bei Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, I, S. 274, Nr. 241.

[7]) Nach einer allerdings unsicheren Nachricht gehörte der Komitat von Lisgo zu dem Northeimischen Besitz (vgl. Schrader, a. a. O., S. 175. 183). Über die Geschichte des Lisgo und den eventuellen Besitz durch die Grafen von Dassel vgl. Max, Grubenhagen I, S. 18 f. Auch auf Eimbeck haben die Grafen von Dassel später wenigstens Ansprüche gehabt. 1274 entsagen sie ihrer zu Gunsten der Welfen. Scheid, Cod. dipl. 5789, Nr. 37. Danach scheint Friedrich I. 1158 Dasseler Besitz geschmälert zu haben.

Reinold als Reichskanzler nachweislich den Aufstand der sächsischen Großen gegen Heinrich den Löwen im Jahre 1164 unterstützt; er war sogar, wie Ficker meint, die Seele des Aufstandes. Ficker vermag sich nicht recht diese Tat Reinolds von Dassel zu erklären, da sie im Gegensatz zu den Interessen des Kaisers stand. Seine Handlungsweise erklärt sich aber sofort, wenn man an jenen Gegensatz zu Heinrich dem Löwen denkt. Es ist jedenfalls von Bedeutung, daß wir diesen Gegensatz Reinolds feststellen.

Durch den Tod Reinolds von Dassel und seines Bruders Ludolf im Jahre 1167[1]) verlor Heinrich der Löwe seinen gefährlichsten Gegner. Es wurde ihm deshalb umso leichter, seine Gewaltherrschaft aufrecht zu erhalten. Die Grafen von Dassel aber verschwinden für längere Zeit vom Schauplatz. Erst 1181 treten in einer auf dem Zuge gegen Heinrich den Löwen ausgestellten Urkunde Philipps, Erzbischofs von Köln, für Corvei Ludolf und Adolf, frates de Dasle, auf[2]). Es ist kaum anders möglich, als daß sie die Söhne Ludolfs I. von Dassel sind. Die Namen „Ludolf" und „von Dassel" sprechen dafür[3]), aber auch der Name Adolf. Denn Ludolf I. von Dassel hatte zur Gemahlin eine Tochter Adolfs von Schaumburg[4]). Es ergibt sich somit der auf Seite 14 abgedruckte Stammbaum.

Seit dem Sturze Heinrichs des Löwen treten nun die Grafen von Dassel weitaus mehr in den Vordergrund, zeigen sich im Besitze Northeimischer Güter und befinden sich vor allem im offenen Kampfe mit Heinrich dem Löwen und dessen Nachfolgern. Der Kampf um die Northeimischen Güter aber, der nur durch die Machtstellung Heinrichs des Löwen zurückgedrängt war, beginnt von neuem. Für diese Verhältnisse besitzen wir eine ausgezeichnete Quelle in dem Verzeichnis der Allode Siegfrieds von Bomeneburg.

Ich muß etwas ausführlicher auf dieses Verzeichnis eingehen, da seine Entstehung umstritten ist und manche falschen Schlüsse infolge

(Fortsetzung s. S. 15.)

1) Vgl. Ficker, a. a. O., S. 114.

2) Knipping, a. a. O. II, S. 224, Nr. 1168.

3) Auch der Name Reinold findet sich später in der Familie der Grafen. Vgl. die Stammbäume bei Wenck, Koken, Mooyer a. a. O.

4) Helmoldi chron. Slav. in M. G. S.S. XXI, S. 80. Vgl. Knipping, a. a. O. II, S. 110. — Arnoldi chron. Slav. in M. G. S. S. XXI, S. 223. Vgl. Wenck, a. a. O. II, 881; Uslar-Gleichen, Winzenburg, S. 249, 262. Die nahe Verwandtschaft läßt sich auch deshalb vermuten, weil Adolf von Dassel mit Adolf von Schaumburg, seit 1190 für ihn, der im heiligen Lande weilte, gegen Heinrich den Löwen und seine Anhänger kämpft und vor allem dessen Familie stets bei sich hat. Vgl. Arnoldi chron. Slav. V, Kap. 1 ff. und VI, Kap. 12 bis 17, M. G. S. S. XXI. — Aus der Verwandschaft der beiden Häuser Schaumburg und Dassel wird klar, wie der Name Adolf in die Dasselsche Familie kam. Es wird daher nicht, wie Letzner will, schon 1130 ein Adolf von Dassel gelebt haben; der einzige Beleg den er für das Vorkommen dieses Adolf bringt, ist dessen Streit mit dem Kloster, St. Blasien in Northeim (siehe Beilage Nr. 2). Schon hier sei daher die Vermutung ausgesprochen, daß Letzner diesen Streit mit falscher Zeitangabe bringt.

- Graf Otto von Northeim, † 1083, Gem.: Richenza von Werl
  - Graf Heinrich, † 1101, Gem: Gertrud von Braunschweig, verw. Gräfin von Katlenburg
    - Otto, starb früh kinderlos
    - Richenza, Gem.: Kaiser Lothar von Supplinburg
      - Gertrud, † 1143, Gem.: Heinrich der Stolze
        - Heinrich der Löwe
    - Gertrud
  - ? Graf Dietrich,[1] † vor 1097, Gem.: Cunihild
    - ? Reinold von Dassel ca. 1097. 1113 bis 1127 (1129).
      - Reinold, † 1167, Reichskanzler
      - Ludolf von Dassel, † 1167, Gem. ***, Tochter Adolfs von Schaumburg
        - Ludolf II. von Dassel
        - Adolf I. von Dassel
  - Graf Siegfried III., † ca. 1126
    - Siegfried IV., † 1144, von Homburg und Bomeneburg, Gem.: Cunigunde, spätere Gem. Heinrichs von Winzenburg
    - Heinrich, Abt von Corvey
    - Judith, Äbtissin von Kemnade und Geseck
    - Guda v. Arnsberg
    - Richenza, Gem.: Poppo von Blankenburg
  - Graf Cuno von Beichlingen, Gem.: Cunigunde von Beichlingen

[1]) Vgl oben S. 9.

einer verkehrten Zeitbestimmung gemacht sind. Wir finden das Verzeichnis in einem Corveier Heberegister im Staatsarchiv zu Münster[1]), von einer Hand des ausgehenden zwölften Jahrhunderts geschrieben. Es beginnt mit den Worten: „Isti sunt reditus allodii comitis Sifridi.“ Es folgen dann eine große Anzahl Güter mit Angabe der Ministerialen, die sie zu Lehen haben oder hatten. Allgemein nahm man bisher an, daß das Register in die Zeit zwischen 1129 und 1135 gehöre; man folgte hierin Dürre[2]), aber seine Gründe können nicht überzeugen. Vielmehr spricht nicht nur der Schriftcharakter, sondern auch der Inhalt durchaus für die Entstehung am Ende des zwölften Jahrhunderts. Folgende Gründe kommen hier in Betracht:

1. Erst nach dem Tode Siegfrieds (1144) und zwar genauer nach der Verbannung Heinrichs des Löwen erhob sich die Frage, wer die Altnortheimischen Güter erhalten solle. Die Güter waren nach dem Spruch von Gelnhausen dem Reiche verfallen, doch versuchten jetzt alle diejenigen, denen Heinrich der Löwe widerrechtlich Güter entrissen hatte, sich wieder in den Besitz derselben zu setzen[3]). In dieser Zeit war ein Verzeichnis der Güter Siegfrieds fraglos von großer praktischer Bedeutung.
2. Im Jahre 1192 nahm Heinrich VI. einen Tausch mit dem Bischof von Paderborn vor[4]): für die Burg Plesse gab er

---

1) Corveier Güter- und Heberegister saec. XII. Mſ. I, 132, S. 58 f.; gedruckt bei Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1, S 36 ff. Literatur vgl. Reg. Nr. 54.

2) Dürre (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1880, S. 3, 1881, S. 22 f.) stützt seine Ansicht darauf, daß in dem Register Kloster Amelunxborn und der Hof Hetvelde getrennt vorkommen, letzteres Gut aber dem Kloster zur Gründung gegeben sei. Den Anfang der Gründung legt er auf Grund einer gefälschten Honoriusbulle ins Jahr 1129, das Ende der Gründung und die Dotierung durch den Stifter ins Jahr 1135 (Gründungsurkunde des Erzbischofs von Mainz). In die Zwischenzeit müßte nach seiner Meinung das Register fallen. Den Gedanken, daß das Register nach dem Tode Siegfrieds entstanden sein könnte, erwägt auch er nicht. Seine Erklärung aber ist sehr gesucht und durch den Nachweis der Fälschung der Honoriusbulle (Bernhardi, Konrad I, S. 387) hinfällig. Das Nebeneinander aber der Abtei Amelunxborn und Hetveldens und des Bruichofes im Register, die dem Kloster zur Gründung von Siegfried geschenkt wurden (vgl. die Urkunde Bischof Konrads von Hildesheim von 1198, Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I, S. 517), ist sehr auffällig und muß uns zu einer anderen Erklärung führen.

3) Ich habe fast stets die Ansicht vertreten gesehen, daß nach dem Sturze Heinrichs des Löwen große und kleine Herren zugriffen, um sich auf Kosten des Geächteten zu bereichern. In der Mehrzahl jedoch waren es solche, die Heinrich der Löwe widerrechtlich ihres Besitzes beraubte, und die nur ihr angestammtes Recht zurückzuerlangen suchten. Güterbock (der Prozeß Heinrichs des Löwen) weist nur darauf hin, daß der Prozeß gegen Heinrich in erster Linie wegen seiner Übergriffe gegen die sächsischen großen und kleinen Herren zustande kam. Vgl. auch Haller, der Sturz Heinrichs des Löwen im Archiv für Urkundenforschung 1911, Heft 3 (vor allem S. 364.)

4) Stumpf, Die Reichskanzler, Nr. 4777. — Wigands Archiv I, S. 111. — Schmincke, Mon. Hass. II, S. 663.

dem Bischof den Desenberg und alle Güter, welche Graf Siegfried von Bomeneburg im Bistum Paderborn besessen. Nun erscheinen in diesem Allodialregister fast ausschließlich Bomeneburgische Güter, die in Westfalen gelegen waren. So scheint das Register in einem inneren Zusammenhang zu jenem großen Gütertausch zu stehen, der 1192 vor sich ging, und man wird daher das Register um das Jahr 1192 ansetzen dürfen[1]. Übrigens wurde der Tausch 1195 wieder rückgängig gemacht[2], nachdem sich der Kaiser mit Heinrich dem Löwen versöhnt hatte; doch müssen nicht alle Güter in den Besitz des Herzogs zurückgelangt sein. Denn wir finden später andere Herren, vor allem die Feinde Heinrichs des Löwen, die Grafen von Dassel, im Besitz einer Anzahl der genannten Güter, die sie nach Erbrecht, wahrscheinlich nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, beanspruchten.

3. Auch die im Register genannten Personen weisen auf die Zeit nach dem Tode Siegfrieds. Ich will hier nur nebenbei darauf hinweisen, daß im Register meist das Präsens gebraucht, an einigen Stellen aber auffälligerweise zum Imperfekt oder Perfekt übergegangen ist[3]. — Wichtiger sind einige andere Beobachtungen. Im Register wird ein Elvericus und ein Hildebrandus von Huslere genannt. Diese beiden Herren sind nachweisbar zuerst in einer Urkunde von 1189 für Kloster Weende[4]. Hildebrandus erscheint dann noch weiter in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts[5]. So muß das Register in dieselbe Zeit gehören[6]. — Im Register

[1] Ein Teil der im Register genannten Güter gehörte nachweislich zu den 1192 vertauschten Gütern, so der Desenberg, die Höfe Odingen und Bruchhausen.

[2] Stumpf, Die Reichskanzler, Nr. 4956. — Schaten, a. a. O., I, 904. Der Bischof von Paderborn mochte auch einsehen, daß er nicht in den ruhigen Besitz dieses Gutes kommen konnte.

[3] Comiti Sifrido libere serviebant ...; omne allodium Waltheri, qui cognominabatur Corrigia ...; qui Udonis fuerunt, qui submersus est ...; bona, quae Conradus de Brincken tenuit u. a. Beispiele.

[4] Stumpf, Acta Mog., S. 83, hält die Urkunde für verdächtig, doch seien die Zeugen einer echten Urkunde entlehnt.

[5] Uslar-Gleichen, Familiengeschichte, Regesten.

[6] Daß Ernst von Uslar (Urkunde von 1141, Reg. Nr. 4) aus der Genealogie der Uslars ausscheiden muß, wird nachher noch bewiesen. Eine Urkunde von 1166, in der ein Elvericus de Uslere vorkommt, ist Fälschung (siehe Uslar-Gleichen, a. a. O., Reg. Nr. 8). So finden wir also zuerst 1189 die ältesten Glieder der Familie (Uslar-Gleichen, a. a. O. Reg. Nr. 10). Die Stammtafel der ältesten Glieder der Uslarschen Familie sieht danach folgendermaßen aus:

fratres

Elvericus,	Hildebrandus,	Hermann,
1189 (1192)	1180/83 bis 1206/12	1202 bis 1219.

Darauf folgt die dritte Generation der in Uslar-Gleichen, Familiengeschichte, angehängten Stammtafel.

werden ferner Bodo und Berthold von Homburg genannt; beide Brüder sind urkundlich von 1166 bis 1197 nachzuweisen[1]). Auch das spricht für unsere Zeitansetzung[2]).

4. Endlich läßt sich dieselbe Zeitbestimmung auch durch eine Betrachtung der im Register genannten Güter gewinnen. Der Hof Hetvelde wurde 1156 durch Heinrich den Löwen von dem Kloster Amelunxborn eingetauscht. So ist es dann auch zu verstehen, wenn im Register dieses Gut unter den Alloden Siegfrieds steht[3]). Ebenso steht es mit dem Bruichof, der dem Kloster Amelunxborn von Siegfried von Bomeneburg zur Gründung geschenkt, nachher aber eingetauscht wurde[4]). Auch das Vorkommen der Homburg weist uns in die Zeit nach 1180, als ihr Besitz zwischen dem Herzog und dem Bischof von Hildesheim strittig war[5]).

Alle angeführten Gründe aber beweisen zur Genüge, daß das Register nach dem Sturze Heinrichs des Löwen entstand, sehr wahrscheinlich aus Anlaß des Tausches vom Jahre 1192 angefertigt wurde. Mit diesem Register werden wir also mitten in die Kämpfe um das Bomeneburgische Erbe hineingeführt

Dieser Kampf geht nun weiter unter den Söhnen Heinrichs des Löwen. Das erste Zeugnis dafür sind die Teilungsurkunden der Söhne Heinrichs des Löwen vom Jahre 1203[6]). Doch bei der Tendenz jener Urkunden, die nur, man würde heute sagen, mit geraden Strichen auf der Karte die Teilung vornehmen und nachweislich über Güter verfügen, die längst den Welfen entfremdet waren, vermag man keine sicheren Schlüsse auf den tatsächlichen Stand der Dinge zu ziehen; man kann nur feststellen, daß die Welfen damals keineswegs daran dachten, auf die betreffenden Güter zu verzichten. Aber das ist nicht das einzige Zeugnis, das wir für diesen Kampf besitzen. Wir können für eine Reihe einzelner

---

[1]) Über das Geschlecht derer von Homburg siehe Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1880 und 1881. — Einen Bertold von Homburg findet man zuerst in den Fälschungen Reg. Nr. 4 und 5 aus dem Jahre 1141, dann 1144 bis 1158 weiterhin diesen Bertold, seit 1156 den Sohn Bertolds, Bodo, seit 1166 mit seinem Bruder Bertold zusammen. So kommen diese beiden Brüder zusammen bis 1197 vor.

[2]) Ich führe weitere genealogische Gründe nicht an, da über die sonst im Register vorkommenden Ministerialengeschlechter nicht so sorgfältige Untersuchungen vorhanden sind, wie über die der Uslars und von Homburg.

[3]) Urkunde bei Falke, a. a. O., S. 223. — Die gezwungene Erklärung Dürres fällt hiermit fort.

[4]) Urkunde des Bischofs Konrad von Hildesheim von 1198, bei Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe I, S. 517 Nr. 504.

[5]) Orig. Guelf. III, S. 111, vgl. Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1876, S. 164 ff. — 1202 wird sie noch im Teilungsvertrag der Söhne Heinrichs des Löwen aufgeführt.

[6]) Orig. in Wolfenbüttel; Reg. Nr. 55.

Güter, die im Register genannt sind, die Schicksale verfolgen und ihren Verbleib feststellen:

1. Der Desenberg, der aus der Erbschaft Richenzas von Werl stammt, blieb auch nach der Aufhebung des Vertrages von 1192 im Jahre 1195 im Besitze Paderborns, ohne daß uns Abmachungen darüber erhalten sind.
2. Die Homburg[1]) kommt im Register vor, auch in den Urkunden von 1203. In Wirklichkeit war der Bischof von Hildesheim 1150[2]) in den Besitz der Homburg gekommen, aber von Heinrich dem Löwen, der die Veräußerungen Hermanns von Winzenburg nach dessen Tode nicht anerkannte, im Besitze der Burg bekämpft. Wenn der Bischof von Hildesheim die Homburg, als sie ihm vom Kaiser 1180 zugesprochen war, 1183 neben den alten Burggrafen von Homburg den Grafen von Dassel zu Lehen gibt, so hat das seinen Grund darin, daß die Grafen von Dassel nach der Verbannung Heinrichs des Löwen mit ihren Erbansprüchen auf die Allode Siegfrieds von Bomeneburg energisch hervortraten. Der Besitzwechsel der Homburg und die verschiedenen Ansprüche an diese Burg veranschaulichen klar den Kampf um die Bomeneburgischen Allode in jener Zeit[3]).
3. Nach dem Register gehörte ferner Nienover zu dem Besitz Siegfrieds von Bomeneburg; 1203 wird die Burg zum Besitz Heinrichs des Löwen gerechnet. In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts waren jedoch die Grafen von Dassel in ihrem Besitz und nennen sich oft nach dieser Burg de Nienovere. Sie haben sie wahrscheinlich als Reichslehen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen erhalten, da sie Ansprüche auf diese Altnortheimischen Güter machten. Im Jahre 1269 resignieren sie die Burg dem König Richard nebst dem Sollingerwald und dem Zoll und Geleitrecht auf der Weser, damit dieser den Herzog Albert

---

[1]) Vgl. zum folgenden Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1876. S. 164 ff.

[2]) Vgl Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe Bd. I, S. 239 Nr. 263.

[3]) Eine ähnliche Bewandtnis scheint es mit der Burg Hachem gehabt zu haben. Sie war durch Erbschaft mit Richenza von Werl an das Northeimtsche Geschlecht gelangt. Cuno von Beichlingen, der Sohn Ottos von Northeim, schenkte ste dem Erzbischof von Köln. 1180 traten die Grafen von Dassel mit ihren Ansprüchen auf Northeimisches Erbe hervor. Sie erhielten die Burg von den Erzbischöfen als Lehen und übertrugen sie dann erst 1231 auf die Grafen von Arnsberg. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I, S. 43 f. 146; II, S. 402 mit urkundlichen Nachweisen.

von Braunschweig damit belehne. Der lehnsherrliche Consens erfolgte 1270[1]).

Diese wechselnden Besitzverhältnisse sind indirekte Anzeichen des Kampfes um das Bomeneburgische Erbe. Aber wir besitzen auch direkte Angaben über den Verlauf des Kampfes. Sehr gut sind wir unterrichtet über den Kampf Adolfs I. von Dassel mit Heinrich dem Löwen und Heinrich von Braunschweig in den Jahren 1189 bis 1200. Adolf von Dassel kämpfte mit seinem Onkel Adolf von Schaumburg gegen den Herzog und hatte teilweise, als Adolf von Schaumburg mit Friedrich Barbarossa im heiligen Lande war, die Führung des erbitterten Kampfes[2]). Über den weiteren Verlauf des Kampfes sind wir im einzelnen nicht unterrichtet[3]). Wir finden die Grafen von Dassel wohl im Gefolge Kaiser Ottos, nie jedoch bei dem Pfalzgrafen Heinrich, in dessen Gebiet vornehmlich ihre Besitzungen lagen. Selbst in Urkunden des Pfalzgrafen für Northeim, dessen Vögte die Grafen waren, sind sie nicht als Zeugen aufgeführt. Man darf daher gewiß auf Fortdauer der Feindschaft schließen, besonders auch dann noch, als Otto das Kind auf Heinrich, den Pfalzgrafen, folgte. Beide Herrscher waren nie imstande, ihre Güter gegen die mächtigen Grafen, von allem im südlichen Engern, zu behaupten[4]). Erst ganz allmählich drang Herzog Otto in Engern vor und erlangte oft nur unter großen Zugeständnissen[5]) seine Güter zurück. Erst nach seinem Frieden mit dem Kaiser in Mainz im Jahre 1235 und seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand unterwarfen sich ihm die geistlichen und weltlichen Großen (z. B. die Grafen von Eberstein). Die Zwietracht aber mit den Grafen von Dassel dauerte noch fort.

---

[1]) Scheid zu Moser cod. dipl. 74 bis 76. Nicht zum mindesten mag zu den Verwirrungen auch der Umstand beigetragen haben, daß in der Northeimischen Familie der Brauch bestand, Güter und Klostervogteien gemeinsam im Besitz zu halten; das ist für Homburg, Lippoldsberg, Ort und Kloster Northeim, Burg Hachem und den Lüerwald (vgl. bei Seibertz, a. a. O.) zu erweisen. Wir haben es hier also mit Ganerbenbesitz zu tun. Doch scheinen in der Northeimischen Familie nur die männlichen Nachkommen in der Hauptsache geerbt zu haben, wenigstens Lehen und Vogteien. Bei der Besprechung der Geschichte von Northeim wird ein besonders instruktives Beispiel für diese Verhältnisse besprochen werden. — Bei anderen Gütern aber ist die Überlieferung nicht so zusammenhängend und zuverlässig. Harland, Geschichte der Stadt Eimbeck I, S. 81 sagt: „Wir finden Dassel im elften Jahrhundert im Besitz der Grafen von Northeim," leider aber ohne Beleg. Ähnlich unsicher aber steht es mit einigen Advokatien von Klöstern wie Helmarshausen, Hilwartshausen, ferner mit Eimbeck u. a.

[2]) Siehe S. 13, Anm. 7.

[3]) Daß bis in die siebziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts der Kampf fortdauerte, geht vor allem daraus hervor, daß erst damals die Güter, wie wir sahen (Nienover), die Heinrich der Löwe besaß, in den Besitz von dessen Nachkommen zurückgelangten, während sie vorher die Grafen von Dassel besaßen, die Welfen aber Anspruch auf sie erhoben. Vgl. die Urkunde von 1203, Reg. Nr. 55.

[4]) Vgl. Lothar von Heinemann, Heinrich von Braunschweig und Michels, Otto das Kind.

[5]) Siehe z. B. Michels, a. a. O., Reg. 39. 40.

Doch von den vielen Kriegen pekuniär erschöpft, wurden sie dann, zugleich unter dem Druck der Verhältnisse, in den sechziger und siebziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts zu den gewaltigen Veräußerungen ihres Familiengutes (teilweise an ihre Feinde, die welfischen Herzöge) veranlaßt, wie sie Koken, a. a. O., S. 113 ff. auf Grund von urkundlichem Material und ebenso Wenck und Falkenheiner, a. a. O. zusammengestellt haben.

Durch diese Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Dassel haben wir eine Grundlage für die Betrachtung der Verhältnisse in Northeim gewonnen. Auf Grund der genealogischen Erörterungen haben wir verstehen lernen, welche Ansprüche die Grafen von Dassel und die Herzöge auf Northeimisches Gebiet erheben konnten; durch die Erörterung der Güterverhältnisse erkannten wir, welche Ansprüche tatsächlich erhoben sind; zugleich aber sahen wir, welch wechselvoller Kampf um das alte Erbe zwischen den Herzögen und den Grafen von Dassel geführt wurde, ein Kampf, der schließlich mit einem endgültigen Siege der Herzöge nach 1235, nach ihrer Erhebung in den Reichsfürstenstand, endete. Diese Verhältnisse müssen wir im Auge behalten, wenn wir an eine Untersuchung der Northeimer Fälschungen herangehen.

Kapitel II.

Die Quellen zur älteren Klostergeschichte.

1. Das urkundliche Material.

Das urkundliche Material ist für die ältere Zeit leider sehr schlecht überliefert. Von Originalen oder angeblichen Originalen finden sich aus der Zeit des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nur die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1162[1]), die sich aber als Fälschung herausstellen wird, sechs Urkunden aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts und drei Urkunden aus der zweiten Hälfte[2]). Einem älteren Repertorium aus dem siebzehnten Jahrhundert[3]) können wir entnehmen, daß damals noch mehr Originale existierten[4]); auch Hoffmann scheint mehr Originale benutzt zu haben,

[1]) Reg. Nr. 10.

[2]) Es sind dies zwei Urkunden von 1237, eine Urkunde von 1239, zwei von 1241, eine undatierte Urkunde von ca. 1217. Dann folgen Originale erst aus den Jahren 1288, 1295. Vgl. die Regesten am Schluß dieser Untersuchung.

[3]) Hannover, Staatsarchiv Des. BB. 90.

[4]) Bis 1240 die Urkunden: von 1170, 1203, 1217, 1224 (2), 1234, die meisten Urkunden von 1240 und 1241 und zwei undatierte Urkunden Adolfs von Dassel vgl. die Regesten.

als wir heute besitzen[1]). Dagegen sind bereits im Repertorium des achtzehnten resp. neunzehnten Jahrhunderts[2]), ferner bei Friese in seinen Studien über die Northeimische Geschichte[3]) und von Gruben in seinen Abschriften[4]) nur noch die uns heute zugänglichen Quellen benutzt. Alle anderen Urkunden sind uns nur abschriftlich überliefert, aber leider in Abschriften recht später Zeit. Diese Abschriften finden sich nämlich in einem Kopiar des siebzehnten Jahrhunderts[5]). Das Kopiar ist uns in drei Exemplaren überliefert:

1. Hannover, Staatsarchiv, Kopiar III 167.
2. Hannover, Staatsarchiv, Kopiar III 168.
3. Hannover, Staatsarchiv, Kopiar III 169.

Von diesen drei Exemplaren sind 2 und 3 Abschriften von 1, sodaß für Untersuchungen nur 1 in Betracht kommt. Dies Kopiar 1 ist auf dem Deckel mit dem Buchstaben A bezeichnet, und diese Bezeichnung behalten wir im Folgenden bei.

Außer diesem Kopiar A existiert ein Konvolut von Urkundenabschriften im Staatsarchiv zu Hannover (Kopiar III 170) mit der Aufschrift: B[6]). Dieses sogenannte Kopiar B kommt für uns kaum in Betracht; es enthält nämlich von den in dieser Arbeit berücksichtigten Urkunden nur die Abschrift der Urkunde: Reg. Nr. 6 (Urkunde des Erzbischofs Heinrich von 1144); aber diese Abschrift ist so schlecht, daß sie für die Textherstellung jener wichtigen Urkunde neben dem Druck bei Guden[7]), der, wie er angibt, aus dem Original geschöpft hat, nicht berücksichtigt zu werden braucht. Nur in einer Beziehung hat B für uns Wert. Auf fol. 1 findet sich nämlich ein unvollständiges Inhaltsverzeichnis von Kopiar A, das hier (vgl.

---

[1]) Antiquitates Northeimenses, fol. 1 bis 62. Wenn H. eine Siegelbeschreibung gibt oder das Siegel nachzeichnet, darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß ihm das Original vorlag; daher bemerke ich das in den Regesten.

[2]) Hannover, Staatsarchiv Des. BB. 89.

[3]) Handschriften des Historischen Vereins für Niedersachsen Conv. 306. 308–313. 415. Friese gab einen Teil seiner Studien über die Northeimische Geschichte heraus im Vaterländischen Archiv Jahrgang 1833–1841.

[4]) Göttingen, Universitätsbibliothek Mss. Hist. 1, XXII, 53–257. W. Meyer (in seinem Handschriftenkatalog der Göttinger Universitätsbibliothek) will diese Abschriften Hoffmann zuschreiben. Allein die Hand, die die Urkundenabschriften beginnt, die dann von der Hand eines Schreibers fortgesetzt werden, ist nicht die Hoffmanns, wenn sie ihr auch ähnlich ist.

[5]) Ich sehe hier von den vielen Urkundensammlungen aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert ab, die lediglich Auszüge aus dem Kopialbuch sind.

[6]) Es ist ein Miszellenband des Rats der Stadt Northeim aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, enthält Verzeichnisse der Urkunden des Stifts, Privilegien und andere Urkundenabschriften, Gildeordnungen und andere Originalaktenstücke usw. Inhaltsübersicht am Ort. Wie aus einer Überschrift hervorgeht, sind diese Miszellen von Ernestus Graeve, Praetor Northeimensium und des Klosters Praefektus, im Februar 1670 zusammengeheftet, nachdem er sie in dem Haus von Johann Justus Parthesius in Northeim zusammengesucht hatte.

[7]) Guden, Cod. dipl Mog. I, 160.

S. 21, Anm. 6) folgendermaßen bezeichnet ist: „Index sive Directorium, so ist des Stiffts alte Kopialbücher der In- und Auskunfften weißet juxta numerum alphabeticum a praetore Ziborio Ottonis anno 1599 incoeptum, ab eiusdem successoribus in officio Davide Blonnero continuatum et ab Ernesto Graevio ab a. 1657 usque ad annum . . . . . . adauctum a folio usque ad — — — —." Aus dieser Bemerkung lernen wir die Geschichte des so wichtigen Kopiars kennen. Im Jahre 1599 sind die Kopialbücher des Klosterarchivs von St. Blasien in ein Kopiar abgeschrieben worden, und dieses neue Kopiar ist bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts fortgesetzt.

Aber das Kopiar von 1599 ist nun seinerseits aus zwei älteren Kopiaren zusammengeschrieben. Dies geht aus den Randbemerkungen zu den einzelnen Urkunden hervor, in denen regelmäßig gesagt wird, daß die betreffende Urkunde in „Kopiar 1" oder „Kopiar 2" oder in beiden Kopiaren gestanden habe[1]). Wenn wir nach der Zeit dieser älteren beiden Kopiare fragen, so ergibt sich, daß im Kopiar 1 Urkunden bis zum Jahre 1431, im Kopiar 2 Urkunden bis zum Jahre 1472 eingetragen waren. Beide Kopiare gehörten demnach dem fünfzehnten Jahrhundert an, aber wir können nachweisen, daß Kopiar 2 nicht etwa aus Kopiar 1 kopiert worden ist. Denn die Anordnung beider Kopiare war eine verschiedene[1]). Das wissen wir aus der Reihenfolge der Urkunden, das wissen wir ferner aus einer Bemerkung, die wir in einem Konvolut des Hannoverschen Staatsarchivs[2]) finden; dort lesen wir auf einem Blatt von einem Schreiber des fünfzehnten Jahrhunderts die Notiz, daß „der Mönch Heinrich Grotganß in Northeim um 1460 multa conscripsit et omnia privilegia copiavit et unum librum collegit"; vorher heißt es „conscripsit bona mobilia omnia, quae monasterium Northeymense habuit". Daraus folgt aber, daß Kopiar 2 gemeint ist; denn die Reihenfolge der Urkunden zeigt, daß in Kopiar 2 die Abschriften nach dem Güterbesitz angeordnet waren. Dafür spricht natürlich auch die Zeitangabe. Folglich waren Kopiar 1 und 2 nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnet. Fragen wir uns dann nach den Quellen von Kopiar 2, so läßt sich feststellen, daß es direkt aus den Originalen geschöpft hat; denn bei jeder Urkunde notiert der Schreiber, ob das Siegel vorhanden war oder nicht und gibt gegebenenfalls Siegelbeschreibung (siehe Regesten, wo diese Siegel-

---

[1]) Auch die Seite, wo in Kopiar 1 bzw. Kopiar 2 die betreffende Urkunde stand, ist angegeben. Danach ist Kopiar A bis fol. 152 eine Abschrift aus Kopiar 2, dann folgen die Urkunden, die nur das Kopiar 1 enthielt. Während das Kopiar 2 wahrscheinlich vollständig wiedergegeben ist, fehlen aus Kopiar 1 soweit wir dies aus den Vermerken entnehmen können, beträchtliche Stücke.

[2]) Hannover, Staatsarchiv III, 165.

beschreibungen z. T. notiert sind). Wir werden also beide Kopiare auseinanderhalten und zitieren: A 1 und A 2. Was die Zuverlässigkeit unserer erhaltenen Abschrift betrifft, so läßt sich bei denjenigen Urkunden, die noch im Original vorhanden sind, durch Vergleich feststellen, daß sie wortgetreu ohne Zusätze oder Auslassungen wiedergegeben sind. Nur scheinen gelegentlich die Zeugen, die die Urkunden enthielten, fortgelassen zu sein. Ferner sind zahlreiche Lese- und Schreibfehler vorhanden.

Natürlich finden wir über das Kloster Nachrichten auch in Urkunden anderer Provenienz. Soweit sie für uns Bedeutung haben, werden wir über die Überlieferung an den betreffenden Stellen zu reden haben.

2. Historien und Chroniken des Klosters.

a) Die Chronik des Lubecus.

Die älteste von den uns erhaltenen handschriftlichen Klosterhistorien ist die des Franciscus Lubecus aus Göttingen[1]). Er war zeitweise Pastor zu Northeim und schrieb eine „Historia oder Chronica von erster Ankunfft und Ende der Graffschaft Northeim, auch von des Klosters Anfang und Ende und von der Stadt Northeim, was sich da vor Geschichten zu wiszen nutz und zu lesen lustig zugetragen bisz auf diess Jahr, so man schreibet nach Christi gebuhrt 1577[2])." Er gibt als Quelle Albertus Cranzius und Cyrianus Spangenberg an. Da diese Chronisten jedoch über die ältere Geschichte des Klosters gar nichts enthalten, so kann Lubecus sie nur bei den Erörterungen zur Zeitgeschichte und bei seiner Geschichte der Grafschaft Northeim benutzt haben. Sonst erfahren wir bei ihm nie genauer, woher er seine Kunde hat. Da er Pastor in Northeim war, dürfen wir annehmen, daß das Klosterarchiv unmittelbar ihm den Stoff zu seiner Darstellung gegeben hat. Die Geschichte ist eine knappe und kurze Zusammenstellung. Selten gibt Lubecus Urkundenabschriften. Einem unserer bekannten Kopialbücher hat er sich nicht angeschlossen. Ihm haben vielmehr Urkundenoriginale und vor allem eine Reihe älterer handschriftlicher Klosterhistorien vorgelegen. Findet er verschiedene Ansichten über

---

[1]) Das Original liegt auf dem Rathaus zu Northeim (siehe W. Meyer, Handschriftenverzeichnis der Universitätsbibliothek zu Göttingen Ms. Hist. 317 i), Abschriften in Göttingen Mſ. Hist. 317 i, 318, 319 a, b, Böhmer, 23; in der Hannoverschen Königl. Bibliothek Mſ. XXIII. Nr. 781 a, b, c; Akten des Historischen Vereins für Niedersachsen, 57. — Über das Leben des Franciscus Lubecus vgl. Cuno, Geschichte des Klosters und Dorfes Hoeckelheim in der Geschichte südhannoverscher Burgen und Klöster, VIII.

[2]) Vennigerholz hat daher nicht Recht, wenn er meint, daß Lubecus Letzner ausgeschrieben habe, da Letzner erst später schreibt.

einen Punkt, so führt er sie nebeneinander auf, meist ohne sich für eine zu entscheiden. Er ist völlig frei von Erfindungen und scheint das, was er findet und für wichtig hält, genau, wenn auch öfters vielleicht in verkürzter Form, aufzuzeichnen. Seine Historie ist daher eine der zuverlässigeren und selbständigeren der in diesem Abschnitt zu besprechenden Darstellungen[1]).

b) Die Historie Letzners.

Letzner gibt die Geschichte des Klosters St. Blasien in Northeim im dritten Buch der Braunschweigischen-Lüneburgischen-Göttingischen Chronik[2]). Ein Teil dieser Klosterhistorie ist gedruckt in der Dasselschen und Eimbeckschen Chronik[3]). Der Druck weicht jedoch wesentlich von der ersten Redaktion[4]) dieser Chronik ab und zwar ganz besonders in dem, was Letzner über Northeim bringt[5]). In seiner ersten Redaktion schloß er sich offenbar enger an seine Quellen an, während er die Widersprüche, die sich notwendig daraus für seine Genealogie der Grafen von Dassel ergaben, später zu beseitigen versuchte, allerdings in höchst unkritischer Weise. Der ersten Redaktion ist daher der größere Wert beizulegen. — Die Dasselsche Chronik hat nicht zum wenigsten von Letzners zahlreichen Abhandlungen dazu beigetragen, daß seine Werke oft als vollkommen unbrauchbar hingestellt werden, ja, daß er als Fälscher bezeichnet ist[6]). Wohl ist Letzner ein unkritischer Vielschreiber. Er nahm gläubig an, was ihm geboten wurde, selbst die gröbsten Erfindungen. Doch er selbst erfand nichts. Wenn er über ein historisches Faktum nichts gefunden hat, ist er stets bereit, dies zuzugestehen. Max[6]) sagt über ihn: „Seit dem zwölften Jahrhundert ist vieles richtig angegeben, anderes nur ungenau, manches aber ist insofern zu beachten, als es mit den Angaben anderer Schriftsteller zusammengehalten, ein erwünschtes Licht geben oder empfangen kann." Dies wird sich auch hier bestätigen. Eine Abhängigkeit von Lubecus ist nicht anzunehmen, doch scheinen beiden zum Teil gleiche Quellen vorgelegen zu haben (siehe Beilage 1 und 2 und die Ausführungen

---

[1]) Siehe Beilage Nr. 1 und Abschnitt II, Kap. III, 2.

[2]) Abschriften der Chronik in Göttingen, Universitätsbibliothek Mſ. Hiſt. 248 und 249 und Hannover, Königl. Bibliothek XXIII, 227 a.

[3]) Herausgegeben Erfurt 1596.

[4]) Hannover, Königl. Bibliothek XXIII, 824.

[5]) Vgl. Beilage Nr. 2.

[6]) Siehe die Aufzählung seiner Werke bei Jöcher, Gelehrtenlexikon III, 1696 f. und ferner über sein Leben: Allgemeine Deutsche Biographie 18, S. 465 ff. und Max, im Vaterländischen Archiv 1863, S. 347 ff. Eine Beurteilung seiner Werke, vor allem der hier in Betracht kommenden Stellen, bei Koken, Neues Vaterländisches Archiv 1840, S. 143. Wenck, a. a. O. II. S. 762.

über die Gründung). Er gibt bedeutend mehr als Lubecus[1]) und weicht auch oft von ihm ab, läßt andererseits auch manches, was jener hat, fort. Wie er selbst sagt, hat ihn der letzte Abt Johannes Beckmann im Kloster umhergeführt und ihm das Klosterarchiv zur Benutzung freigegeben. Darauf beruht der Wert seiner Mitteilungen. Er benutzt alte Verzeichnisse (Reliquienverzeichnisse, Äbtekataloge, Kataloge der Kanoniker usw.). Auch mehrere Historien haben ihm ebenso wie Lubecus vorgelegen. Ferner kannte Letzner, wie er selbst sagt, die alten Kopialbücher. Doch hat er sie scheinbar nicht sehr intensiv benutzt. Seine Nachrichten stimmen untereinander und auch mit anderen uns überkommenen Nachrichten oft schlecht überein. Vor allem sind sie sehr ungenau, wie sich dies bei Wiedergabe von Jahreszahl, Zeugen und Inhalt von uns erhaltenen Urkunden nachweisen läßt. Es muß dahingestellt bleiben, ob die Verderbtheit der Nachrichten allein die Schuld Letzners ist, oder ob er aus einer Vorlage die Fehler mit übernahm. Teilweise sind seine Nachrichten so verderbt, daß sich kaum ein richtiger Kern herausfinden läßt.

c) Hoffmanns Antiquitates Northeimenses[2]).

Hoffmann lebte von 1628 bis 1680 und war Kammermeister und Archivar zu Hannover. Er stellte vieles über einzelne Kapitel der Braunschweig-Lüneburgischen Geschichte und vor allem auch über die Geschichte von Klöstern und Genealogien von Geschlechtern zusammen[3]). Doch ist er meist nicht zur Verarbeitung des Materials infolge seines frühen Todes gekommen Zum Teil entzog er, wie schon Ompteda[4]) hervorhebt, seinen Arbeiten den historischen Wert durch vernachlässigte Quellenangaben; dies wird sich auch für unseren Zweck sehr unangenehm bemerkbar machen. Eccard macht ihm in den Origines Guelficae IV den, wie Ompteda richtig meint, nicht erwiesenen Vorwurf der absichtlichen Verfälschung von Urkunden. Auch dieser Frage werden wir hier näher treten müssen. — Die Antiquitates Northeimenses sind ein Sammelkodex und zerfallen (einige unwichtige Stücke abgerechnet[5]) in drei Hauptabschnitte, die sich auf die Geschichte des Klosters beziehen:

1. Seite 1 bis 62 sind bis auf den Anfang von Hoffmanns Hand; sie enthalten teils auf Grund von Originalen (vgl.

[1]) Doch ist das, was Letzner mehr bringt, oft nur ausschmückend und muß oft als freier Zusatz angesehen werden.

[2]) Hannover, Staatsarchiv, Kopiar III, 186, Teil 1.

[3]) Die Handschriften liegen zum weitaus größten Teil im Staatsarchiv, einige in der Königl. Bibliothek zu Hannover.

[4]) Ompteda, Vaterländische Literatur, S. 84.

[5]) Collectanea, die in die Handschrift mit eingeheftet sind: Abschriften von zwei Papsturkunden aus dem vierzehnten Jahrhundert und Abschriften von sechs Urkunden aus der Zeit von 1450 bis 1489.

S. 20 f.) Urkundenabschriften und Regesten (von 1141 bis 1617), auch Bemerkungen über das Vorkommen der Northeimischen Äbte in Urkunden anderer Provenienz. Die Angaben sind sehr sorgfältig und zuverlässig.

2. Seite 97 bis 140 enthalten eine Historia oder ein Chronicon des Klosters St. Blasii. Diese Historia stammt nicht von Hoffmanns Hand. Doch ist der Schreiber nicht nur in den Handschriften Hoffmanns nachzuweisen, sondern kehrt häufiger in den Antiquitates von Reinhausen[1]) und in anderen Handschriften von Hoffmann wieder und zwar stets innerhalb der fortlaufenden Darstellung, doch stets auch nur bei Abschriften von Urkunden und anderen Vorlagen. Es ist daher der Schluß berechtigt[2]), daß es die Hand eines Schreibers ist, den Hoffmann Abschriften von vorliegenden Quellen anfertigen ließ.

3. Noch eine dritte Hand kommt in diesen Antiquitates vor. Sie macht Anmerkungen am Rande der Historia und macht mit Hinweisen auf die betreffenden Stellen der Historia größere Zusätze zu ihr auf Seite 63 bis 85. Alle diese Zusätze betreffen die Unterschiede der Historia (Nr. 2) von der Letznerschen Klostergeschichte. Auch diese Hand ist vielleicht die eines Gehilfen Hoffmanns. Sie kehrt im Anfang von Teil 1 dieser Antiquitates Northeimenses wieder[3]).

Hier möge uns zunächst Nr. 2, die Historia, beschäftigen. Es ist eine zusammenhängende Erzählung und teilt den Stoff nach sachlichen Gesichtspunkten ein. Die letzten Kapitel können unberücksichtigt bleiben. Sie enthalten Nachrichten aus dem fünfzehnten bis siebzehnten Jahrhundert. Sie müssen aber auch aus dem Grunde von der übrigen Erzählung getrennt werden, weil sie ursprünglich nicht hinzu gehört haben. Denn an den Anfängen dieser letzten Kapitel ist ausdrücklich gesagt, daß in ihnen nach Urkunden und Einzelnachrichten alles weitere zusammengestellt werden soll. Daher muß das Vorhergehende wohl ein fertig vorliegendes Chronicon gewesen sein, das der Verfasser des Hoffmannschen Chronicons[4]) vollständig übernahm. Also die ersten dreizehn Kapitel sind ein altes Chronicon, es sei „chronicon anonymum“ genannt. Die jüngste

[1]) Diese füllen den zweiten Teil dieses Kodex aus.
[2]) Die Vermutung wird bestätigt durch die Tatsache, daß von Hoffmanns Hand schwer lesbare Worte in Urkunden, die sonst von der Schreiberhand stammen, an freigelassener Stelle nachgetragen sind.
[3]) Sie fertigt dort einige Urkundenabschriften und Regesten an.
[4]) Aus den vorkommenden Nachrichten geht hervor, daß er erst nach 1612 diese Arbeit anfertigte.

Nachricht darin stammt aus dem Jahre 1383. Während in dem übrigen Teil dieses Chronicon anonymum stets nur das Wichtigste hervorgehoben, die wichtigsten Privilegien erwähnt werden, kommen in dem letzten (dreizehnten) Kapitel Nachrichten von solcher Unwichtigkeit vor, daß nur ein Mann, der die Ereignisse miterlebt hatte, es für wichtig genug halten konnte, sie aufzuzeichnen. Aus allen diesen Umständen darf man wohl mit Sicherheit schließen, daß dem Verfasser von Hoffmanns Historia ein „Chronicon anonymum" vorgelegen hat, das um 1383 entstanden ist. Schwierigkeiten machen bei dieser Deutung nur Kapitel 3 bis 5, in denen uns von dem so wichtigen feindlichen Verhältnis zwischen Adolf von Dassel und dem Kloster Northeim erzählt wird. Denn sie stimmen zum größten Teil wörtlich mit der Dasselschen und Einbeckschen Chronik von Letzner überein, die Ende des sechzehnten Jahrhunderts entstanden ist. Wie sollen wir diesen Umstand erklären? Wir müssen hier zunächst dieses Verhältnis des Chronicon anonymum und Letzners Klosterhistorie zu ergründen suchen. Beide zeigen manche Ähnlichkeiten. Größere Stücke sind sogar wörtlich gleich. Doch sind auch mannigfache Verschiedenheiten vorhanden; oft widersprechen sie auch einander. Was Letzner mehr als Hoffmann hat oder worin er sich von ihm unterscheidet, das ist ja zum Teil, wie oben erwähnt, in den Anmerkungen erhalten, die am Rande und auf den Seiten 63 bis 85 des Kodex gemacht sind, also eine beträchtliche Menge. Doch auch Hoffmann hat manches mehr. Erwähnt sei nur die Urkunde Leos IX., deren Wiedergabe sich Letzner, wenn er sie gekannt hätte, niemals hätte nehmen lassen. Eine unmittelbare Abhängigkeit der beiden Chroniken von einander ist daher ausgeschlossen. Letzners Klosterhistorie und dem Chronicon anonymum lag die gleiche Historie zugrunde (die also die Urkunde Leos IX. noch nicht enthielt).

Da wir nun das Chronicon anonymum nur in der Hoffmannschen Abschrift besitzen, so ist es höchst wahrscheinlich, daß der Abschreiber in diesen Kapiteln seine Vorlage mit ihrer älteren Schrift, die ihm Schwierigkeiten bereitete, aufgab und dafür zur gedruckten Dasselschen und Eimbeckschen Chronik von Letzner griff. Daß Kapitel 3 bis 5 so entstanden sind, wird noch sichergestellt durch die Tatsache, daß auch Verweise in ihnen auf andere Kapitel der Dasselschen Chronik mechanisch mit übernommen wurden. Gerade diese Kapitel 3 bis 5 sind uns aber dann ein lehrreicher Beweis für die Arbeitsweise des Abschreibers. Denn wir sehen hier, daß er seine Vorlage recht wortgetreu wiedergegeben hat. Folglich dürfen wir auch für die Kapitel 1 und 2 und 6 bis 13 annehmen, daß wir in ihnen eine im großen und ganzen getreue Wiedergabe des Chronicon anonymum besitzen, und daß im allgemeinen die Erzählung von

Kapitel 3 bis 5 so im alten Chronicon anonymum gestanden hat, wie sie uns bei Hoffmann und bei Letzner überliefert ist.

Es besteht also zwischen den drei Chroniken von Lubecus, Letzner und Hoffmann nur bei letzterer in den genannten Teilen eine unmittelbare Abhängigkeit von Letzner. Im übrigen gehen sie in einzelnen Partien auf gleiche Quellen zurück, wobei sich Hoffmann und Letzner besonders nahe stehen. Es sind also im Klosterarchiv mehrere Chroniken, Äbtekataloge usw. vorhanden gewesen, die in den drei Historien mit verschiedener Auswahl verarbeitet sind. Viele Fehler sind dabei untergelaufen. Wie weit diese auf Nachlässigkeit oder falsche Benutzung des vorliegenden Materials zurückzuführen sind, läßt sich nicht sicher entscheiden. Doch werden auch schon die Vorlagen viele Fehler enthalten haben.

d) Zwei Historien ohne bekannten Verfasser.

In der Königlichen Bibliothek zu Hannover sind unter der Signatur XXIII 779 collectanea über die Klostergeschichte mit Anmerkungen von Letzner, von Leibnitz und anderen vorhanden. Den größten Teil nimmt jedoch eine Handschrift ein, die auf 39 Seiten eine knappe Geschichte des Klosters enthält. Sie stammt aus dem Ende des Jahres 1599, ist eine schwülstige Erzählung, mit hebräischen, griechischen und deutschen Zitaten aus der Bibel stark durchsetzt. Dem Verfasser hat weder Letzners noch Lubecus' Historia vorgelegen. Er richtet sich in erster Linie nach dem Kopiar A. Alles übrige erzählt er ohne nähere Angabe der Quelle. Bemerkenswertes bringt er nur betreff der Gründung[1]) und betreff des Verhältnisses von Adolf von Dassel zu dem Kloster[2]). Da das Kopiar erst 1599 begonnen wurde (vgl. S. 22), im gleichen Jahre, in dem diese Historie verfaßt wurde, der Verfasser das Kopiar A aber benutzte, so stammt diese Historie vielleicht von demselben Verfasser, wie das Kopiar. Der Verfasser dieser Historie schöpft auch wahrscheinlich unmittelbar aus dem Klosterarchiv; seine Erzählung steht selbstständig neben den anderen Historien

Der Vollständigkeit halber sei noch eine fragmentarische Historie erwähnt[3]), eine Handschrift des siebzehnten Jahrhunderts. Sie handelt nur kurz von der Gründung und von dem Kampf zwischen Adolf von Dassel und dem Kloster. Nach der Abschrift einiger Urkunden bricht sie dann mitten in einer Urkunde ab.

---

1) Vgl. Abschnitt II. 2.

2) Siehe Beilage 3.

3) Hannover, Staatsarchiv, Des. 81. Stiftsamt Northeim I, 5,5 enthält zwei Auszüge aus Letzners Dasselscher und Eimbeckscher und Braunschweigisch-Lüneburgisch-Göttingischer Chronik und dieses dritte Stück.

Auch in dieser Chronik können wir eine Abschrift einer alten Klosterchronik erblicken, die mehr oder weniger bei Lubecus, Letzner und Hoffmann Verwendung gefunden haben mag, ohne daß etwas Genaueres darüber gesagt werden kann.

Wenn es bei allen diesen Historien nicht immer möglich ist, das Maß ihrer Abhängigkeit voneinander festzustellen, so erklärt sich dies aus der Tatsache, daß eine größere Anzahl von Klosterhistorien sowie das ganze übrige Klosterarchiv den Verfassern zur Verfügung stand, die sie mit verschiedener Auswahl benutzten.

Wie sich also gezeigt hat, ist es mit der Überlieferung der ältesten Geschichte des Klosters recht traurig bestellt. Sind dadurch der Kritik große Schwierigkeiten gegeben, so muß sie doch umso entschiedener eingreifen, um zu erfahren, welcher Wert den einzelnen Nachrichten beigelegt werden darf.

Abschnitt II.

Die Fälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim.

Kapitel I.

Die einzelnen Fälschungen.

Von den ältesten Urkunden des Klosters St. Blasien in Northeim kommen für eine kritische Untersuchung zunächst nur diejenigen in Betracht, die sich mit der Gründungsgeschichte des Klosters beschäftigen oder Güter und Rechte des Klosters bestätigen. Von den Privilegien, in denen Güter bestätigt werden, sind hier nur wenige von Bedeutung. Kritisch bedenklich sind nur die Urkunden Nr. 1. 2. 4. 5. 9. 10, dazu müssen wir Nr. 26. 29. 53 heranziehen, da sie mit den genannten im engsten Zusammenhang stehen.

Das Privileg Leos IX.

Dieses älteste Privileg ist uns nur überliefert im Chronicon anonymum und zwar zum Jahre 1069. Letzterem widerspricht der Papstname und die Datumzeile[1]). Ihr zufolge gehört sie ins Jahr 1054. Zu diesem Jahre gibt sie auch Kotzebue wieder, der sie aus Hoffmann entnahm. Die Urkunde ist zweifellos eine Fälschung. Hierauf deutet schon die Tatsache, daß darin Otto von Northeim Herzog genannt ist, während er erst 1057 Herzog wurde. Inhaltlich ist das Privileg keine Bestätigung der Fundation, sondern eine einfache Konfirmation der Rechte und Be-

---

[1]) Datum Romae per manus M. Hermanni subdiaconi notarii et cancellarii, 7 Kal. Februarii, indictione VI., pontificatus vero domini Leonis Papae noni anno quinto.

sitzungen; selbst die kühnsten Spekulationen der Klostermönche haben aber die Gründung nie über 1051 zurückverlegt. Die Datumzeile scheint frei erfunden[1]). Das Formular aber gehört einer weit späteren Zeit an. Bis auf den Papstnamen und die Datumzeile lautet die Urkunde wörtlich überein mit der Bulle Innocenz' IV. von 1246 für St. Blasien in Northeim (Reg. Nr. 52); nur an einer Stelle, deren Bedeutung später klar werden wird, weicht sie bemerkenswert ab:

Innocenz IV.:	Leo IX.:
Praeterea omnes libertates et immunitates a praedecessoribus nostris Romanis pontificibus monasterio vestro concessa nec non libertates et exemptiones saecularium exactionum* a regibus et principibus vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas auctoritate apostolica confirmamus.	Praeterea omnes libertates et immunitates* monasterio vestro* nec non libertates et exemptiones* a duce Ottone regibus, principibus et aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas auctoritate apostolica confirmamus.

Die Urkunde von 1246 diente also zweifellos als Vorlage. Die Frage, von wem die Fälschung stammt, ist schwer zu beantworten. Daß sie von Hoffmann stammt, ist nach der Art der Überlieferung völlig ausgeschlossen, sie muß vielmehr in dem alten Chronicon anonymum gestanden haben (vgl. S. 26). Lubecus, Letzner und das Copiar führen sie nicht auf, nur eine kurze Bemerkung über eine angebliche Bulle Leos IX. findet sich bei Letzner, der aber kaum eine wirkliche Urkunde zu Grunde gelegen hat.

„Das alte Klosterpergament" (Reg. Nr. 2).

An die Fälschung Leos IX. möchte ich hier das sogenannte „Alte Klosterpergament" anreihen. Es ist dies eine Urkunde, die uns als wichtigstes Zeugnis für

[1]) Ein Hermannus subdiaconus notarius et cancellarius ist nicht nachzuweisen.

die älteste Geschichte des Klosters bei Lubecus, Letzner und im Chronicon anonymum ohne Aussteller und Datumzeile überliefert ist. Im Chronicon anonymum des vierzehnten Jahrhunderts heißt es, daß die Urkunde nach dem Brande beim Aufräumen in einer alten zerfallenen Zelle neben anderen Sachen gefunden sei. Wenn dieser Nachricht Glauben zu schenken ist, so kann nur der Brand gemeint sein, der um 1240 im Kloster stattfand (siehe II, 3. b). In der Tat wird sie nicht viel früher als 1240 entstanden sein, da sie für die frühere Zeit voller Fehler steckt. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß Otto von Northeim als „Otto Magnus et illustris Dux Bavariae et Saxoniae“ erscheint. Otto war aber bekanntlich niemals Herzog von Sachsen. Fehlerhaft ist auch die Angabe über die Gattin Ottos: „Hic habuit conthoralem et conjugem dominam Riksensem gloriosam imperatricem id est filiam imperatoris Henrici III. Bavariae Ducis cognomento claudi.“ Die Gemahlin Ottos aber war Richenza von Werl. Dieser Irrtum erklärt sich nur aus der Entstehung in späterer Zeit. Die Urkunde fährt dann fort zu berichten, daß Otto drei Söhne hatte: Siegfried, Graf von Bomeneburg, Heinrich marchio Saxoniae und Cono oder Khunen von Bichlingen Auch dies ist fehlerhaft. Heinrich, der ältere Sohn Ottos, war nur zeitweise Markgraf in Friesland, aber nie marchio Saxoniae. Über eine Verwandtschaft mit den Grafen von Dassel wird nichts gesagt, sicher nicht ohne Absicht, denn gerade in Northeim mußte die Verwandtschaft der Grafen von Dassel mit den Grafen von Northeim bekannt sein, da jene daraus ihre Anrechte auf die Vogtei herleiten. Das Klosterpergament erzählt dann weiter, daß Graf Siegfried zwei Söhne hatte, den Grafen Siegfried von Bomeneburg und Heinrich, Herzog von Sachsen und Bayern. Letzterer soll offenbar Heinrich der Löwe sein. Ein weiterer schlimmer Fehler. Während die Grafen von Dassel aus der Genealogie mit Fleiß ausgeschaltet werden,

ist doch von einem Grafen von Dassel in der Urkunde die Rede. Denn es heißt, daß Graf Siegfried bei Erzbischof Markolf von Mainz eine Erneuerung der Privilegien des Klosters veranlaßte, weil die alten bei einer Einäscherung des Klosters durch Adolf von Dassel (die also vor 1141 stattgefunden habe! Vgl. Reg. Nr. 5) verbrannt seien. Adolf habe zur Strafe das Kloster mit Blei decken müssen. Daß vor 1141 kein Adolf von Dassel lebte, daß der Name Adolf in das Geschlecht der Grafen von Dassel erst durch die Vermählung Ludolfs I. von Dassel mit einer Tochter Adolfs von Schaumburg kam, haben wir im Kapitel I gesehen. Diese Nachricht im Klosterpergament ist also sicherlich ebenfalls falsch. — Weiter wird erzählt, welche erlauchten Personen in der St. Nicolaikapelle des Klosters angeblich begraben liegen[1]). Diese Angaben gründen sich wahrscheinlich auf wirkliche Grabdenkmäler in der Nicolaikapelle des Klosters. Nur sind die Namen der Begrabenen falsch erklärt. Denn Otto war, wie wir noch sehen werden, nicht der Gründer des Klosters; die im Kloster begrabene Richenza war nicht die Kaiserin, sondern Richenza von Werl, die Gemahlin Ottos von Northeim; der genannte Heinrich kann nicht ein Herzog von Sachsen und Bayern gewesen sein; auch Heinrich, der Sohn Ottos von Northeim, ist nicht gemeint, da er in Bursfelde begraben lag; so kann hier nur an Graf Heinrich von Winzenburg gedacht werden, der zeitweise das Kloster besaß (Reg. Nr. 6). Er liegt neben Cunigunde begraben, die daher seine Gemahlin zu sein scheint. Daß die Witwe Siegfrieds von Bomeneburg und Gemahlin Graf Heinrichs von Winzenburg Cunigunde hieß, ist auch durch andere Quellen wahrscheinlich ge-

[1]) In huius monasterii capella ante S. Nicolai altare in occidentalis medio partis sepultus est Otto dux fundator monasterii ac sacri loci anno 1083 a dextris Sigefridus comes de Bomeneburg fundator Amelunxborn monasterii et sinistris Richensa imperatrix. In orientalis partis medio est sepultus Heinrich dux Saxoniae et Bavariae comes Northeimensis et sinistris Cunigundis comitissa in Bichlingen, mater baronum in Plesse.

macht[1]). Daß sie hier als mater baronum de Plesse aufgeführt ist, hat gewiß seinen Ursprung darin, daß ihr Gemahl, Heinrich von Winzenburg, sich nach der Plesse nannte (Reg. Nr. 6). Doch ist der Beiname keineswegs berechtigt[2]. Die Nachrichten des Klosterpergaments sind also völlig unbrauchbar; wir werden uns später zu fragen haben, wie wir diese unrichtigen Nachrichten zu erklären haben, und was ihre Veranlassung gewesen ist. So viel dürfen wir aber schon hier sagen, daß die Entstehung dieses „Alten Klosterpergaments", da in ihm ausdrücklich von einem alten Klosterbrand die Rede ist, in die Zeit des Klosterbrandes von 1240 zu setzen ist (vgl. S. 67 ff.).

Die Urkunde Siegfrieds von Bomeneburg von 1141 (Reg. Nr. 4).

Diese Urkunde ist die einzige, die unter eigenem Siegel des Grafen geht. Wenn Siegfried sonst Geschäfte abschloß oder als Vogt Verhandlungen führte, ließ er sie durch dritte Personen beurkunden[3]). Selbst für seine eigene Stiftung, das Kloster Amelunxborn, hat er keine Urkunde ausgestellt[4]). Die Zeugen dieser Urkunde aber sind falsch oder geben zu Bedenken Anlaß[5]).

---

[1]) Vgl. Schrader, a. a. O., S. 130 Anm. 2. Schrader glaubt aus der Urkunde Bischof Adelogs von Hildesheim für Amelunxborn von 1198 (Janicke, a. a. O. I, Nr. 540. Schrader, a. a. O., Nr. 11) den Namen Richenza für die Gemahlin gefunden zu haben, weil diese dort als Gemahlin eines Syfridus vorkommt. Doch fehlt jede Wahrscheinlichkeit, daß dieser Syfridus Siegfried von Bomeneburg war Wie aus der Urkunde hervorgeht, ist ein Ministerial gemeint. Auch das Fehle. des Grafentitels ist in jener Urkunde zu bemerken.

[2]) Heinrich von Winzenburg und Cunigunde starben kinderlos; vgl. Uslar-Gleichen, Winzenburg, S. 190. Die Herren von Plesse aber sind ganz anderenn Ursprungs; vgl. Wenck, a. a. O. II, S. 735 ff. Cuno, Die Plesse, in der Geschichte südhannoverscher Burgen und Klöster, Leipzig 1897.

[3]) Falke, a. a. O., S. 582. 215; Schrader, a. a. O., Nr. 8; Harenberg, Hist. eccles. Gandersh., S. 172; Orig. Guelf. II, Nr. 87; Scheidt, Mant. document., S. 305.

[4]) Vgl. die Urkunde von 1144 (Reg. Nr. 53). Abt Wicelin stellte sie aus, weil offenbar Siegfried nicht einmal dem Kloster Amelunxborn den Besitz dieses Ortes schriftlich sichergestellt hatte.

[5]) Mehrere Geschlechter glaubten in dieser Zeugenreihe ihre ältesten Ahnen genannt zu finden und zwar in einer überaus angesehenen Stellung.

a) Nicht Balduin war um 1141 Propst von Heiligenstadt, sondern Gottschalk[1]). Balduin wurde erst um 1160 sein Nachfolger[2]).

b) Heinrich von Eschwege ist curiae nostrae notarius genannt; wir hören sonst nie von ihm oder einem anderen Notar Siegfrieds Von einer Kanzlei kann jedenfalls nicht die Rede sein aus den oben genannten Gründen. Übrigens finden sich auch sonst gräfliche Notare in dieser Zeit noch nicht.

c) Die Grafen Sizo, Otto, Ernst und Hermann, sowie Bertold von Homburg und Altmar von Bomeneburg finden wir als Zeugen in der Urkunde Markolfs wieder (Reg. Nr. 5). In der Urkunde Siegfrieds haben Ernst von Uslar und Altmar von Bomeneburg eine Stellung, die ihrem Range keineswegs entspricht. Sie folgen auf Hermann von Winzenburg und sind von den Ministerialen ausdrücklich getrennt, müßten also Freie gewesen sein, was jedoch den Tatsachen widerspricht[3]). Die Zeugenreihe muß daher als freie Erfindung gelten, mit Benutzung der Zeugenreihe der Markolfurkunde angefertigt[4]) (vgl. Reg. 4 und 5).

Die Urkunde des Erzbischofs Markolf von Mainz von 1141 (Reg. Nr. 5).

Sehen wir hier zunächst von dem eigentlichen Inhalt, dem Güterverzeichnis und der Verleihung der Rechte ab, so ist in erster Linie der sehr eigenartige Eingang zu bemerken, von

---

[1]) Böhmer-Will I, S. 309, Nr. 9. 34, S. 325 f., Nr. 24. 25. 27. 28. 34. 35.

[2]) Gottschalk: Böhmer-Will I, S. 356, Nr. 14. 15 von 1155. Balduin: Böhmer-Will II, S. 2, Nr. 12. 16, Dobenecker II, Nr. 245. 255 von 1162.

[3]) Vgl. über diesen Altmarus auch die ausführliche Abhandlung bei Schrader, a. a. O., S. 126 ff. — Die Uslar kommen zuerst 1189 und im Allodialregister Siegfrieds als Ministeriale vor. Es fällt hiermit die von Uslar-Gleichen in der Familiengeschichte aufgestellte Behauptung, daß die Herren von Uslar aus uradeligem Geschlecht sind, da diese sich ausschließlich auf diese Fälschung stützt. während alles sonst auf eine Herkunft aus niederer Ministerialität hinweist,

[4]) Schon eine Abhandlung der juristischen Faku'tät in Halle, die im Jahre 1740 angefertigt wurde, wir wissen nicht. aus welcher Veranlassung, handelt über diese Urkunde und erklärt sie für verdächtig (jetzt in den Akten des Historischen Vereins für Niedersachsen Ms. Nr. 312).

dem später die Rede sein wird (S. 37). Ferner ist der zweite Teil von sed quia an höchst verdächtig. In diesen Worten ist von einem Verbrennen der Gründungsurkunden die Rede. Ist eine solche Motivierung einer Neuausfertigung schon an und für sich verdächtig, so wird unser Mißtrauen noch verstärkt, wenn wir sehen, daß diese Worte ein auffallendes Gegenstück zu der als falsch erkannten Nachricht des „Alten Klosterpergaments“ darstellen, der zufolge der Erzbischof Markolf auf Veranlassung des Grafen Siegfried die früheren Privilegien des Klosters erneuerte, weil sie bei der Einäscherung des Klosters durch Adolf von Dassel verbrannt seien (siehe S. 33). Während wir hier jedoch nur einen Zusammenhang zwischen dem „Alten Klosterpergament“ und der Interpolation der Markolfurkunde erkennen, beweist der nun folgende Satz der Markolfurkunde: Et ut tam praesentibus — fundatores[1]) deutlich die direkte Abhängigkeit. Dieser Satz ist in der Urkunde vollkommen sinnlos. Denn es folgt nun die Aufzählung der Güter, von den Gründern ist in der ganzen Urkunde nicht die Rede. Dieser Satz aber ist wörtlich der Anfang des Klosterpergaments (vgl. S. 37). Der Interpolator der Urkunde Markolfs hat also zweifellos diesen Satz aus dem „Alten Klosterpergament“ in die Urkunde Markolfs übertragen. Somit muß also entweder der gefälschte Teil der Markolfurkunde zugleich mit dem „Alten Klosterpergament“ oder später entstanden sein, also nicht vor ca. 1240. Auch die Zeugenreihe ist in mancher Beziehung bedenklich, vor allem auffällig stark korrumpiert[2]). Es hat also der Urkunde wahrscheinlich eine echte Urkunde des Erzbischofs Markolf zu Grunde gelegen, in

---

[1]) Vgl. S. 37.

[2]) Henricus praepositus sanctae Mariae virginis in campis kommt als solcher nicht mehr vor, wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit St. Maria in Erfurt vor. Für Albertus praepositus ist Adelhardus zu setzen. Über Ernst von Tonna siehe Zeitschrift für thüringische Geschichte VIII, S. 246. Die Stellung des Grafen Hermann von Winzenburg am Schluß der Grafenreihe ist auffällig. — Altmar von Bomeneburg findet sich sonst in den Jahren 1153 bis 1188. Sein Vorkommen in dieser Urkunde ist daher auffällig. Es bleibt nur die Annahme von Vater und Sohn gleichen Namens und gleicher Stellung.

die ca. 1240 oder später umfängliche Stücke interpoliert sind. Nun aber im Einzelnen zu entscheiden, welche Teile sonst der Ueberarbeitung und welche der echten Urkunde angehören, wird schwerlich angängig sein. — Um das zu veranschaulichen, sei hier der erste Teil der Urkunde abgedruckt, wobei ich bemerke, daß ich nur die mit dem Klosterpergament wörtlich übereinstimmenden Teile durch Sperrdruck hervorhebe:

Universis Christi fidelibus in perpetuum Divinae inspirationis votum differre non debet effectus, ne sancto pereunte proposito speratum quoque meritum subtrahatur. Praedilecti ac fidelis nostri Sigefridi comitis illustrissimi moniti petitionibus quaedam Northeimensis ecclesiae fratrum testamenta coram nobis legi fecimus. In quibus praefatum comitem cum suis progenitoribus fidelem ac devotum fundatorem ecclesiae iam superius nominatae cognovimus et adhuc ibidem ad cultum Dei amplificandum animum eius bonum fore credimus. Sed quia illorum testamenta alia simul cum ecclesia sua incendio consumpta audivimus, alia per neglegentiam annihilata vidimus, petitioni ipsius comitis Siffridi et priorum nostrorum consilio renovari rursus et rescribi idcirco fecimus, ne oblivio noverca memoriae de corde leviter tollatur, quod ad utilitatem Deo famulantium atque ad imitationis exemplum sub veneratione tenendum esse statuit antiquorum devota religio. Et[1]) ut tam praesentibus quam futuris fidelibus innotescat, quam magnos, quam nobiles Northeymensis ecclesia habuit ex antiquo fundatores, sane considerantes, qualiter iniquitatis ministri totius malignitatis suae rabie tam divinae religionis cultum quam

---

[1]) Das alte Klosterpergament fängt folgendermaßen an (vgl. Reg. Nr. 2): Ut tam praesentibus quam futuris fidelibus innotescat, quam magnos, quam nobiles Northeimensis ecclesia habeat fundatores ex antiquo cunctis quibus expedit notum sit, quod anno 1083, 3 Id. Januarii obiit Otto Magnus et illustris Dux Bavariae et Saxoniae, comes Northeimensis fundator monasterii S. Blasii in Northeim anno salutis et incarnationis filii Dei 1051 usw.

omnem rigorem disciplinae satagunt evertere[1]) adeo ut iam nulla pax ecclesiae Dei restare videatur, ad reprimendos perversitatis eorum conatus praedia Northeimensis coenobii, quaecumque ad ipsius possessionem (pertinere) videntur, subter annotari necessarium fore duximus et ea perpetua pace in eo, qui est vera pax, per collatam nobis divinitus pontificalem auctoritatem solidantes roboramus.

Urkunde Heinrichs des Löwen von 1162 (Reg. Nr. 10).

Von dieser Urkunde liegt uns ein angebliches Original vor (Wolfenbüttel, Landeshauptarchiv). Schon Schmidt und ihm folgend Prutz[2]) haben Bedenken gegen diese Urkunde geäußert und sie als eine untergeschobene bezeichnet, deren Inhalt aber echt sei. Diese Bemerkungen bedürfen keiner Widerlegung. Die Urkunde ist selbstverständlich eine Fälschung. Das angebliche Original ist dem Schriftcharakter nach sicher im vierzehnten Jahrhundert geschrieben. Aber auch inhaltlich zeigt die Urkunde so viele Unmöglichkeiten, daß man von einer echten Vorlage, wie Schmidt und Prutz wollen, nicht reden kann. Dahin gehört:

1. die Datierung[3]); sie ist unmöglich. Heinrich der Löwe war am 1. Dezember, also drei Tage später, in Konstanz[4]). Nun könnte man diese Unstimmigkeit auf nachträgliche Beurkundung zurückführen. Allein dieser Ausweg wird abgeschnitten
2. durch die Tatsache, daß die Zeugen der Urkunde mit den Zeugen der Urkunden Nr. 9 und Nr. 11 auffällig übereinstimmen[5]), d. h. mit Urkunden, die ihrem Datum nach aus den Jahren 1163 und

[1]) Hdschr.: eneniare.
[2]) Prutz, Heinrich der Löwe, Leipzig 1865, Anhang, Nr. 2.
[3]) Acta sunt haec anno dominicae incarnationis 1162, indictione 6. Data in Hertisberch, 8. kalendas Decembris.
[4]) Vgl. Prutz, a. a. O., S. 458. Nr. 84.
[5]) Die Zeugenreihe folgt in der ersten Hälfte der Urkunde Nr. 9, in der zweiten Hälfte und dem Ort der Übergabe der Urkunde Nr. 11.

1170 stammen. Wir dürfen dabei zugleich darauf hinweisen, daß die Zeugen in dieser Urkunde unmöglich sind, da z. B. Arnold von Dorstadt nachweislich[1]) in den Jahren 1155 bis 1168 in Italien war, also als Zeuge in dieser Urkunde vor 1162 nicht vorkommen kann;

3. finden wir Übereinstimmungen dieser Urkunde mit der Urkunde Markulfs und dem „Klosterpergament"; es wird auf jene Stellen darin Bezug genommen, die wir als Interpolation bzw. Fälschung aus der Zeit um 1240 erkannten;
4. finden wir endlich hier, wie ebenfalls im Klosterpergament, bei Angabe der Gründer die Kaiserin Richenza als die Gemahlin Ottos von Northeim, ferner Heinrich den Löwen als den Sohn Siegfrieds von Bomeneburg aufgeführt. Erstere Fehler des Fälschers erklären sich aus dem Umstand, daß Ottos Gemahlin auch Richenza hieß, die Großmutter Heinrichs des Löwen aber die Kaiserin Richenza war. So dürfen wir also auch hier zum Verdikt der Fälschung kommen, wobei wir einen Zusammenhang mit den anderen Fälschungen feststellen. Doch muß darauf hingewiesen werden, daß neben dem vorliegenden angeblichen Original wohl noch ein anderes bestanden hat; die im Kopiar überlieferte Abschrift zeigt in Einzelheiten zu wesentliche Abweichungen vom Original, als daß sie direkt aus ihm abgeleitet sein könnte. Auch ist uns im Kopiar das Siegel der Urkunde beschrieben; an unserem Original aber scheint an den vorhandenen Fäden niemals ein Siegel gehangen zu haben. Somit kann die Schrift des vorhandenen Originals für die Bestimmung der Entstehung der Urkunde kein Kriterium bilden.

---

[1]) Vgl. Dürre in der Zeitschrift des Harzvereins 1869, S. 138 ff. und in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1888, S. 42 ff.

Urkunde Herzog Heinrichs von 1144 (Reg. Nr. 9).

Auch hier hebe ich zunächst nur die Punkte hervor, die für die Tatsache der Fälschung sprechen. Schon Bode hatte im Urkundenbuch von Goslar[1]) die Datierung[2]) beanstandet. Indiktion und Regierungsjahr stimmen nicht zu dem Jahr 1164, mit dem die Urkunde bisher stets herausgegeben ist, Bode korrigierte daher 1164 in 1163. Doch ging auch Bode nicht auf die älteste Überlieferung im Kopiar A zurück. Die Datumzeile lautet dort: Acta sunt haec anno Domini 1144 indictione XII, 4 non. novembris, regnante domino Friderico invictissimo regnorum imperatore anno regni eius XII, imperii eius nono. Data per manum Hartwici notarii nostri 4 non. novembris in Monte S. Gregorii. Erst nachträglich, wohl auf Grund von Letzner oder den anderen Jahresangaben, ist 1144 in 1164 geändert, wie es scheint, von anderer Hand. Fehler wie regnorum für Romanorum, Gregorii für Georgii könnten vielleicht noch als Lesefehler des Abschreibers gelten. Doch 1144 ist die eigentliche Jahreszahl der Urkunde. Daß das Original auch diese Zahl hatte, dafür sprechen eine Anzahl Gründe:

1. Zunächst geben auch die Historien das Jahr 1144. Letzner hat, wie gesagt, zwar das Jahr 1164, aber er gibt Jahreszahlen stets sehr lässig und fehlerhaft wieder; ein Verlesen aus 1144 ist leicht glaublich; übrigens meint er, daß die Urkunde von Heinrich dem Stolzen stamme. Man darf daher annehmen, daß seine Vorlage ebenfalls die Jahreszahl 1144 hatte. Die anderen zuverlässigeren Historien aber, das Chronicon anonymum und Lubecus, haben die Jahreszahl 1144.
2. Daß auch das Kopiar A 2 das Jahr 1144 hatte, wird dadurch erwiesen, daß in ihm die Urkunde

[1]) Bd. I, S. 287.

[2]) Auch Buchwald, a. a. O., findet Schwierigkeiten in der Jahreszahl, doch sind seine Erklärungen zu verwirrt, als daß es notwendig wäre, darauf einzugehen.

von 1162 dieser Urkunde folgte, sonst aber in ihm chronologische Reihenfolge der großen Privilegien eingehalten ist.

3. Auch der Fälscher der Urkunde von 1162 kannte ganz offenbar die Urkunde mit der Zahl 1144. Wenn dies große Privileg zu dem Jahr 1163 oder 1164 gehört hätte, dann brauchte er nicht ein solches zum Jahre 1162 zu fälschen. Eben der Mangel eines Privilegs Heinrichs des Löwen veranlaßte ihn dazu. Auch daß er die Zeugen zu seiner Urkunde von 1162 zum größeren Teil aus der Urkunde von 1170 entnahm und nicht, wie es weit näher lag, aus dieser Urkunde, unterstützt die obige Ansicht.

Es ist daher kein Zweifel, daß das Original zu 1144 zu setzen ist. Dann aber wird die Fälschung noch klarer, weil die Zeugen keineswegs zum Jahre 1144, wohl aber zu dem Jahre 1163 passen. Ferner sei hervorgehoben, daß auch hier die Verwechselung von Richenza, der Gemahlin Ottos von Northeim, und der Kaiserin Richenza vorliegt. Auch wird scheinbar Herzog Heinrich als der Sohn Siegfrieds und Enkel Ottos von Northeim angesehen, da Richenza (Kaiserin und Gemahlin Ottos von Northeim) als die Großmutter des Urkundenausstellers bezeichnet wird.

Allein eine echte Vorlage ist nicht zu verkennen. Man kann sie erschließen einmal aus den Widersprüchen in der Datierung. Denn die Zeugen, der Notar, die Indiktion und die Regierungsjahre können kaum aus einer anderen Quelle stammen, als aus einer echten Urkunde Heinrichs des Löwen, die dem Jahre 1163 angehört. Wir können sie weiterhin erschließen aus dem ersten Teil der Urkunde. Denn der Verkauf der Vogteiansprüche Poppos von Blankenburg an Heinrich den Löwen ist zu jener Zeit wohl denkbar. Vermutlich enthielt diese echte Urkunde nichts anderes als den Verkauf der Vogtei. Der Inhalt genügte

dem Fälscher nicht, so daß er die Urkunde zu einem umfassenden Privileg für das Kloster umgestaltete, wobei die genannten Fehler entstanden. Daß er die Urkunde in das Jahr 1144 setzte, mag seinen Grund darin haben, daß 1144 Siegfried von Bomeneburg starb und der Fälscher die falsche Ansicht besaß, daß die Welfen die Erbnachfolger dieses Grafen wären. Übrigens ist der enge Zusammenhang mit der Urkunde Heinrichs des Löwen von 1162 nicht zu verkennen. Man vergleiche nur die Worte, die von der Gründung handeln (siehe S. 45 f.).

Urkunde Herzog Ottos des Kindes von 1237 (Reg. Nr. 29).

Bei der Besprechung der Echtheit dieser Urkunde kann ich mich kurz fassen, da ich in den Hannoverschen Geschichtsblättern 1911, Heft 1, S. 138 ff. (siehe dort auch Reproduktion eines Teiles der Urkunde) ihre Entstehung in der Kanzlei des Herzogs und damit ihre Echtheit nachgewiesen habe. Hervorgehoben sei nur, daß auch hier das Verwandtschaftsverhältnis des Herzogs zu dem angeblichen Gründer des Klosters, Otto von Northeim, angegeben ist (siehe unten). Aber hier ist es im Gegensatz zu den Fälschungen richtig angegeben. Da jedoch offenbar die Angaben dieser Ottourkunde infolge falscher Benutzung zum Teil die Ursache für die Fehler in den Fälschungen wurde, so sei der betreffende Satz hier wiedergegeben: . . . volumus notum esse et constare, quod quicquid piae memoriae Otto dux Bawariae et Saxoniae[1]) et Rikece gloriosa imperatrix et Henricus dux Bawariae et Saxoniae avus noster et patruus noster Henricus dux Saxoniae, palatinus comes Rheni, ecclesiae Northeimensi contulerunt . . . Das Jahr 1237 ist somit ein terminus a quo für die Fälschungen.

[1]) Im Jahre 1237 ist dieser Irrtum verständlich.

Kapitel II.

Der gemeinsame Inhalt der Fälschungen.

1. Fundation und Geschichte des Klosters bis 1117.

Nachdem wir nunmehr einen Maßstab für den Wert der Nachrichten in den besprochenen Urkunden erhalten haben, gehen wir auf eine kritische Betrachtung ihres gemeinsamen Inhalts ein. Es handelt sich da zunächst um die Nachrichten über die Gründung des Klosters.

Über die Gründung und die Zeit bis 1117, dem Jahre, aus dem uns die erste echte Urkunde des Klosters erhalten ist, sind die Nachrichten sehr mannigfach, ihrem Inhalte, aber auch ihrem Werte nach sehr verschieden. Den größten Wert haben naturgemäß die Nachrichten, die in echten Urkunden aus alter Zeit enthalten sind, Urkunden, die nicht der fälschenden Hand eines Northeimer Klosterbruders ausgesetzt waren. Da steht nun an hervorragender Stelle die Urkunde des Abtes Wicelin von Northeim für das Kloster Amelunxborn von 1144 (Reg. Nr. 53[1]). Danach hat Otto von Northeim[2]) die Absicht gehabt, ein Kloster zu gründen, wurde aber durch den frühen Tod daran verhindert. Erst seine Söhne Heinrich, Siegfried und Cuno gründeten das Kloster, als sie großjährig geworden waren. Die Dasseler werden auch hier nicht erwähnt. Aber wenn wir die Verwandtschaft über Dietrich und Reinhold annehmen, so müssen wir bedenken, daß Dietrich damals bereits gestorben war (1097) und sein Sohn Reinold im heiligen Lande weilte[3]). Es wird zudem in der Urkunde von 1144 hervorgehoben, daß die Gründung erst einige Zeit nach dem Tode Ottos geschah, vielleicht also zwischen 1097 und

---

[1]) Ein Grund zum Zweifel an der Echtheit liegt nicht vor; Uslar-Gleichen, Winzenburg, S. 138 hält zwar die Urkunde für eine Fälschung, da der am 27. April 1144 verstorbene Graf Siegfried in ihr vorkommt. Aber daraufhin allein die sonst inhaltlich echte Urkunde zu verwerfen, ist nicht angängig; Graf Siegfried ist hier durchaus als Zeuge der Handlung aufzufassen, die dann vor den 27. April 1144 fallen würde.

[2]) „Quondam dux Bawarie."

[3]) Vgl. S. 7, Anm. 4 und Schrader, a. a. O., S. 237 ff.

1101, da 1101 Heinrich im Kampfe mit den Friesen umkam. Aber ein Gegengrund gegen die Verwandtschaft an sich kann daraus natürlich nicht abgeleitet werden. Beachtenswert ist, daß in jener Urkunde von 1144 ein Propst Wido von Northeim genannt wird. Wir dürfen daraus schließen, daß anfangs in Northeim ein Chorherrn-Stift bestand, das erst nachher zur Abtei umgewandelt wurde. Da wir 1117 bereits (Reg. Nr. 3) einen Abt antreffen, so geschah die Veränderung wahrscheinlich vor diesem Jahre[1]).

Anderes über die Gründung bringen die Urkunden aus dem Northeimer Archiv. In der Urkunde Cunigundens von Beichlingen (Reg. Nr. 3) heißt es: Monasterium per Ottonem divinae memoriae Saxonicum ducem fundatum. Schon früher schien diese Stelle mit Recht verdächtig[2]), da Otto Herzog von Sachsen genannt wird. Die Urkunde von 1144 nannte ihn noch quondam dux Bawariae (S. 43, Anm. 2). Wir sehen hier einen Zusammenhang mit den besprochenen Fälschungen, in denen bekanntlich die falsche Nachricht, daß Otto Herzog von Sachsen war aus der echten Urkunde von 1237 entnommen war. Ich möchte daher, vorbehaltlich des späteren Nachweises, die Worte als Interpolation auffassen, vorgenommen zu der Zeit, als man die Fälschungen des Klosters fertigte.

Die nächste Nachricht finden wir in der Urkunde Siegfrieds von Bomeneburg von 1141 (Reg. Nr. 4). Es heißt dort von der Gründung: Noverit igitur tam futurorum quam praesentium Christi et ecclesiae fidelium universitas, quod nos sublimium progenitorum nostrorum piae memoriae Ottonis magni ducis, avi nostri, illustris quoque comitis Sigefridi patris nostri, Henrici marchionis, Cunonis, comitis de Bicheling, quos natura

---

[1]) Warmund (Reg. Nr. 3) ist in den Historien auf Grund von Abtskatalogen stets als der erste Abt des Klosters bezeichnet. Da man noch 1141 einen Abt Warmund in den Urkunden des Klosters fand, sahen sich manche gezwungen, einen Warmund I. und Warmund II. aufzuführen, da der erste Abt unmöglich noch 1141 leben konnte, wenn das Kloster, wie ja allgemein fälschlich angenommen wurde, von Otto von Northeim gegründet wurde.

[2]) Braunschweigischer Anzeiger, 1748, S. 1 ff.

patruos nobis constituit, vestigia sequentes coenobium in Northeim, quod ipsi primum de sua fundaverunt hereditate, nos idem jure hereditario, ipsis succedentes etc. Dies weicht insofern von der Urkunde Wicilos ab, als Otto neben seinen Söhnen als Gründer aufgeführt wird. Es ist klar, daß hier ein Widerspruch vorliegt; da die Urkunde oben als Fälschung nachgewiesen ist, verdienen die Angaben der Urkunde Wicilos den Vorzug. Wir wollen hier bereits bemerken, daß die Urkunde die Tendenz zeigt, die Klostergründung auf Otto von Northeim zurückzudatieren. Die gleiche Tendenz fanden wir bereits in der Urkunde Leos IX. Denn die einzige Stelle, in der sie von ihrer Vorlage abweicht (siehe S. 31), ist der Satz: Praeterea omnes etc. a duce Ottone etc. indultas. Wir werden in diesen wenigen Worten geradezu die Veranlassung zur Leofälschung zu erblicken haben. Sie schließt sich mit unserer Interpolation und den übrigen Fälschungen zu einem konsequenten System einer frei erfundenen Gründungsgeschichte zusammen.

Die Urkunde Erzbischofs Markolf (Reg. Nr. 5) dagegen bestätigt in dem als echt erkannten Teil der Urkunde unsere aus Nr. 53 gewonnene Ansicht über die Gründung: in quibus (den vorgelegten Urkunden) praefatum comitem (Siegfried IV. von Bomeneburg) cum suis progenitoribus fidelem et devotum fundatorem ecclesiae nominatae cognovimus. Von einer Gründung durch Otto ist nicht die Rede. Nur in den als gefälscht erkannten Worten (siehe S. 37) spiegeln einige Wendungen die bewußte Tendenz wieder: Ut tam praesentibus quam futuris innotescat, quam magnos, quam nobiles Norteimensis ecclesia habuit in antiquo fundatores. Ebenso nennt die Fälschung auf den Namen Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1144 (Reg. Nr. 9) Otto als Gründer: Proinde sublimium progenitorum nostrorum piae memoriae Ottonis magni ducis et aviae nostrae gloriosae imperatricis Rikenza, eiusdem ecclesiae fun-

datorum etc. Fast mit denselben Worten wird die Gründung in der gefälschten Urkunde Heinrichs des Löwen von 1162 (Reg. Nr. 10) erzählt: quod nos sublimium progenitorum nostrorum piae memoriae Ottonis magni ducis avi nostri et aviae nostrae gloriosae imperatricis Rikice, illustris quoque comitis Segefridi patris nostri Siffridi comitis de Bomeneburch, quem natura fratrem nobis constituit, vestigia sequentes, cenobium Northeim, quod ipsi primum de sua fundaverunt. . . Beide Urkunden zeigen also den Fehler, daß die Kaiserin Richenza als Gattin Ottos erscheint; sie zeigen ferner die Tendenz, die Gründung des Klosters auf Otto von Northeim zurückzudatieren, und die weitere Absicht, die Ansprüche der Welfischen Herzöge auf das Kloster durch den Nachweis zu begründen, daß die Herzöge männliche Nachkommen Ottos von Northeim waren, was ja tatsächlich nicht der Fall war[1]).

Für alle diese Angaben finden wir als einzige Grundlage, wie oben erwähnt, die Bemerkungen der Urkunde Herzog Ottos des Kindes von 1237 (Reg. Nr. 29). Aber es ist wohl zu bemerken, daß in dieser Urkunde Otto von Northeim und seine Familie nicht als Gründer des Klosters erscheinen, sondern nur als Wohltäter; ebenso klar aber ist, daß diese Angaben von einem Fälscher wohl benutzt werden konnten, dem es darauf ankam, den genealogischen Zusammenhang Otto des Kindes mit der Familie der Klostergründer nachzuweisen. Dazu kam dem Fälscher zu statten, daß Otto von Northeim in der Klosterkapelle S. Nicolai begraben lag, und schon in der Urkunde von 1144 (Reg. Nr. 53) gesagt war, Otto habe das Kloster gründen wollen. Das beweist jedenfalls für eine Tradition, die Otto von Northeim mit dem Kloster in innigste Beziehung brachte. Daß hier eine konsequente Umgestaltung der eigentlichen Gründungsgeschichte vorliegt,

---

[1]) Vielleicht sind auch die Verwandtschaftsverhältnisse absichtlich falsch angegeben.

wird durch den Umstand bewiesen, daß die Gründung durch Otto von Northeim nicht nur in den besprochenen Urkunden, sondern auch im „Alten Klosterpergament" berichtet wird. Damit hängt es nun weiter zusammen, daß die welfischen Herzöge in Nr. 9 und 10 als männliche Nachkommen Ottos von Northeim bezeichnet werden; denn dieser Umstand war geeignet, ihre Ansprüche auf das Kloster besser zu begründen, und damit harmoniert weiter die Angabe des „Alten Klosterpergaments", daß die einzigen wirklichen männlichen Nachkommen, die Grafen von Dassel, das Kloster vor 1141 eingeäschert hätten. Außerdem wird mit Fleiß der Zusammenhang zwischen den Grafen von Dassel und der Familie der Gründer in allen betrachteten Fälschungen unterdrückt.

Auf Grund dieser Beobachtungen läßt sich für die oben behandelten Fälschungen schon so viel feststellen, daß das „Alte Klosterpergament" und die Urkunde Erzbischof Markolfs zu gleicher Zeit entstanden sein müssen. Beachten wir auch, daß im „Alten Klosterpergament" ausdrücklich Bezug genommen wird auf jenen gefälschten Satz der Markolfurkunde, in dem hevorgehoben wird, daß die Markolfurkunde ihre Entstehung der Einäscherung des Klosters verdankt. Da wir nun auf Seite 36 nachwiesen, daß die Verfälschung der Markolfurkunde nicht früher entstanden sein kann, als das „Alte Klosterpergament", so bleibt nur die Möglichkeit, daß beide Fälschungen von demselben Manne vorgenommen sind. Das einzige, was das „Alte Klosterpergament" an Eigenem hinzufügt, ist, daß die Gründung im Jahre 1051 erfolgt sei. Fast in dieselbe Zeit führt uns die Fälschung Leos IX.

Wie steht es nun mit den übrigen Quellen für die Geschichte des Klosters? Sind sie selbständig in dem, was sie über die Gründung sagen, oder gehen sie auf die Fälschungen zurück? Nachrichten wie die von Bientingus in dem Chron. Brunow., Bucelinus in der Germ. sacra, Zeiler in der Topogr. Brunow. scheiden bei einer

kritischen Betrachtung aus. Bodo[1]) schreibt die Gründung des Klosters Otto von Northeim zu. Doch haben an seiner Nachricht die Fälschungen des Klosters direkt oder indirekt ihren Anteil (siehe S. 5 f.). Die beste Kritik zeigt Lubecus. Er stellt die verschiedenen Ansichten einander gegenüber. Für das Jahr 1063 spreche die alte Sachsenchronik: „bei der Leine war ein Herzog Otto, der das Kloster Northeim fundierte, er war ein Herzog von Bayern und ein Graf zu Northeim.“ Lubecus meint hier die niedersächsische Chronik von Botho aus dem Jahre 1492, deren Nachrichten nicht als Gegengrund gegen unsere vorher gefundenen Resultate angeführt werden können. Lubecus fährt dann fort: „In vielen gedruckten Chroniken und manchen Handschriften ist auch zu finden, daß das Kloster Northeim von Herzog Otto im Jahre 1050 gegründet ist, während in einem Auszug der bayerischen Chronik das Jahr 1060 genannt ist. Dies mag entweder ein Fehler des Abschreibers sein oder die Bestätigung durch den Erzbischof von Mainz bedeuten.“ Als wichtigstes Zeugnis für die Gründung führt er das „Alte Klosterpergament“ an. „Eine andere Schrift“, fährt er fort, „sagt: 1050 ward das Kloster zuerst angefangen zu bauen beim Dorf Northeim von Graf Otto, der starb 1073 (wohl nur Lese- oder Schreibfehler für 1083) und liegt im Kloster vorm Nicolaialtar begraben; noch eine andere Chronik sagt: Otto baute das Kloster, nachdem er seine Herzogswürde verloren hatte.“

Es ist klar, daß alle diese Angaben auf die Fälschungen zurückgehen. Ebenso unbrauchbar sind die Nachrichten Letzners. Er zitiert das „Alte Klosterpergament“ und schmückt die Angaben dieser Quelle nach Herzenslust aus[2]). Hoffmanns Chronicon anonymum

---

[1]) Syntagma Gandersh. bei Leibniz, Script. III, S. 721.

[2]) „Auf einem Zuge gegen die Slaven hat Otto das Kloster zu bauen gelobt und 1050 damit begonnen. Vom Kaiser und von Leo IX. hat er Konsens und herrliche Privilegien persönlich bekommen, im November 1051 kam er mit

erwähnt als Quelle das „Alte Klosterpergament" und die Urkunde Leos IX., die es in Abschrift gibt, sowie eine Bulle Alexanders II. und eine Urkunde Siegfrieds I., Erzbischofs von Mainz (ganz kurze Angabe ohne Jahreszahl)[1]. Von irgend einem Wert können alle diese Angaben nicht sein. Die beiden anderen Historien (S. 28 f.) wissen ebenfalls nur von der Gründung des Klosters durch Otto von Northeim im Jahre 1052 bzw. 1050 und fügen die Erzählung von der Weihe des Klosters durch den Erzbischof von Mainz hinzu[2]. Die Historie aus dem Jahre 1599 hebt dabei hervor, daß an der Stelle, wo das Kloster gegründet wurde, schon vorher die Nicolaikapelle erbaut wurde, die als Begräbnisstelle für die Grafen von Northeim gedient habe. Vielleicht darf man dieser Nachricht Glauben schenken, da sie in einer besonders zuverlässigen Historie steht; sie würde vortrefflich zu dem passen, was wir bisher über die Gründung des Klosters als zuverlässig erkannten. Die Entstehung des Klosters wäre dann so zu denken, daß Otto von Northeim die Nicolaikapelle erbaute, in der er begraben wurde; seine Söhne aber gründeten an ihrer Stelle zunächst ein Stift, dann ein Kloster; allmählich bildete sich, da Otto von Northeim dort begraben lag, die Sage, daß er auch der Gründer des Klosters sei.

Die Feststellungen, die wir über die Gründung des Klosters auf Grund der Urkunden gemacht hatten, können

---

ihnen zurück. 1052 erhielt er vom Erzbischof Ludolf von Mainz Konfirmation und Förderung der Stiftung. Am 28. März 1052 wurde der Grundstein zur Klosterkirche gelegt. 1060 hat Erzbischof Lippoldus die fertige Kirche konsekriert. Warmundus war der erste Abt". Auch gibt Letzner hier wie an späteren Stellen die Chorherren, Laienbrüder, Propst und Nonnen an, die zurzeit im Kloster lebten, wohl nach irgend welchen Verzeichnissen. „Papst Stephan IX., Kaiser Heinrich IV. und 1063 Erzbischof Siegfried von Mainz konfirmierten die Stiftung."

[1]) Als ein Zeichen dafür, daß Letzner seine Nachrichten von den vielen alten Klosterprivilegien doch nicht ganz frei erfand, mag die Tatsache gelten, daß auch das weit ältere Chronicon anonymum schon von solchen Privilegien, wenn auch nicht so vielen, zu erzählen wußte.

[2]) Die Sage von der Weihung und Konfirmation des Klosters durch den Erzbischof Luppold von Mainz mag aus der Urkunde Nr. 24 durch Verwechslung mit Nörten entstanden sein.

also nicht durch die Nachrichten der Historien und durch Bodo erschüttert werden, da diese in der Hauptsache auf die Fälschungen zurückgehen. Diese Untersuchung über die Gründung des Klosters zeigt die Tendenz der Fälschungen, die Gründung des Klosters auf Otto von Northeim zurückzudatieren, die Grafen von Dassel von dem Anrecht an das Kloster auszuschließen, und dieses als den welfischen Herzögen erblich zustehend nachzuweisen.

2. Die Güter des Klosters.

Neben den Nachrichten über die Fundation des Klosters ist uns ferner in einigen der Fälschungen der Güterbesitz des Klosters gegeben, und zwar in Nr. 4, 5, 10 der Regesten. Von diesen kann bei der weiteren Besprechung Nr. 10 ganz ausscheiden, da diese Urkunde der Urkunde Siegfrieds von Bomeneburg Nr. 4 vollkommen in der Güterliste gleich ist. Für die Kritik der Güterlisten in 4 und 5 ist dann die Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Mainz von 1226 (Reg. Nr. 26) wichtig. Um das Verhältnis der Güterlisten zu einander klarzustellen, mögen hier die Listen von Nr. 5 und 26 nebeneinander gestellt werden[1]):

Urkunde Erzbischof Siegfrieds von 1226 (Reg. Nr. 26.)		Urkunde Erzbischof Markolfs von 1141, (Reg. Nr. 5.)	
Northeim . . .	62 mansi vgl. Reg. 11	Northeim . . .	41 mansi
	4 dolates		4 dotales
	capella cum 2 mansis		
	2 molendina		2 molendina
Sultheim . . .	16 mansi vgl. Reg. 12	Sultheim . . .	12 mansi

[1]) Von der Wiedergabe der Güterliste in Nr. 4 sehe ich hier ab, da sie im wesentlichen gleichen Inhalts mit 5 ist (vgl. S. 54).

(Reg. Nr. 26.)		(Reg. Nr. 5.)	
Medeheim . . .	14 mansi vgl. Reg. 18 1 ecclesia $^1/_2$ decima 1 molendinum	Medeheim . . .	ecclesia et $1^1/_2$ mansi
Hildesse	1 decima vgl. Reg. 11 7 mansi silva, quae dicitur Sundere.		
		Sutheim capella et	7 mansi
		Sneen	1 mansus
		Thune	1 „
Moringen . . .	3 mansi	Moringen . . .	3 mansi
Storchheim . . .	1 mansus	Storchheim . . .	1 mansus
Novalis quod dicitur O . . .	5 mansi vgl. Reg. Nr. 17. 19		
Edisheim . . .	6 mansi	Edisheim . . .	6 mansi
Rederesheim . .	2 „	Redersheim . .	2 „
Rodolweshusen .	1 mansus	Radolfershusen .	1 mansus
Holthusen . . .	5 mansi	Holthusen . . .	5 mansi
Tanquardeshusen	3 „	Tanquardeshusen	3 „
Lawardeshusen .	2 „	Lawardishusen .	2 „
Hoffenhusen . .	4 „	Hoffenhusen . .	4 „
Tenckereshusen .	2 „	Tenckershusen . .	2 „
		Wardeshusen .	6 „
Wulften	4 „	Wulffsten . . .	4 „
Thedolwingerode	1 „	Tedolfingerode .	1 „
		Radolweshusen .	1 „
Rickwardingerode	5 „	Rickwardingerode	5 „
Husen	5 mansi et mons, qui dicitur Huserberg vgl. Reg. Nr. 14 bis 16		
Sneen	1 mansus		
Roringe	1 „		
		Lewershusen . .	1 mansus
		Swithardeshusen	$4^1/_2$ mansi
		Bovendten . . .	1 mansus
		Harste	1 „
		Adoleshusen . .	1 „
Lowesbecke . . .	1 mansus	Lowersbache . .	1 „
Sichardeshusen .	2 mansi	Sigehardeshusen	1 „

(Reg. Nr. 26.)		(Reg. Nr. 5.)	
Helboldeshusen .	4 mansi		
		Wicberingshusen	2 mansi
		Woldericheshusen	3 „
Valede	1 praedium	Valede	25 mansi
advocatia villae per abbatem et suos successores procuranda		1 totum praedium et advocatia villae per abbatem et suos successores procuranda et nunquam ab ecclesia aliena	
		Anschete	2 mansi
Nienstede curtis cum	9 agris	Nienstede curtis area cum . . .	9 agris
		Herethe	7 mansi
		altera Herethe .	5 „
Steinla	4 mansi	Steinla	4 „
Harlenberch . .	4 „		
		Selede	1 mansus
		Outstede	1 „
Renede	4 1/2 mansi	Dodenstede . . .	1 „
Dudenstide . .	1 mansus	Renede 1 molendinum et . . .	4 1/2 mansi
Nitelon	4 mansi	Nitelon	3 „
Twelechen . . .	4 1/2 „ vgl. Reg. Nr. 11		
et decima super ipsa bona			
Nie(n)stede . . .	6 mansi	Neustede	6 mansi
Winsleve . . .	12 „	Vinsleve	12 „
Dalem	2 „	Dalem	2 „
		Hilvestat	1 mansus
		Dalrin	1 „
		Tindenheim . .	1 „
		Querrenflete . .	1 „
		Oldenbuttle . .	1 „
		Wilmerstorf . .	1 „
		Dodenhusen . .	1 „
Ramwordessen .	11 mansi	Ramwordessen .	11 mansi
Thedehusen . . .	5 „	Thedenhusen . .	6 „
Werchesen . . .	6 „	Werchesen . . .	6 „
	1 molendinum		1 molendinum
Novalis quod est in monte . .	1 mansus	Novalis quod est in monte . .	1 mansus
Elwerdeshusen 3 areae et . .	8 Achtwort vgl. Nr. Reg. 12		

(Reg. Nr. 26.)

(C)Leinhusen . .	11 mansi
Dalem	1 mansus

(Reg. Nr. 5.)

In loco qui est ad truncum censum 5 solidorum	
Hathburghusen .	1 mansus
Netere decima .	$5^1/_2$ mansi
Ronrethe decima	$2^1/_2$ „
Alboldeshusen decima . . .	1 mansus
Baldericheshusen decima . . .	1 „
Bischofshusen decima . . .	3 mansi
alter Bischofshusen decima . . .	1 mansus
Hasbach decima .	4 mansi molendinum
altera Hasbach decima . . .	$1^1/_2$ mansi
deserta Hasbach decima . . .	$^1/_2$ mansus
Geilendale . . .	prediolum
Begendale . . .	$2^1/_2$ prediola [decima
Werre decima . .	1 mansus
Hunethe	$6^1/_2$ mansi molendinum
et domicialis curia in qua .	6 mansi
Cella decima . .	3 „
Wichhardeswinetha	6 „

Weitere Zehnten in:
- Vulgeleraroth
- item Vulgeleraroth
- Wilbersbach
- Willemambdesbach
- Hoenroth
- Dadtenroth
- Siegelbach
- Kirgberg
- Widehi
- Daßbach
- Nare
- Sunnebrunne

Ich gehe von der Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Mainz vom Jahre 1226 Nr. 26 aus. Sie weist seltsamerweise eine geringere Anzahl an Gütern auf, als die angeblich ältere von 1141[1]). Dadurch wird es von vornherein wahrscheinlich, daß das Mehr der von uns bereits früher als Fälschung erkannten Urkunde Markolfs Zusatz eines Fälschers ist. Höchst auffällig ist schon, daß die Urkunde des Erzbischofs Siegfried sich für eine Bestätigung der Markolfurkunde ausgibt, obwohl sie weit weniger Güter aufzählt. Dadurch wird wiederum bestätigt, daß die überlieferte Markolfurkunde nicht die echte ist, aber auf eine echte zurückgeht. Auf der anderen Seite aber dürfen wir schließen, daß die Güterliste der Urkunde des Erzbischofs Siegfried ungefähr der der zu erschließenden Markolfurkunde entspricht. Auszuscheiden sind natürlich die Unterschiede, deren Veranlassung wir urkundlich feststellen können (vgl. das Güterregister). — Weiter aber ist hervorzuheben, daß die Güterliste der Markolfurkunde der Siegfriedsurkunde (Nr. 4) sehr nahe steht[2]).

---

[1]) Ihr Mehr gegenüber der Markolfurkunde läßt sich an den erhaltenen Schenkungsurkunden des Klosters bis auf die Güter in Roringen, Helboldeshusen, Harlenberg, Leinhausen verfolgen und ist dadurch erklärlich. Ihr gewaltiges Minus aber erklärt sich bis auf den Hof in Hunethe aus den Urkunden des Klosters in keiner Weise. Wir sehen ferner, daß beide Urkunden, bis auf einen Fall, durchweg die gleiche Reihenfolge der Güter einhalten. Eine unmittelbare Abhängigkeit der beiden Güterlisten scheint mir daher gewiß.

[2]) Ich kann hier auf Grotefend, Die Besitzungen des Northeimischen Hauses (im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins, Jahrg. 5, S. 91 ff.), verweisen, wo die Urkunden 4 und 5 nebeneinander gestellt sind. Über die Lage der einzelnen Güter siehe Schrader, a. a. O., S. 198 ff. und Grotefend, a. a. O. Grotefend kommt oft zu anderem Resultat als Schrader. Mehr Wahrscheinlichkeit haben die Ansetzungen Grotefends, da er die feste geographische Ordnung in der Markolfurkunde erkannt hat, die ihn zu zuverlässigeren Annahmen kommen läßt. — Es fehlen in Nr. 4 und 10 gegenüber Nr. 5 die Güter in Sneen, Ihune, Wicberingshusen, Wolderichshusen, die Mühle in Werechesen, in novali, quod est in monte, der Zins von 5 solidi in loco qui est ad truncum und alle vom Erzbischof geschenkten Zehnten. Dafür haben 4 und 10 als Mehr die prediola in Richenberg und Welbersbach. Andere Abweichungen müssen auf Schreib- und Lesefehler zurückgeführt werden. Dieser Unterschied würde in Nr. 10 vom Jahre 1162 in keiner Weise wundern; doch wie steht es mit Nr. 4, die angeblich einen Tag vor Nr. 5 ausgestellt ist? Schon Grotefend, a. a. O., wies darauf hin, daß die Namen der Güter in der Urkunde Siegfrieds weitaus schlechter überliefert sind. Auch die Reihenfolge der Güter scheint absichtlich gegenüber der Urkunde Markolfs um einiges geändert zu sein. Eine solche lediglich stilistische Änderung bemerken wir auch sonst in diesen Fälschungen (siehe bei Behandlung der Rechte), sie erklärt sich aus dem Bestreben, die Fälschungen weniger auffällig zu machen.

Das Mehr der Fälschungen gegenüber der Urkunde des Erzbischofs Siegfried besteht aber in erster Linie in den beiden Güterkomplexen an der Werra und im Herzogtum Bremen[1]). Nun aber wissen wir, daß das Northeimische Geschlecht an der Werra und im Herzogtum Bremen reich begütert war[2]). Der Fälscher beansprucht also in dem Mehr augenscheinlich altes Northeimisches Erbgut für sein Kloster[3]). Sofort erinnert man sich an die nachdrückliche Betonung der Gründung durch Otto von Northeim, wie wir sie in der gefälschten Gründungsgeschichte kennen gelernt haben. Nun begreifen wir, warum der Fälscher so ausdrücklich auf die Gründung durch Otto von Northeim aufmerksam macht: die Markolfsurkunde (Nr. 5), die Siegfriedsurkunde (Nr. 4) und die Urkunde Heinrichs des Löwen (Nr. 10) sollen dem Kloster, das einst von dem Größten des Geschlechts gegründet war, Ansprüche auf alten Northeimischen Besitz sichern.

3. Die Rechte des Klosters.

Größere Klarheit über die Absichten des Fälschers ergeben sich dann aus einer Betrachtung der Rechte, die er dem Kloster sichern will.

Nur wenige Urkunden enthalten Verleihung einzelner Rechte. Die Mehrzahl sind große Privilegien mit zusammenfassender Aufzählung der Rechte. Diese großen Urkunden sind Nr. 4, 5, 9, 10, 29. Nr. 10 lautet wörtlich wie Nr. 4, Nr. 9 wörtlich wie Nr. 29, Nr. 4 (10) und Nr. 5 aber weichen dem Inhalt nach nur unwesentlich, dem Wortlaut nach oft recht stark voneinander und von Nr. 9 (29) ab. Wir dürfen nach allem bisher Gesagten vermuten, daß Nr. 29 die Vorlage für die anderen vier Privilegien abgegeben hat; denn Nr. 4 und 10 er-

---

1) Vgl. Grotefend und Schrader, a. a. O.

2) Vgl. Schrader, a. a. O.

3) Wie weit Northeim mit seinen Ansprüchen auf die Güter durchgedrungen ist, läßt sich im einzelnen wegen Mangels an Quellen nicht verfolgen. Da das Kloster sich im Besitz der Güter später nicht zeigt, scheint der Erfolg der Fälschungen in diesem Punkte nicht sehr groß gewesen zu sein. Vgl auch Beilage 3

kannten wir als freie Erfindung, Nr. 5 und 9 als stark verfälscht. Daß die Aufzählung der Rechte in Nr. 5 erst von dem Fälscher stammt, wird übrigens auch dadurch sicher gestellt, daß in der wiederholt genannten Bestätigungsurkunde von 1226 (Nr. 26) von den Rechten kein Wort gesagt ist. Betrachten wir nun die Rechte im einzelnen:

Freie Abtwahl wird in allen fünf Urkunden verliehen[1]) in wesentlich gleicher Form, nur Nr. 5 setzt die formelhafte Wendung hinzu: si forte quis dignus et idoneus in medio (?)[1]) suae congregationis inveniatur. Während die Verleihung an sich keinerlei Anlaß zu Verdacht gibt, so muß sie von vornherein in Nr. 4 und 5 als Fälschung gelten, da in der Urkunde Erzbischof Heinrichs von Mainz von 1144 (Nr. 6) die freie Abtwahl als ein Novum verliehen wird mit der Bestimmung, daß das Kloster für die Verleihung eine jährliche Abgabe an Mainz zahlen soll. An der Echtheit dieser Urkunde zu zweifeln aber haben wir keinen Grund[2]).

Weiter wird in den fünf Urkunden dem Kloster das Zoll- und Münzrecht und die Gerichtsbarkeit (ius civile et forense) (Vogtei) mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit verliehen[3]). Nr. 5, 9 und 29 lauten gleich. Nr. 4 und 10 weichen nur im Wortlaut ab. Diese Verleihungen sind

---

[1]) 9 und 29: statuentes, ut in voluntate fratrum ecclesiae libera semper electio abbatis consistat — 4 und 10: statuentes eiusdem ecclesiae fratribus irrefragabili iure firmam ac liberam abbatis sui electionem. — 5: Ad hoc concessit (Siegfried von Bomeneburg) fratribus ibidem Deo famulantibus atque auctoritate nostra roborari rogavit liberam et firmam abbatis sui electionem, si forte quis dignus et idoneus in medio (?) (Hs.: sendocha, von anderer Hand nachgetragen) suae congregationis inveniatur.

[2]) Die Urkunde zeigt nichts von den Tendenzen der Fälschungen, an der Datierung wie an der Zeugenliste ist nichts auszusetzen. Vgl. Böhmer-Will I, S. 323, Nr. 34. Dobenecker I, Nr. 1504. Guden hat noch das Original benutzt (Reg. Nr. 6).

[3]) 5, 9, 29: ... iura thelonei et percussuram proprii numismatis et omne iudicium civile ac forense excepto furto et causis capitalibus, in quibus quis convictus extremam cogetur mortis subire sententiam (in 5 wird hervorgehoben, daß dies auf Wunsch des Grafen Siegfried bestätigt wird). — 4, 10: Insuper in ipsa villa Northeim scilicet abbati contradimus thelonei iura proprii que percussuram monetae et quicquid ad forensem et civilem iustitiam noscitur pertinere praeter furtum causasque peremtoriales in quibus aliquis convictus mortis et sententia feriendus.

sicherlich Fälschungen in Nr. 4, 5, 9, 10[1]). Die Gründe sind folgende:

1. Verleihung des Marktrechts, der Gerichtsbarkeit und der Regalien durch einen Grafen ist unmöglich. Auch die angebliche Verleihung durch Heinrich den Löwen in Nr. 9 und 10[2]) ist ausgeschlossen. Auch ihm stand, wenigstens nicht in Sachsen, das Recht der Regalienverleihung zu, kein weiteres Zeugnis zeugt davon, daß Heinrich der Löwe dieses Recht in Anspruch nahm.

2. Nachweislich waren die Grafen von Dassel bis zum Jahre 1241 Inhaber jener Rechte[3]); erst in diesem Jahre verkauften sie unter dem Zwange der Verhältnisse die Vogtei über die villa Northeim an das Kloster. Nur unter dem Zwange der Exkommunikation überzeugten sie sich davon, „wie unwissend sie gehandelt hatten", als sie sich das Recht des ius civile ac forense anmaßten[4]). Folglich sind die früheren Verleihungen Fälschungen. Wir wollen bemerken, daß wir dadurch bereits einen Anhaltspunkt für die Zeit der Fälschungen bekommen; sie müssen vor 1241 entstanden sein, da Adolf durch sie sich überzeugen lassen muß, daß er sich das ius civile ac forense mit Unrecht angemaßt hat.

Ganz dasselbe gilt für die Bestimmung, daß es allen Freien erlaubt sein solle, ohne Einspruch des Grafen oder Vicegrafen sich in die Abhängigkeit des Klosters mit allem

---

[1]) Damit fällt auch die Möglichkeit, bestimmte Bracteaten, die sich im Besitz des Kestnermuseums zu Hannover und des Herrn Bruns zu Hannover befinden, auch fernerhin als von Abt Vicelin von Northeim stammend anzusehen, wie es gegen die Ansicht Menadiers, eines der besten Kenner des niedersächsischen Münzwesens, das Museum und Herr Bruns tun. Woher die Bracteaten stammen, ist hier nicht der Ort zu erörtern.

[2]) Wenn ich diese Urkunde stets als von Heinrich dem Löwen stammend aufführe, so tue ich es deshalb, weil wir sahen, daß sie auf eine Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 zurückgeht.

[3]) Siehe Regesten Nr. 21, 41, 43, 44, vor allem II. 3 b.

[4]) Regesten Nr. 44.

ihren Besitz zu begeben[1]). Die Bestimmung richtet sich natürlich gegen die Grafen von Dassel und ihre Vogteirechte und paßt wiederum ersichtlich in die Zeit des Kampfes zwischen den Grafen und den Herzögen. Natürlich fehlt diese Bestimmung in der Markolfurkunde, da der Erzbischof mit dieser Bestimmung nichts zu tun hatte.

In allen fünf Urkunden findet sich dann die Bestimmung, daß den Ministerialen des Herzogs, bzw. des Grafen erlaubt sein solle, ihre Güter dem Kloster mit Zustimmung ihrer Erben zu übertragen, und daß der Graf bzw. Herzog nicht widersprechen könne[2]). Dieses Zugeständnis setzt ein Stadium in der Entwicklung der Ministerialität voraus, wie es in Niedersachsen erst im dreizehnten Jahrhundert eintrat[3]). Für eine ausgedehntere Ministerialität eines Grafen, dessen Ministeriale freies Eigentum neben dem Lehen besaßen[4]), ist zur Zeit Siegfrieds von Bomeneburg kein Beleg. Das Allodialregister Siegfrieds aus dem Ende des Jahrhunderts weist nur niedere Ministeriale auf. Bei Veräußerung des Eigentums eines Ministerialen hatte im zwölften Jahrhundert der Herr stets ein Beispruchsrecht (vgl. Wittich, a. a. O., S. 33). Daß Heinrich der Löwe Ministeriale mit freiem Eigentum

---

[1]) 4 und 10: concedimus etiam, ut si quis liber Dei compunctus ecclesiae praefatae secum suis tradiderit possessionibus in omni potentis Dei nomine nostra auctoritate fretus sine omni penitus molestatione comitis sive vicecomitis seu qualiscunque personae iugiter ecclesiae stabilis perseveret. — 9 und 29: ... ad hoc concedimus illi, ut si quis liber (in 29 fehlt liber) amore divino succensus ad eandem se et bona sua contulerit ecclesiam in Dei nomine et nostra auctoritate absque omni inquietudine comitis. sive vicecomitis vel alicuius personae ecclesiae semper stabilis permaneat

[2]) 5, 9, 29: ut si quis ex ministerialibus nostris (5: suis) bona sua consensu heredum suorum eidem ecclesiae contulerit, tam a nobis (5: ipso) quam ab omnibus heredibus (5: suis) vel successoribus nostris (5; suis) ratum et inconvulsum semper (5: futuris temporibus) habeatur. — 4 und 10: ut si quis ministeralium nostrorum facultates suas consentientibus suis heredibus contulerit coenobio, tam a nobis quam a cunctis hereditatis nostrae successoribus firmum et irrevocabile semper habeatur.

[3]) Vgl. über diese Verhältnisse W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, Stuttg. und Berlin 1906. W. gewinnt seine Resultate vornehmlich aus den Verhältnissen des südlichen Engerns.

[4]) Nur solches kann mit bona sua gemeint sein.

hatte, oder daß er auf das genannte Beispruchsrecht verzichtete, dafür fehlt jeder weitere Beleg in den Urkunden des Klosters St. Blasien in Northeim oder anderen Urkunden Heinrichs des Löwen, widerspricht auch seiner sonstigen Politik. Erst in den Kämpfen nach dem Tode Heinrichs des Löwen stieg die Bedeutung und die Selbständigkeit der Ministerialen[1]), und wenn sie 1235 rechtlich den Reichsministerialen gleichgestellt werden, so ist dies als Abschluß dieser Entwicklung anzusehen. Erst nach diesem Jahre 1235 ist daher das Zugeständnis Otto des Kindes zu verstehen, und es ist auch praktisch dies Recht, soweit dies die verhältnismäßig wenigen Beispiele beweisen können[2]), in Northeim erst seit 1237 geübt. Es ist daher in Nr. 4, 5, 9, 10 die Rechtsverleihung Fälschung, erwachsen aus den Zuständen der Zeit nach 1235.

Es folgen dann Bestimmungen über den Vogt des Klosters[3]), die im Wortlaut stark voneinander abweichen, dem Sinne nach jedoch im wesentlichen gleich sind, nur daß 4, 5, 10 dasselbe wie 9 und 29 bedeutend unklarer und verwirrter ausdrücken. Niemand soll die Vogtei des Klosters als beneficium erhalten; der Vogt ist absetzbar,

---

[1]) Vgl. Heinemann und Michels, a. a. O.

[2]) Vor 1237 (siehe Reg. 18. 25. 27). 1244 dagegen verfügt Ernst von Uslar ohne Zustimmung des Herzogs über seine Güter. (Reg. Nr. 47. 48. 51).

[3]) 4 und 10: statuimus, ut, sicut sanxerunt patres nostri, nemo vel a nobis vel a posteris nostris in beneficio recipiat advocatiam eiusdem ecclesiae, sed cuicunque illius procuratio nostra vel successorum nostrorum commissa fuerit auctoritate, si conformis et proficuus abbati fuerit et fratribus commode illa perfruatur, sin autem eo deposito melior atque commodior eodem pacto subrogetur. 5: ... ne ullique unquam ortus ex sua prosapia vel veniens a suis successoribus advocatiam eiusdem ecclesiae beneficiali jure suscipiat aut concedat; sed quiscunque heredum suorum auctoritate eam tenuerit procurandum, si utilis ecclesiae et commodus videatur abbati, ille non ex beneficio, sed ex procuratione perfruatur, sin autem deponatur et utilior ac commodior hac salubri heredum institutione et banni nostri confirmatione substituatur. 9 und 29: ... ut nullus unquam vel a nobis vel a nostris successoribus advocatiam eiusdem ecclesiae beneficiali iure suscipiat, sed quicunque eam nostra vel heredum nostrorum auctoritate tenuerit procurandum, si utilis ecclesiae et commodus videatur abbati bono omnino illa perfruatur, sin autem deponatur, et utilior ac commodior eadem sententia substituatur.

er übt sein Amt unter der Oberhoheit des Grafen bzw. Herzogs, das heißt des Landesherrn. Diese Satzung ist nur im dreizehnten Jahrhundert, speziell nach 1235, in der gegebenen Form möglich.

Schon 1217 verlieh der Pfalzgraf Heinrich dieses Recht dem Kloster über einzelne Güter[1]). Wir sehen aber dies Recht damals erst in der Entwicklung. Der Pfalzgraf setzt es als ein Novum fest, ohne sich auf ein früheres Privileg zu beziehen. Er verleiht es ausdrücklich, da es der Zug der Zeit sei, daß die Klöster sich über ihre Güter die Advokatie erwerben. Diese Satzung entstand zweifellos erst im dreizehnten Jahrhundert nach 1217, wahrscheinlich erst nach 1235. Bemerkt sei, daß Nr. 4 ausdrücklich hervorhebt, daß schon die Vorfahren (damit also die Gründer) dies Recht verliehen hätten; Nr. 5 aber sagt, daß diese Satzung sich auf die ganze Sippe und deren Nachkommen beziehe. Praktisch hat jedoch das Recht bis 1240 nicht bestanden. Die wenigen Male, wo ein Vogt genannt ist, ist es ein Graf von Dassel. 1241 aber verkaufen diese die Advokatie an das Kloster nach allerhand Schwierigkeiten unter dem Zwange der Verhältnisse. Seitdem tritt in den Urkunden des Klosters kein Vogt mehr hervor. Man sieht in dieser Satzung ganz deutlich die Spitze gegen die Grafen von Dassel. Sie sollen aus der Advokatie des Klosters herausgedrängt werden. Gerade an den Stellen, wo die Fälschungen von der Vorlage abweichen (Nr. 29), wird hervorgehoben (Nr. 4, 5, 10), daß schon die Gründer des Klosters es so festgesetzt haben, da die Grafen von Dassel ja als Nachkommen der Gründer ihr Anrecht an der Vogtei erheben.

[1]) Regesten Nr. 18: Ne quisque praesentium aut futurorum nostra aut successorum nostrorum auctoritate tam in his bonis, quam in aliis ab eo coenobio comparatis aut per concambium acquisitis sive ab aliquo fidelium pie collatis, ex hoc nunc et in posterum aliquod ius advocatiae sibi addicat aut quamcumque saecularem exerceat potestatem. Sed omnia sint et maneant in arbitrio et potestate abbatis et libera in eis habeat secundum consuetudinem ecclesiae disponendi facultatem.

Kapitel III.

Zeit und Veranlassung der Fälschungen.

1. Der Kampf um das Kloster St. Blasien in Northeim bis etwa 1230.

Die Urkunden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10 sind also Fälschungen bzw. Verfälschungen echter Urkunden. Wichtiges über die Tendenz und Zeit konnten wir schon bei der Kritik feststellen. Doch eine sichere Lösung dieser Fragen nach der Zeit und Tendenz der Fälschungen ist naturgemäß nur im Zusammenhange mit der übrigen Geschichte des Klosters zu erreichen. Dabei ist zunächst die allgemeine Frage zu erörtern, wem das Kloster zu den verschiedenen Zeiten gehört hat.

Das Kloster St. Blasien ist ein Familienkloster. Wir haben früher gesehen, daß es in der Zeit von 1097 bis 1113 durch die drei Söhne Ottos von Northeim Heinrich, Siegfried und Cuno in der villa Northeim, dem Stammsitz ihres Geschlechts, gegründet wurde, die ein gemeinschaftlicher Besitz der männlichen Nachkommen Ottos war. Nicht direkt an der Gründung beteiligt waren die Grafen von Dassel, vielleicht weil Dietrich gestorben und Reinold im heiligen Lande war. Aber daß sie später privatrechtlich an dem Kloster interessiert waren, ergibt sich einmal aus dem Umstand, daß 1117 auch Cunigunde von Beichlingen, die Gemahlin des Cuno, das ihr zukommende Viertel der villa Northeim mit Zustimmung ihrer Tochter und ihres zweiten Gemahls dem Kloster schenkt. Das läßt deutlich erkennen, daß damals an der villa Northeim alle Familienglieder interessiert waren. Das spezielle Interesse der Grafen von Dassel an dem Kloster ergibt sich aber aus der Tatsache ihrer Vogtei[1]). Schon in der Urkunde

[1]) Es war Brauch bei Familienklöstern, die Advokatie der Klöster den Nachkommen der Gründerfamilie vorzubehalten. Daß über die weiblichen Nachkommen die Advokatie vererbt wird, kam gelegentlich beim Aussterben des Geschlechts vor. Auf die Northeimer Familie traf das nicht zu. Weder erwähnt Cunigunde 1117 einen Verzicht auf die Advokatie, noch führt ihr Gemahl, der Markgraf Wickbert, den Titel „Vogt". Auch die Nachkommen des Markgrafen Heinrich (Ottos Sohn) sind nicht als Vögte des Klosters erwähnt.

Cunigundes von 1117 erscheint neben Siegfried auch Reinoldus als advocatus[1]).

Nehmen wir an, daß Reinold in direkter Descendenz von Otto abstammte, so scheint damals die Rechtslage so gewesen zu sein: die Vogtei des Klosters gehörte der männlichen Nachkommenschaft Ottos von Northeim, die villa Northeim zu gleichen Teilen dem Kloster und den Nachkommen Ottos von Northeim. Damit stimmt es dann überein, daß nach dem Tode Reinolds, der wahrscheinlich unmündige Kinder hinterließ, Siegfried von Bomeneburg alleiniger Vogt des Klosters war[2]). Nach Siegfrieds Tode waren keine mündigen männlichen Vertreter der Northeimischen Familie vorhanden. Seine Witwe vermählte sich gleich nach seinem Tode mit Heinrich, dem Bruder Hermanns von Winzenburg; die Brüder von Winzenburg aber kauften von den Erben, den geistlichen Geschwistern Siegfrieds, deren Ansprüche auf das Erbe Siegfrieds ab (vgl. Abschn. I, 1) und tauschten gegen die Mainzischen Lehen Siegfrieds die Klöster Northeim und Reinhausen an den Erzbischof Heinrich von Mainz 1144 ein (Reg. Nr. 6). Herzog Heinrich der Löwe wurde nach dem Tode Hermanns von Winzenburg dessen Erbe und erkannte dessen Veräußerungen nicht an[3]), ebenso wie die Veräußerung der Bomeneburgischen Allode durch die Geschwister Siegfrieds von Bomeneburg (1144) von den Grafen von Dassel und den anderen Erben, die

[1]) Schrader vermochte sich die Funktion Reinolds nicht zu erklären, da er die Abstammung der Grafen von Dassel von den Grafen von Northeim bestritt. Der Auffassung aber, Reinold fungiere als Untervogt, fehlt jede Wahrscheinlichkeit. Ahrens (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1876, S. 91) begründet diese Ansicht damit, daß Reinold aus niederem Adel sei, ohne für diese Behauptung den geringsten Beweis zu liefern, und ferner damit, daß er auch sonst Untervögte gefunden hat. Ersteres habe ich durch Abschn. I, 1 widerlegt. Untervögte aber hat Ahrens nur in den großen Reichsstiften Gandersheim und Corvey nachweisen können; jene Verhältnisse dürfen aber keineswegs auf dies neu gegründete Familienkloster angewandt werden.

[2]) Von ihm rührt jene Schenkung her, die als echter Bestandteil in der Urkunde Markolfs erhalten ist. — Zu diesen Verhältnissen stimmt auch die Bemerkung der Urkunde von 1144 (Nr. 53): Siffridus erat loci nostri tutator praecipuus.

[3]) Dies geht deutlich aus dem echten Teil der Urkunde Nr. 9 und der weiteren Geschichte des Klosters hervor. Zugleich erklärt sich hierdurch auch die Tatsache, daß die Urkunde nicht in das Copiar des Klosters aufgenommen wurde.

übergangen wurden (Poppo von Blankenburg), nicht anerkannt wurde (vgl. S. 11 ff.). Poppos von Blankenburg Anspruch auf das Kloster (als des Gemahles der Richenza, der Schwester Siegfrieds IV. von Bomeneburg; vgl. Abschn. I, 1) kaufte Heinrich der Löwe von ihm und seinen Erben ab (Nr. 9 Teil 1). So standen sich 1163 nur noch die Ansprüche Heinrichs des Löwen und der Grafen von Dassel gegenüber, sowie die des Erzbischofs von Mainz. Letzterer stützte seine Ansprüche auf den Vertrag von 1144 mit Hermann von Winzenburg.

Heinrich dem Löwen stand also Anteil an der villa Northeim als dem Urenkel des Markgrafen Heinrich, des Sohnes Ottos von Northeim, zu, ferner angeblich erbrechtlicher Anteil an der Vogtei des Klosters als dem Erben Hermanns von Winzenburg, den Grafen von Dassel aber ebenso Anteil an der villa Northeim und an der Vogtei des Klosters als den nächsten Erben Siegfrieds von Bomeneburg und als den Nachkommen Ottos von Northeim. Ein Viertel der villa aber gehörte dem Kloster. Notwendig mußte also um Teile des Besitzes der Kampf entbrennen. Über diesen Kampf wissen wir nichts Näheres. Im weiteren Verlauf des Kampfes scheinen die Teilansprüche der Parteien nicht klar auseinander gehalten zu sein, vielmehr haben alle drei Parteien augenscheinlich Ansprüche auf den ganzen Besitz der villa und der Vogtei gemacht. Einen Beweis dafür wird man in dem Umstande erblicken dürfen, daß die Söhne Heinrichs des Löwen im Jahre 1203 über Northeim als Ganzes verfügen (Reg. Nr. 55). Weiter bemerken wir, daß im Jahre 1208 die Grafen von Dassel Vögte des Klosters sind (Reg. Nr. 14) und im Jahre 1224 die Vogtei der ganzen villa Northeim besitzen (vgl. Reg. Nr. 21 ff.). Endlich ist im Allodialregister Siegfrieds von Bomeneburg das Kloster als Ganzes zum Besitz Siegfrieds von Bomeneburg gehörend aufgeführt (Reg. Nr. 54). 1209 dagegen verzichtet Kaiser Otto

dem Erzbischof von Mainz gegenüber auf die Vogtei der villa Northeim (Reg. Nr. 56). Der augenblicklich Mächtigste war dann wahrscheinlich stets der Herr des Klosters und der villa, und das waren zweifellos in jener Gegend bis um 1230 die Grafen von Dassel.

2. Der Ausgang des Kampfes.

Seit 1230 rückte Otto das Kind siegreich im südlichen Engern vor und eroberte sich seine Anrechte dort zurück. Inzwischen waren schlimme Zustände im Kloster eingerissen, die Disziplin war gelockert[1]). Da griff nun Herzog Otto energisch ein. Er führte im Jahre 1234 eine durchgreifende Reform im Kloster ein. Beiläufig darf man bemerken, daß wir gelegentlich dieser Reform zum ersten Male von dem Bestehen eines Doppelklosters hören: Otto verfügt nämlich, daß die jüngeren Nonnen aus dem Kloster entfernt werden sollten, nur die älteren durften im Kloster bleiben. Diese Neuordnung wurde 1246 von Innocenz IV. bestätigt (Reg. Nr. 52). Wir besitzen noch einen Teil der Supplik, die damals seitens des Klosters an den Papst gerichtet wurde, und daraus ersehen wir, in welcher Weise die Regel geändert wurde[2]). Dann aber erteilte Otto im Jahre 1237 dem Kloster ein großes Privileg, das die Rechtszustände des Klosters von Grund aus änderte. Der

---

[1]) Fama vel potius infamia referente cognovimus, monachos et moniales, in loco vestro pariter commorantes, insolentias frequenter et turpitudines, Deo et hominibus odibiles, exercere, ita ut non solum personae, verum etiam ipse locus infamia denigretur; nimirum cum vicinitas eorum opportunitatem excedendi eisdem praebeat et animarum suarum pariat detrimentum.

[2]) Gedruckt bei Leuckfeld, Antiquitates Northeimenses, überliefert bei Lubecus. Sie lautet dort: Northeimense notabile monasterium exstructum infra limites et fines dioecesis Moguntinensis, quondam virorum religiosorum et virginum religiosarum S. Blasii ordinis S. Benedicti in oppido Northemen habens pro tempore abbatem tamquam caput et priorem pluresque religiosos professos dicti ordinis tamquam membra conventum eiusdem monasterii inter se ac quam plures conversos laicos ita tam conversas laicas etiam ex professo regulam dicti ordinis S. Benedicti professas secuti regulam a Benedicto institutam ac vitam reformatam iuvantes. Es ist dies übrigens das älteste Zeugnis für Northeim als oppidum. Um 1246 führt Northeim ein eigenes Stadtsiegel (Original Hannover, Staatsarchiv, kleinere Gött. Grubenh. Städte Nr. 2), gedr. bei Sudendorf I, S. 20 Nr. 27. 1208 (Reg. Nr. 14) hören wir zuerst von cives de Northeim.

Herzog bestätigte darin zwar zunächst in allgemeinen Wendungen die Privilegien seiner Vorfahren seit Otto von Northeim. In Wahrheit aber verlieh er dem Abte etwas ganz Neues: Zoll, Münze, Gerichtshoheit, mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit über die Stadt, Befreiung von jeder erblichen Vogtei. Das bedeutete nicht mehr und nicht weniger als die völlige Befreiung aus der Gewalt der Familie von Dassel. Indem er sich zugleich die Bestellung des Vogtes reservierte und einige für das Kloster günstige Bestimmungen hinzufügte (vgl. S. 55 ff.), zog er das Kloster aus der Machtsphäre der Dasseler Familie völlig in die Interessensphäre des Herzogs hinüber. Mit diesem Privileg muß man dann weiter die Nachrichten der Historien in Beziehung bringen, die von dem Verhältnis des Klosters zur aufstrebenden Stadt handeln. Da Otto in diesem Privileg durch die Bewilligung des städtischen Zolles, der Münze und Gerichtsbarkeit die Stadt dem Kloster unterwarf, so wird sich auf diesen Akt das beziehen, was die Historien von dem Kampf zwischen den Mönchen und der Stadt zu erzählen wissen[1]). Das Privileg stellt sich also dar als ein Vertrag zwischen dem Kloster und dem Herzog, gerichtet gegen die Familie von Dassel und die aufstrebende Stadt. Der Erzbischof von Mainz scheint sich dieser Lösung der schwierigen Besitzfrage angeschlossen zu haben[2]).

---

[1]) Siehe die Historien (Chronicon anonymum und Letzner). Es ist von der Reform des Klosters durch den Herzog Otto das Kind, von seinem und des Papstes Privileg ausführlich die Rede gewesen. Dann wird gesagt, daß man im Kloster überlegte, das Dorf Northeim in eine Stadt zu verwandeln. „Dagegen waren im Konvent Frater Conradus Dethardi Göttingensis und Frater Conradus bonnus. Doch drangen sie nicht durch. Scheel angesehen wanderten sie aus dem Kloster, nachdem sie an die Wände des Klosters geschrieben: „Humilitas fecit religionem. Religio peperit divitias. Divitiae suffocaverunt matrem. Matre suffocata periit et filia.“ Bei Letzner steht an Stelle der beiden oben genannten fratres der Name Ambrosius Manshusen.

[2]) Er verlieh 1239 dem Abte die Inful (Reg. Nr. 31) und inkorporierte im gleichen Jahr dem Kloster die Pfarrkirche St. Sixti in Northeim (Reg. Nr. 30). Man darf daher annehmen, daß er im Vertrag mit Herzog Otto von 1239 seine Ansprüche auf Northeim aufgegeben hat, auf das wir ihn noch 1209 energisch Anspruch erheben sahen. Die Vogtei von Northeim wird in der Vertragsurkunde von 1239 (Böhmer-Will II, S. 255 Nr. 326) nicht mehr erwähnt. Wir sehen die Macht der Welfen in Südengern in bisher nie erreichter Stärke.

Wie stellten sich nun die Grafen von Dassel, wie stellte sich die Stadt zu diesem Vertrage? Über die Stellungnahme der Grafen von Dassel unterrichten uns drei Urkunden aus der Zeit um 1241 (Reg. Nr. 41. 43. 44). Zwar ist nur die Urkunde Herzog Ottos datiert (aus dem Jahre 1241), aber da die beiden anderen sachlich sich mit ihr berühren, gehören sie ebenfalls ungefähr in dieselbe Zeit. Aus den beiden undatierten Urkunden Adolfs von Dassel (Reg. Nr. 43. 44) erfahren wir nun, daß Adolf von Dassel auf die Vogtei des Klosters und die Gerichtsbarkeit in Northeim verzichtete. Zugleich hören wir aus diesen Urkunden, daß Adolf von Dassel wegen dieser Ansprüche exkommuniziert gewesen sei (vgl. Reg. Nr. 45). Das läßt also darauf schließen, daß Adolf den Vertrag von 1237 nicht gutwillig anerkannt hat. In welcher Form dieser Verzicht Adolfs stattfand, schildert uns die Urkunde des Herzogs von 1241 (Reg. Nr. 41), denn sie berichtet, daß Adolf die Vogtei usw. für 80 Talente und 20 Mark an das Kloster verkauft habe.

Auf dieselbe Auseinandersetzung scheinen sich weiterhin zehn Urkunden zu beziehen, in denen von einem Verzicht der Herren von Plesse auf ihre Rechte in Northeim die Rede ist (Reg. Nr. 32 bis 40. 42).

Wir erfahren nämlich zunächst aus einer undatierten Urkunde Herzog Ottos (Reg. Nr. 42), daß er zwei Personen beauftragt, alle diejenigen, die zur Advokatie Northeim gehören, gegen feindliche Belästigungen zu schützen, namentlich gegen die Herren von Plesse und andere. Wir können daraus schließen, daß die Herren von Plesse und andere die Leute der Advokatie Northeim stark belästigt haben, man möchte annehmen, seit jenem Vertrage von 1237. Damit stehen nun offenbar weiterhin im Zusammenhang neun andere Urkunden, die auf die Herren von Plesse und ihr Verhältnis zu Northeim bezüglich sind (Reg. Nr. 32 bis 40). Die älteste dieser Urkunden ist augenscheinlich die undatierte Urkunde Poppos von Plesse

(Reg. Nr. 32); er erklärt in ihr, daß er sein gesamtes Eigentum in Northeim (omnem proprietatem meam Northeym in campis, silvis etc.) an das Kloster für 80 Mark verkauft habe. An diesen Verkauf aber hielt sich Poppos Sohn, Helmold, nicht gebunden und übte nach wie vor seine Rechte in Northeim aus. Deshalb wurde er von dem Nörtener Gericht exkommuniziert und der Verkauf abermals vor verschiedenen Instanzen erneuert (Reg. Nr. 34 bis 40). So berichtet die Urkunde Poppos von Plesse (Reg. Nr. 33).

Man möchte nun vermuten, daß zwischen den Kämpfen um die Vogtei, wie sie mit den Grafen von Dassel und den Herren von Plesse stattfanden, ein gewisser Zusammenhang besteht. Hier setzen die Nachrichten der Historien ein[1]). Allerdings sind diese sehr verwirrt und bieten eine völlig falsche Zeitangabe. Sie erzählen nämlich tatsächlich von einem Kampf zwischen dem Kloster und dem Grafen Adolf von Dassel und den Herren von Plesse um die Vogtei, verlegen aber diesen Kampf in die Zeit um 1130. Was diese Historien erzählen, läßt sich kurz dahin zusammenfassen, indem wir das Widersprechende beiseite lassen: Graf Adolf von Dassel besaß die Vogtei über Northeim erblich als Nachkomme Ottos von Northeim. Er belehnte jedoch mit einem Teil der Vogtei die Herren von Plesse. Als nun — die Zeit wird nicht angegeben — die Herren von Plesse um 80 Mark ihre Vogtei verkauften, erhob Adolf von Dassel Widerspruch. Diesem Widerspruch schlossen sich schließlich auch die Herren von Plesse an (wir dürfen vermuten, daß der Widerstrebende der in den Urkunden genannte Helmold war). Da sie nicht gehört wurden, überfielen die Dasseler nach langen vergeblichen Verhandlungen das Kloster und übten ihr Recht mit Gewalt aus, setzten sich dadurch aber ins Unrecht. Adolf wurde exkommuniziert (vgl. Reg. Nr. 43. 44) und um sich

[1]) Beilage I. II. III.

von der Exkommunikation zu lösen, mußte er einem für ihn sehr ungünstigen Vertrage zustimmen. Diese Vertragsurkunde ist uns leider nicht erhalten. Die Historien berichten von einer Urkunde, in der Graf Adolf zur Sühne für den Überfall hätte versprechen müssen: erstens ein Jungfrauenkloster zu gründen, zweitens seine ihm zugesprochene Braut, Adelheid von Plesse, zur ersten Äbtissin dieses Klosters zu machen, drittens das Kloster Northeim für den zugefügten Schaden zu entschädigen. Aber schon das Datum dieser angeblichen Vertragsurkunde[1]), das die Historien überliefern, zeigt, daß diese Vertragsurkunde, wenn sie überhaupt existiert hat, eine Fälschung war. Wir müßten sie dann mit den übrigen Fälschungen, die wir bisher kennen lernten, in Beziehung bringen und dürfen sie vielleicht als ersten Versuch der Northeimer auffassen, dem Grafen Adolf Sühnebedingungen für die Opposition gegen den Vertrag von 1237 vorzuschreiben. Die Einzelheiten aber, welche die Historien von dem Kampf des Jahres 1130 zu berichten wissen, passen zum Teil so vortrefflich auf die Verhältnisse der Jahre nach 1237, daß wir annehmen dürfen, sie seien wirklich damals passiert. Darin werden wir bestärkt durch die Nachrichten, welche unsere Fälschungen bieten. Indem z. B. das Klosterpergament ausdrücklich erzählt, daß Adolf von Dassel das Kloster verbrannt habe, werden wir mit einer tatsächlichen Brandschatzung des Klosters in den Jahren nach 1237 rechnen können. Vielleicht beruht sogar die Nachricht von der Gründung eines Nonnenklosters, welche die Historien bieten, auf guter Tradition, denn tatsächlich ist nach 1240 Höckelheim von den Herren von Plesse unter Unterstützung der Grafen von Dassel gegründet worden[2]). Dann dürfen wir aus allen diesen Nachrichten folgenden Verlauf der Dinge erschließen: Nach dem Vertrage zwischen Herzog

---

[1]) Vgl. S. 77, 79.

[2]) Vgl. die Literatur über dies Kloster bei Hoogeweg, Verzeichnis der Stifte und Klöster Niedersachsens (Hannover und Leipzig 1908), S. 68.

Otto und dem Kloster im Jahre 1237 verkaufte Poppo von Plesse seine Vogteirechte, die er von den Grafen von Dassel zu Lehen hatte. Dagegen opponierte Graf Adolf, der durch den Vertrag wie durch diesen Verkauf in seinen Rechten schwer gekränkt war. Er fand in Helmold von Plesse, dem Sohn Poppos, einen Helfer und überfiel nach vorhergehenden vergeblichen Verhandlungen, von denen die Historien berichten, das Kloster und brannte es nieder. Die Folge war seine Exkommunikation, und um sich von ihr zu lösen, verkaufte er nun seinerseits die Vogtei, nachdem das Kloster ihn durch die Vorlage seiner Fälschungen die Unrechtmäßigkeit seiner Ansprüche bewiesen hatte[1]). Ob die Streitigkeiten dann aufgehört haben, ist nicht gewiß; die Fälschung Leos IX. spricht dagegen.

Aus allem diesen ersehen wir, daß die Fälschungen in die Jahre nach 1237 gehören, wozu die Ergebnisse der früheren Beobachtungen vortrefflich stimmen. Vielleicht muß man um der Leourkunde willen noch über das Jahr 1246 hinausgehen. Es ist jedoch möglich, daß man sie erst nachträglich anfertigte, nachdem man die erste Papsturkunde erhalten hatte.

Wenn es zum Schluß erlaubt ist, noch eine Vermutung über die Person des Fälschers zu äußern, so kommen hier zwei Nachrichten in Betracht:

1. Es heißt bei Hoffmann im Katalog der Chorherren, daß 1240 zu Northeim im Kloster Conrad Dethardi ein gelehrter Mönch und guter Schreiber lebte.

[1]) In den Historien heißt es, daß Adolf von Dassel, als er von dem Verkauf der Vogtei durch die Herren von Plesse hörte, um Restitution anhielt und sich erbot, das Lösegeld zu zahlen. „Doch dagegen brachte der Abt aus den Urkunden des Klosters den Erweis, daß dem Kloster die Vogtei erblich gehöre, was aber die von Dassel und von Plesse nicht gelten lassen wollten.“ Hiermit können natürlich nur die Fälschungen gemeint sein. In der Urkunde Adolfs von Dassel (Reg. Nr. 43) aber heißt es: notum fieri cupimus, quod omne ius civile et forense in villa Northeimensi recognoscimus semper liberum fuisse domino abbati et conventui in Northeym et quod umquam nobis illud insuper usurpabimus .... hoc contra iustitiam et salutem nostram nos fecisse dolemus. Nunc vero de his factis verius expediti, quam ignoranter hoc fecimus .... quia vero hos errores nostros plane recognoscimus .... Zweifellos bilden den Hintergrund dieser Worte die Fälschungen.

Man muß daher vermuten, daß dieser Conrad Dethardi eine besondere Rolle als Schreiber gespielt hat.

2. Noch an anderer Stelle hören wir bei Hoffmann im Chronicon anonymum von ihm (vgl. S. 65, Anm. 1). Er steht dort an der Spitze der Partei, die ein Aufkommen der Stadt zu verhindern sucht, denn er sieht darin eine Gefahr für die Rechte des Klosters. Dann aber mußte er vor allem eine Ausschaltung der Rechte der Grafen von Dassel an der Vogtei des Klosters und der villa Northeim wünschen (siehe S. 65).

Bedenkt man ferner, daß er wegen seiner Stellungnahme gegen die Stadt von seinen Klosterbrüdern „scheel angesehen", das Kloster verließ und sich in Göttingen durch Schreiben erhielt, so liegt nach allem mindestens die Vermutung sehr nahe, daß wir in ihm den Fälscher zu erblicken haben.

Beilage I.

Erzählung vom Überfall des Klosters durch Adolf von Dassel (vgl. S. 66 ff.) in der Historie des Lubecus (vgl. S. 23 ff.) nach Handschrift Hannover, Königl. Bibl. XXIII 781a, fol. 52/53.

... Dieser Brief und fundation ist gegeben auf der Boemeneburg Aō 1141 als der Romischer Keyser Conradus regirte. Daß aber dieser Graf Sigfried, Graf Sigfriedens Sohn und Herzog Ottens Sohnssohn, das Kloster zum andern mahl gestiftet und privilegia gegeben, wahr diß die ursach, daß ein Graf von Daßell mit nahmen Graf Adolph, der hatte das Closter undt Kirchen, Vorwercke alle mit Feur angestecket und verbrand. Inn welchen Feur auf der Kirchen und Closter thürme 15, aly 18 Persohnen, wahren Priester und Gliedmaßen des Stifts, und sonst 30 Man anderer Leute, so auch dem Stifte verwand waren, undt alle Kloster privilegia, Siegel und Briefe mit umbkommen. Dieß that aber Graf Adolph von Daßell und Herr zu Nienofer darumb, daß er sich der güter des Stifts unternahm, alß der Voigtey und alles gutes nach dem tode Herzog Ottonis, Herzogs zu Sachsen und Bayren. Nach dieser Verfolgung und fehden mußte dem Closter der Graf Adolphus 80 Pfund und 20 Mark feines reines Silbers geben, hierauß mag man sehen, wie lange daß der Ruhgrafe von Daßell das Closter Nordheim verfolget. Als diß nun geschehen, ließ Siegfried, der Graf von Boemeneburg, zusammen schreiben alle des Stifts Güter, und wer die zuvor gegeben, und gab da dem Stifte wiederumb neue privilegia über alle des Stifts güter, und dieselbe ist nun die erste undt älteste fundation, so das Stift zu Nordheim hat, darinnen er gedencket seines Vaters, Graf Siegefriedes, und Herzog Ottens, seines Großvaters, datirett dies privilegium Aō 1141. Eine andere geschriebene Chronic setzet die Historien anders: Alß der Ruhgraf von Daßell und sein Bruder, Herr Ludolph zu Daßell und Herr zu Nienofer, das Closter und Stift Nordtheimb verbrennet wegen der Voigtey, die Graf Adolph von Daßell hierinnen haben wolte, des nahmen sich die Boemeneborger Grafen und die Grafen von Homborg gar hart an, und befeindeten den Ruhgrafen Adolphen, und thete der Bischof zu Mayntz

und der Probst zu Nordheim ihn mit Elisabethen (Alheiden) von Plesse, die ihm zu der ehe zugesaget wahr, in den Bann. Zum letzten ward diese Fehde vertragen, also und dergestalt, daß der Ruhgrafe von Daßell die Closter Kirchen mit Bley decken solte und das Stift wiederumb mit Gütern begaben. Item daß er in die ehre S. Blasy ein Jungfrauen Kloster bauen, und seine zugesagte braut Adelheit von Plesse, zum ersten zu einer Ebdisinnen darein-setzen. Die articul nahm der Ruhgrafe von Daßell an und ließ die Kirchen des Stifts S. Blasii gar über mit Bley decken; das Bley, so über blieb, damit deckte er den Chor zu Hildershen, den das Dörflein hörete sein eigen, dazu gab er dem Stifte Nordheim den halben Zehenden vor Nehede und den gantzen Zehenden vor Hildershen, einen viertel Zehenden vor Nordheim und stiftete und bauete ein Jungfrauen Kloster Friedelsen in die ehre S. Blasy, und ward Adelheit von Plesse die erste Ebdisin darin undt lieget da auch begraben.

Beilage II.

Erzählung vom Überfall des Klosters durch Adolf von Dassel (vgl. S. 66 ff.) in **Letzners** Klostergeschichte (vgl. S. 24). Mit ihr wird im Wesentlichen das chronicon anonymum gleichgelautet haben, vgl. S. 27 f. — Zu Grunde liegt hier Letzners Abhandlung in der Braunschw.-Lüneburg.-Götting. Chronik (Abschrift Hannover, Königl. Bibl. Hdschr. XXIII 227a, S. 1129 ff.). Einige Abweichungen der Dasselschen und Eimbeckschen Chronik sind in Anmerkung hinzugefügt.

... Dieweil auch nach absterben Grafen Siffridis (welcher mit Cunegunden, der letzten von Bichlingen, ein Herr zu Bichling worden war) die hinterlassene Witwe itztgemeldet, zur Ehe genommen Herrn Henrichen von Pleß, Herren Gottschalck des 4ten Sohn, und in solcher stehenden Ehe Anno Christi 1117 ihren Theil und Recht an der Graffschaft Northeimb dem Closter daselbst übergeben und eingeräumet, auch überdaß neben ihren Herrn, Herrn Henrich von Pleß, auß damahliger fürstehender und dringender Noht gedachtem Kloster die Plessische Vogtey über das Kloster, so Pleß von dem Grafen von Daßel bis daher in Lehnschaft gehabt, ohn Consens der von Daßel und der andern von Pleß halb erblich verkauft und zusambt den Northeimbschen Gütern dem Kloster abgetretten und überantworttet. Die andere Helfte aber benanter Vogtey war albereit an Grafen Otten von Daßel mit Fräulein Salome von Pleß, Herrn Ludewigen Tochter, und Herrn Godschalcks des vierten Schwester, anstatt der Mitgabe, doch auf ein Wiederlose, kommen. Als nun Graff Adolff von Dassel, ietztbemelter Graff Ottens und der Salome Sohn, sich auch mit Adelheiden von Pleß, Herrn Conrads Tochter, ehelich verlobet und in dehm erfahren, daß Frau Cunigundis von Beichling und ihr Herr Henrich von Pleß, ohn Consens seines Vaters, Grafen Ottens von Daßel, und den andern Herrn von Pleß die halben Vogtey mit denen dazu gehörenden Stücken ihnen allen zum Schaden verkaufft, hat er solches fast hart und ernstlich geeiffert und bei dem Abt zu Northeimb umb Restitution sehr gestrenge angehalten, und dagegen den Wiederschatz und Lösegeld zu erlegen sich mildiglich erbotten. Aber dagegen haben

damahliger Abt, Probst, Prior und Convent auß ihren habenden Siegeln und Briefen und anderen schriftlichen Urkunden ihre Nohtturft zur Antwort und gegenbericht, in der allerbesten form eingewendet und fürgebracht, daß sie solch Guht erblich und nicht wiederkäufflich an sich gebracht hetten. Welches aber Graff Adolff von Daßel und die von Pleß im geringsten nicht achten, noch ansehen wollen mit dem behelff, daß solcher Kauff heimblich und ohn ihren Consens ergangen und vollenzogen wäre. Worüber zwischen dem Stift Northeimb, Dassel und Pleß ein großer Groll und unversöhnlicher Unwille erfolget, welcher von Tage zu Tage durch viel und mancherley zufälle, so der eine hie der ander dort bei den Partheyen aufgewiegelt und zun Ohren gerieben, biß dadurch der Groll und unwille größer und aus einem kleinen Fündlein eine große ümb sich fressende glut worden. Auch also, daß man zuletzt kein Theil zur friedlichen Sühne und Vertrag bringen können.

Dann ob woll im Anfange die benachbarten Herrn und Junckern und andere friedliebende leute geistlichen und weltlichen Standes sich zum theil unterstunden, diesen bösen Streit in der Güte aufzuheben, so kamen doch allemahl die friedensstörer, unruhige, hartte nnd unglücksköpfe, so beyden Partheyen täglich vor den Ohren lagen und weitlich Öhl zum feuer trugen dazu, so lange biß darüber Graf Adolff von Daßel auß hitzigem und hochzornigem Gemühte das feindsehlige und vor alters gebräuchliche Faust Recht zur Hand nam, und fuhr gantz geschwinde und unbesonnen zu und brandte das Closter Northeimb im grunde hinweg, daß sich auch daselbst Niemands ohn durch die flucht der großen feuers Noht erwehren möchte. Dieses ist Anno Christi 1128 geschehen. In dieser großen feuers Noht haben die fürnehmsten Herren des Stifts, an der Zahl 15 (unter welchen etliche fürnehme vom Adel gewesen sind, alß Hardenberger, Schwanringer, Medemer, Oldersheuser und andere mehr) mit 30 Knechten, die fürnehmsten und besten Clenodien, Ornamenta, Bücher, Briefe, Register und dergleichen, nützliche und gedenckwürdige Antiquitäten (unter welchen etzliche schöne und zierliche güldene Clenodien an die 1120 Reinische goldgülden Wehrt geachtet, so Hertzog Otto zu Sachsen und Beyern, Graffe zu Northeimb und Herr an der Weser, fundator und Herr dieses Stifts in seinem Todtbette vielbemeltem Closter Northeimb, seiner dabey zu gedencken, verehret gewesen sind) zu sich genommen und damit auf eine gewelbete Kammer in der Kirchen dem Feuer entwichen. Aber das Feur hat dermaßen die Oberhand genommen, daß dafür nichts hat bestehen noch bleiben können. Doch sind die vorbenandten Herrn zusambt ihren Knechten und Dienern in der bemelten und gewelbeten Kammer vielmehr von dem Dampf und

gestanck, alß vom feur erstickt und umbkommen. Waß aber daselbst sonst fürhanden gewesen, ist vom feur unversehret und unbeschädigt blieben, allein siegel und briefe, so in der Kirche an einem verborgenem Orte in einer Kisten gestanden, sind umbkommen und zu Aschen worden.

Darnach aber als dieses Brennen gestillet, sind auß des Klosters Copialbuche (welches die Herrn neben andern sachen mehr mit sich auf das Gewelbe genommen, und auch noch itzund unbeschädiget fürhanden) durch befo(r)derunge Graffen Siffrids von Northeimb (welcher ümb diese Zeit noch gelebet) andere Brieffe gemachet, die auch von Päbsten, Ertzbischöfen und den Fürsten zu Sachsen, Braunschweig und Lüneburg confirmiret und bestetiget worden.

Diese überauß erschreckliche und greuliche feindliche und böse That Grafen Adolfs von Daßel, an einem so fürnehmen, herrlichem und fürstlichem Stift geübet, hat ihn bei allen geistlichen Prälaten, den benachbahrten Herrn und denen vom Adell (so ohn daß mit ihm wegen seiner neuen angefangenen unfreundlichen und unruhigen Nachbahrschaft gantz übel zu frieden waren) einen unversöhnlichen bösen Haß erwecket und erreget; allein der damahlige Graff von Eberstein hielt es mit Grafen Adolff von Daßell. Dagegen namen sich die benachbarten Herren und der Adell des abgebrandten Stifts Northeimb gantz ernstlich an, sonderlich die von Hardenberg und Medeheim, auch die, denen die ihrigen im feur ümbkommen waren und bekriegeten, verfolgeten und überzogen Graf Adolffen von Daßell und seine armen unschuldigen Unterthanen mit Rauben und brennen, wie und wo sie konten, sonderlich im Ambt und Gerichte Lauenburg auch an der Leine, an der Mohr, auf dem Sollinger Walde und daherumb, deßwegen auch noch itzund daselbst so viel wüste Örter und Dorfstädte zu sehen sind, so damahls verheeret, verbrand und verwüstet und nicht wiedergebauet worden. So nam auch Hertzogen Henrichs zu Sachsen des stoltzen damahliger Stadthalter (denn ümb diese Zeit das StadthalterAmbt des Landes zu Göttingen nicht mehr bei dem Grafen zu Daßell gewesen ist) aus diesem allen Ursache, daß er das Haus Lauenberg mit seiner Zubehörung und allen angehörenden Lehnstücken im Lande zu Göttingen und der Einbecker Börde als ein verwircketes Lehn seinem Herrn zum besten eingenommen hat. Und zu dehm hat auch der Ertzbischof zu Meintz Adelbertus, des Nahmens der erste, der 27ste in der Ordnunge, auf Anhalten Ottgarii, des anderen Abts, Mauritii, des Probst nud Johanni Keidelmans prioris (so alle drey zu der Zeit des unversehentlichen Unfalß nicht zu Hause, sondern von wegen des Ordens zu Erffurt auf S. Petri-

berge waren) Grafen Adolf von Daßell mit allen denen, die sich seiner annahmen und zu der feindseeligen That geholffen, in den Bann getan. Und also ward Graff Adolff von Daßell zum allerheftigsten verfolget und seine Grafschaft allenthalben zum äußersten verheeret und verwüstet. Und ob gleichwoll Graff Adolff von Daßell gantz gerne seine Braut, Fräulein Adelheid von Pleß, heimgeholet und beylager gehalten hette, konte er doch dasselbe nach seinem Willen wegen des Bannes und der offenbahren feide und feindschaft nicht ins werck stellen, vielweniger vollebringen. — Endlich aber thate Frau Salome[1]), Grafen Adolfs von Daßel Frau Mutter, so viel zur Sache, daß sie mit Hülff und Raht der anderen Grafen zu Daßell, sonderlich ihres Sohnes Grafen Reinholds, welcher ümb diese Zeit Probst zu S. Mauritii, vor Hildesheimb gelegen, war, diesen landverderblichen Krieg und bösen Streit zu einer friedlichen und versühnlichen Handelung gebracht und in gegenwart des damahligen Ertzbischofen zu Meintz, vieler Herren, Grafen und Adels Personen in Güte aufgehoben und vertragen worden. Und ob woll in dieser Handelunge der beschädigte Theil viel schwere puncta und Conditiones fürgeschlagen, so dem gegentheil unmüglich oder doch gantz beschwerlich einzuwilligen und anzunehmen waren, muste doch Graff Adolff von Daßell, wolte er anderst auß dem Bann, auch sich und seine Vettern nicht gantz und gar ümb die gantzen Graffschafft Daßell bringen, wie schwer und hart auch solche puncte waren, dieselbigen neben und mit seinen Vettern einwilligen und annehmen. Die fürschläge aber, worauff die gantze Sache und Feide solte aufgehoben werden, sind diese:

Erstlich solte Graff Adolff von Daßell zur Straffe seines geübten Frevels und gewaltsahmbkeiten, wiederrechtlich begangenen übels Gotte und Marien zu lobe, S. Blasio und Augustino zu ehren ein Jungfrauenkloster auff 24 Personen stiften und bauen, auch also begütern und versorgen, daß so viel Personen zusambt ihrem nohtürftigem Gesinde sich daselbst erhalten können.

2. Zum anderm solte er die zugesagte und versprochene Braut, Fräulein Adelheiden von Pleß, nicht heimbholen, sondern dieselbe Gotte, Marien, S. Blasio und Augustino zu ehren unter die Regel und Ordnung S. Augustini zu einer Äbtißinnen verwidemen, consecriren und confirmiren lassen undt sich derselbigen gäntzlich verziehen und enthalten.

3. Zum dritten, und damit sich auch das arme und von Grafen Adolff von Daßell zu Grunde auß verheerete und abgebrandte Closter Northeimb seines erlittenen Brandschadens

[1]) Die handschriftliche Dasselsche und Eimbecksche Chronik hat den Namen: Adelheid.

schadens etwas zu ergetzen und zu erholen haben möchte, so solte Graff Adolff von Daßell die Closter Kirche zu Northeimb, so durch ihn des Daches beraubet, wiederumb neu mit bley auß seiner Kosten decken und mit allem wiederumb anrichten und verfertigen lassen. Auch dem Stiffte Northeimb von seinen, des Grafen, eigenthümblichen Gütern, etzliche beständige und ligende Güter, dem Stiffte zum besten zuwenden und verschreiben.

Von diesen dreyen unterschiedlichen punkten wolten Abt, Prior, Probst, Capittel und Convent des Stifts Northeimb im allergeringsten nicht abtreten, wie hefftig und fleißig Graffe Adolfs Vettern sonderlich Reinholdus, der Probst zu Hildesheimb auf dem Berge, und andere mehr umb linderunge derselben biß an den vierten Tag flehentlich anhielten. Derowegen muste Graff Adolff von Daßel, des Bannes und Krieges auß seiner Grafschaft loß zu werden, diesesmahl nach ihrer pfeiffen tantzen und die obbemelte drey puncta, wie beschwerlich sie auch waren, gleichwoll einwilligen. Haec acta sunt in S. Martini Kirche zu Moringen im Kirschhagen Anno Domini 1130 Indictione 8. primo Anno Innocentii secundi pap., sub Lothario Imperatore[1]), feria tertia post Quasimodogeniti. Wie aber Graff Adolff von Daßell nach Inhalt des aufgerichteten Vertrags das Kloster Fredelsheimb zwischen dem Sollingerwalde und dem Weserberge gestifftet, gebauet, begütert, seine Braut, Fräulein Adelheid von Pleß, zur ersten Äbtißinnen consecriren und eingeben lassen, auch die Northeimbsche Closterkirche mit Bley gedecket und dasselbe Closter mit gewissen Zehenten und andern Feldgütern begabet und angesehen, wie im 72. Capittel dieses 3. Buchs ferner zu ersehen ist[2]).

[1]) In der Handschrift der Dasselschen und Eimbeckschen Chronik fehlen die Worte von Indictione 8 bis Imperatore.

[2]) Gedruckte Dasselsche und Eimbecksche Chronik Buch I Cap. 11, fol. 11/12: Auch haben die Graffen zu Dassel nach inhalt vielbemelter Vertracht dem verwüsteten und verheretem Closter zu Northeim zu ergetzung seines schadens von den Sechsischen und Lutterbergischen Lehnstücken mit Consens des Göttingischen Fürstlichen Landvogts und der Graffen zu Lutterberge etliche Zehenden da herumb bey Northeim gelegen erstattet und verschrieben, welches der Ertzbischoff in Meintz bestetiget hat.

Beilage III.

Erzählung vom Überfall des Klosters durch Adolf von Dassel (vgl. S. 66 ff.) in der Historie des Jahres 1599 (vgl. S. 28) aus Handschrift Hannover, Königl. Bibliothek XXIII, 779, S. 17 ff.)

... Obgedachte Künegundiß [von Beichlingen, die 1117 die Schenkung des 4. Teils der villa Northeim an das Kloster machte] hat hernach Herrn Poppen von Schwanringen, Herrn zu Pleße, so damals (wie denn alle Herrn von Pleße biß in annum 1242, da es erst zum Kloster gemachet worden) zu Höckelheim gewohnet, wieder zum gemahl genommen, haben aber keine Erben gelassen. Dieser Herr Poppo nun hatte ein Weil der Vogtey des Stiffts zu Northeim von dem Graffen von Daßel (Daßel aber von dem Herrn zu Sachsen) zu Lehne gehabt. Denselben plessischen Theil der Vogtey aber hatte der Abt dieses Stiffts mit Consens Herzog Othen zu Braunschweig und Landgraff Hermans in Thüringen dem Stiffte Northeim für 80 Mark lotiges Silbers erblich verkaufft: als nun solcher Kauff ohne zuthun und consens deß Graffen zu Dassel geschehen, ist ein großer Zanck und Streit zwischen Graff Adolffen von Daßel, Graff Othens Sohne, und dem Apte dieses Stiffts deßselbe Theils Vogtey halben entstanden also und dergestalt, daß auch Graff Adolff von Daßel, als der Apt Otgarius (Ottgar oder Eitel Otto) und Mauritius von Hardenberg probst und Johann Keidel Prior dieses Stiffts miteinander zu Erfurdt in Stifftes Sachen verrechtet, und nicht in diesem Stiffte sind, dieses Stifft angestecket und zu Grunde verbrennet. In welchem brande und feuer denn 15 Herrn, darunter eines Theils Schwanringen zu Plesse, Oldersheuser, Hardenberger gewesen, samt 30 ihren Knechten in einem Gemache, dahin sie mit des Stiffts Kleynodien, Brieffen, fundationen und andern Uhrkunden geflohen, jämmerlichen Todt geschmeuchet und verbrant worden. Daher daß Stifft in unüberwindlichen Schaden gerathen, und als die brieffe verbrant worden, einer hier der ander da deß Stiffts Güter, so die Alten Herzogen zu Sachsen dazu gegeben vom Stifft gezwacket und entzogen und biß diese Stunde dem Stiffte vorenthalten worden. Welches alles denn der Abt Otgarius dem Ertzbischoffe zu Mäntz geklaget, deßgleichen dem

Herzogen zu Sachsen und andern Herren, wird der Graf von Daßel entlich gezwungen, dem Stifte deßfalls abtrag zu rachen und Straffe zu leiden, und ist anno 1130 feria tertia post Quasimodogeniti erkant worden, daß der Graff 1) daß Kloster Fredelsheim bauen müssen, 2) daß er seine vertraute Braut, Herr Poppen zu Pleße (der droben der Vogtey Theil dem Stiffte verkaufft hatte) Schwester und Herr Conrads Tochter, nicht heimholen noch ehelichen, sondern dieselbe die erste Abbatißin in dem Kloster Fredelsheim werden lassen müssen. 3) Solle er daß Stifft S. Blasii, wenn es wieder restauriret mit bley bedecken lassen, welches denn alles also geschehen, und das Bley, so noch auff dieser Kirchen liegt, deßselben Bleyes ist.

Regesten der Urkunden Northeimer Provenienz[1]).

1. 1054. Leo IX. bestätigt die Besitzungen und Rechte des Klosters. — Hoffmann zum Jahre 1069. Brackmann in den Nachrichten der Gött. Ges. der Wiss. 1904, S. 28 Nr. 2.
2. „Altes Klosterpergament", d. h. eine von Lubecus so bezeichnete, in die Form einer Urkunde gekleidete Erzählung über die älteste Geschichte des Klosters. — Chronicon anonymum saec. XIV. (bei Hoffmann), Lubecus, Letzner. — Leuckfeld, Antiquitates Northeim., S. 233; Schrader, Ältere Dynastenstämme, S. 48.
3. Northeim 1117. Cunigunde von Beichlingen schenkt mit Zustimmung ihrer Töchter Adele, Cunigunde, Mathilde dem Kloster $^1/_4$ der villa Northeim, den sie erblich besitzt. — Cop. A, p. 123 (cop. 1, fol. 5; cop. 2, fol. 41; cit. 2 Originale). — Dobenecker I, Nr. 1125; Braunschweigischer Anzeiger 1748, S. 21 ff.; Schrader, a. a. O., 113; Ahrens, Zeitschrift für Niedersachsen 1876, S. 91.
4. Bomeneburg 1141, Novbr. 8. Siegfried Graf von Bomeneburg, schenkt nach dem Vorgang seiner Vorfahren dem Kloster, das jene aus ihrer Erbschaft gegründet haben, nach Erbrecht seinen alten und neuen Besitz, erteilt umfangreiche Privilegien, bestätigt die namentlich genannten Güter unter Bestätigung durch den Erzbischof Markolf von Mainz. — Cop. A, p. 6 (cop. 1, fol. 2; cop. 2, fol. 1 bis 2). — Dobenecker I, Nr. 1432; vgl. Zeitschrift für Niedersachsen 1876, S. 157, 1880, S. 2, 1881, S. 22, 1884, S. 4; Zeitschrift für thüringische Geschichte 8, S. 246; Correspondenzblatt des Gesamtvereins Jahrg. 5, Nr. 8, S. 91; Schrader, S. 126; Uslar-Gleichen, Winzenburg, S. 129; Max, Grubenhagen I, S. 35, 50; Uslar-Gleichen, Familiengeschichte, S. 95, 355, Nr. 7.
5. Erfurt 1141, Novbr. 9. Erzbischof Markolf von Mainz bestätigt, da alle Privilegien des Klosters verloren gegangen sind, diesem die namentlich genannten Güter und Zehnten,

[1]) Alle Drucke und Literatur, die bei Böhmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, Innsbruck 1877, 1886 und bei O. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria Historiae Thuringiae I, II, III (1) (1896, 1900, 1904) genannt sind, sind nicht besonders von mir aufgeführt.

sowie auf Bitten des Grafen Siegfried alle Rechte. — Cop. A, p. 10 (cop. 1, fol. 3; cop. 2, fol. 2). — Böhmer-Will I, S. 317, Nr. 4; Dobenecker I, Nr. 1433.

6. Rostorf 1144, Novbr. 27. Erzbischof Heinrich von Mainz hat nach dem Tode Siegfrieds auf Rat des Abtes Wicilo (von Northeim) zuerst in Heiligenstadt und dann in Rostorf von dem Grafen Heinrich und seinem Bruder Hermann von Plesse nach der Vermählung des Grafen Heinrich mit der Witwe Siegfrieds die Abteien Northeim und Reinhausen erhalten, und jene sind dafür mit den Mainzischen Lehen des Grafen Siegfried investiert. Dem Kloster Northeim verleiht er freie Abtwahl, bestätigt den Güterbesitz, verleiht das Begräbnisrecht. Zum Dank soll das Kloster jährlich eine Stola nach Mainz liefern. Endlich schenkt er ihnen ein jährlich Karrat Wein von Lahnstein, dafür soll das Kloster als Tag seiner Ordination den 27. September, nach seinem Tode den Tag seiner Beisetzung feiern. — Böhmer-Will I, S. 326; Dobenecker I, Nr. 1504; vgl. Wenck, Hessische Landesgeschichte II, S. 170; Bernhardi, Konrad III., S. 386 f; Schrader, S. 130.

7. 1142—1153. Erzbischof Heinrich von Mainz vergleicht einen gewissen Reinhard mit dem Kloster Northeim über ein Gut zu Hovethe (vielleicht Hunethe s. Reg. 8), welches unter dem Abt Warmund von Siegfried von Bomeneburg dem Kloster „libere“ übergeben ist. — Cop. A, p. 127 (cop. 2, fol. 42). — Dobenecker II, Nr. 52.

8. Hersfeld 1153, Novbr. 13. Abt Heinrich von Hersfeld überläßt dem Kloster Northeim ein zwischen ihnen streitiges Gut zu Hone (Hunethe) gegen eine Abfindungssumme von 20 Pfund und übergibt ihm das Privileg, das er über dasselbe besitzt. — Cop. A, p. 131 (cop. 2, fol. 43). (Hoffmann lag noch das Original vor). — Dobenecker II, Nr. 60.

9. Mons S. Gregorii, 1144 (1163), Novbr. 2. Herzog Heinrich von Bayern und Sachsen kauft auf Bitten des bedrängten Klosters von den Grafen von Blankenburg ihre Ansprüche, die diese „iure hereditario“ auf das Kloster erhoben, für 100 Mk. ab, bestätigt nach dem Vorgang der Gründer, Ottos von Northeim und der Kaiserin Richenza, dem Kloster den Güterbesitz und die genannten Rechte und nimmt das Kloster in seinen besonderen Schutz. — Cop. A, p. 15 (cop. 1, fol. 4 bis 5; cop. 2, fol. 5). — Dobenecker II, Nr. 269; vgl. Zeitschrift des Harzvereins 1869, S. 84; Koken, die Winzenburg, S. 76 f; Prutz, Heinrich der Löwe, Regesten Nr. 97; Philippson,

Heinrich der Löwe II, S. 48, 415; Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden, S. 185; Wolf, Hardenberg I, S. 21; Uslar-Gleichen, Winzenburg, S. 138 ff; Schrader, S. 181 f; Bernhardi, Konrad III, S. 386 f.

10. Herzberg 1162, Novbr. 24. Herzog Heinrich von Sachsen und Bayern erteilt nach dem Vorgang seiner Vorfahren dem Kloster, das jene aus ihrer Erbschaft gegründet haben, umfangreiche Privilegien und bestätigt den Besitz der genannten Güter des Klosters. — Cop. A, p. 18 (cop. 2, fol. 6). Ein angebliches Original (Schrift des 14. Jahrh.) in Wolfenbüttel, Herzogliches Landeshauptarchiv. — Dobenecker II, Nr. 243, vgl. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1864, S. 42, Zeitschrift des Harzvereins 1869.

11. Herzberg 1170, Novbr. 2. Herzog Heinrich von Sachsen und Bayern tauscht den Hof des Klosters in Hönde (Hunethe) unter Zustimmung seiner Gemahlin Mathilde und seiner Tochter Gertrud gegen Güter in Bernesdorf, Twiliken, Winedissa, Northeim und Hillesin ein. — Cop. A, p. 49 (cop. 1, fol. 7; cop. 2, fol. 18). (Hoffmann kannte noch das Original). — Orig. Guelf. III, S. 510; vgl. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden, S. 180.

12. Northeim 1186, Aug. 11. Herzog Heinrich und sein Sohn Heinrich schenken dem Kloster Güter in Sultheim und Elverdeshusen. — Cop. A (cop. 1, fol. 6; cop. 2, fol. 20). In Cop. A findet sich folgende Siegelbeschreibung: Sigillum huius literae est rotundum et magnum impendens in filis sericis rubeis, in cuius circumferentia scriptum est: Henricus dei gratia Dux Bawariae et Saxoniae, habens in medio equum cum insessore armato et protento clipeo et bannerio in manu, in cuius vexillum protenditur retrorsum per caput insessoris. — Stumpf, Acta Mag., S. 94 unter 11. August 1181. Die Überlieferung des Datums ist unsicher. Aus formalen und sachlichen Gründen gehört die Urkunde in die Zeit nach der Verbannung Heinrichs des Löwen. Die Indiktion weist sie in das Jahr 1186.

13. Göttingen 1203. Siegfried, Erzbischof von Mainz, schenkt dem Kloster die Dudinghausischen Güter. — Cop. A, p. 125 (cop. 2, fol. 41 f.) (Hoffmann kannte noch das Original). — Böhmer-Will II, S. 131 Nr. 47.

14. Huserberg 1208, Juli 7. Der Domprobst von Hildesheim, als delegierter Nörtener Richter, der Decan und das Capitel von Nörten sprechen das zwischen Northeim und Paderborn lange strittige Gut Huserberg im Gottesgericht dem Abt Hermann

von Northeim zu. — Cop. A, fol. 150 (cop. 2, fol. 93) ohne Siegelbeschreibung. — Böhmer-Will II, S. 142 Nr. 124; Bode, Urkundenbuch von Goslar I, Nr. 375; Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte II, S. 269.

15. Rusteberg 1209, Septbr. 22. Erzbischof Siegfried von Mainz entscheidet den Streit um den Huserberg zu Gunsten Northeims. — Cop. A, fol. 152 (cop. 1, fol. 15, cop. 2, fol. 94). — Böhmer-Will II, S. 142 Nr. 124.

16. 1209[1]), Septbr. 29. Der Domprobst B. von Hildesheim confirmiert als delegierter Nörtener Richter dem Kloster den Besitz des Huserberg, den der Abt durch Gottesgericht erhalten hat. — Cop. A, fol. 152. (cop. 1, fol. 16; cop. 2, fol. 94). — Ungedruckt, vgl. Böhmer-Will II, S. 142 Nr. 124.

17. (ca. 1217). Die Mainzer Richter (iudices sancte Moguntinae sedis delegati) beauftragen mehrere Äbte, das Kloster gegen den vicedominus zu Rusteberg im Besitz des Novalzehnten zu schützen, da er diesen Zehnten schon vom Erzbischof Markolf von Mainz besitzt. — Original in Wolfenbüttel; Siegel abgefallen. Cop. A, p. 82 (cop. 2, fol. 28). In Cop. A findet sich folgende Siegelbeschreibung: Huius privilegii sigillum est in dorso connexum et est oblongum. In circumferentia est scriptum literis capitalibus: Sigillum delegatorum iudicum Maguntinae ecclesiae. In medio sedet in cathedra persona episcopi vestibus sacerdotis induta habens in dextra baculum pastoralem et in sinistra librum clausum, circa caput stat scriptum: sanctus Martinus. — Die Urkunde ist aus inhaltlichen Gründen kurz vor Nr. 19 anzusetzen. — Ungedruckt.

18. 1217, Juni 21. Pfalzgraf Heinrich, Herzog von Sachsen, schenkt dem Kloster Güter in Medenheim, die ihm sein Ministerial Heinrich resignierte, und befreit die Güter des Klosters von jeder Vogtei oder weltlichen Macht. — Cop. A, fol. 134 (cop. 1, fol. 6; cop. 2, fol. 84). — Ungedruckt.

19. 1217, August 16. Erzbischof Siegfried von Mainz confirmiert dem Kloster den ihm durch Erzbischof Markolf verliehenen Novalzehnten. — Cop. A, fol. 121 (cop. 1, fol. 17; cop. 2, fol. 40). (Hoffmann kannte noch das Original). — Ungedruckt.

20. 1221, Novbr. 13. Abt Heinrich von St. Michaelis in Hildesheim bittet das Kloster, den 20. November als Tag des heiligen Bernward zu feiern. Seine Kirche will dafür das Fest des heiligen Blasius feiern. — Cop. A, p. 139 (cop. 2, fol. 54). — Ungedruckt.

---

[1]) Cop. A hat 1219. Doch ist 1209 zu setzen, einmal aus sachlichen Gründen, dann auch, weil Bertold nur bis 1212 Probst von Hildesheim war.

21. 1224, Febr. 17. Graf Adolf von Dassel verkauft den Zehnten von Hildesse für 136 Mk. dem Kloster, um damit seine Vogtei in Northeim zurückzukaufen. Der Mainzer Kirche gibt er zum Ersatz Güter in Strovorde. — Cop. A, fol. 83 (cop. 2, fol. 54). (Hoffmann kannte noch das Original). — Böhmer-Will II, S. 187 Nr. 467.

22. 1224, Febr. 17. Graf Adolf von Dassel gibt seinen Besitz in Hildesse, den er vom Erzbischof von Mainz zu Lehen hatte, dem Kloster, der Mainzer Kirche gibt er zum Ersatz Güter in Strovorde. — Cop. A, fol. 83 (cop. 2, fol. 54). — Ungedruckt.

23. Bei Goslar 1224, Febr. 25. Erzbischof Siegfried von Mainz bestätigt, daß Graf Adolf von Dassel den Zehnten zu Hildesse, den er von der Mainzer Kirche als Lehen hatte, dem Kloster gegeben hat, der Mainzer Kirche dafür Güter in Strovorde angewiesen hat. — Cop. A, fol. 84 (cop. 2, fol. 54). (Hoffmann kannte noch das Original). — Böhmer-Will II, S. 187 Nr. 466; Bode, Urkundenbuch von Goslar I, Nr. 434.

24. — (nach 1224). Der Abt von Northeim und der Decan von Nörten, sowie beider Capitel schließen einen Kontrakt über einen Teil des Zehnten von Hildesse, der vom Erzbischof Luppold von Mainz dem Stift Nörten zur Gründung geschenkt war. Graf Adolf von Dassel ist vom Erzbischof Conrad von Mainz mit dem ganzen Zehnten von Hildesse mit Übergehung der Nörtener Ansprüche belehnt. Diesen Zehnten hat dann Adolf von Dassel dem Kloster Northeim verkauft. Dieses soll in Zukunft Nörten für dessen Ansprüche eine jährliche Abgabe zahlen. — Cop. A, fol. 84 (cop. 2, fol. 54). — Wolf, Geschichte des Eichsfeldes II, Urkundenbuch Nr. 1.

25. Mainz 1226, Juli 8. Erzbischof Siegfried von Mainz nimmt nach dem Vorgang von Erzbischof Markolf von Mainz das Kloster in Schutz und confirmiert die genannten Güter. — Cop. A, p. 22 (cop. 2, fol. 8). — Ungedruckt.

26. Braunschweig 1225. Herzog Heinrich von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt, daß Abt Alexander von Northeim von seinem Ministerialen Heinrich Gruben Güter in Medenheim für 60 Mk. frei von Advocatie gekauft hat. Ebenso hat Heinrich Gruben weitere strittige Rechte an Gütern dem Kloster überlassen. — Cop. A, fol. 139 (cop. 1, fol. 10; cop. 2, fol. 85). — Lothar von Heinemann, Heinrich von Braunschweig, S. 338 Nr. 20.

27. Braunschweig 1226, März 28. Herzog Heinrich von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt einen Kauf des Klosters von Gütern in Medenheim, sowie von der Vogtei über die Güter. —

Cop. A, fol. 135 (cop. 1, fol. 8; cop. 2, fol. 84). — von Heinemann, S. 342 Nr. 23.

28. Braunschweig 1234, Januar 1. Herzog Otto von Braunschweig macht dem schimpflichen Leben im Kloster ein Ende, indem er die jüngeren Nonnen entfernt und verbietet, neue aufzunehmen. — Cop. A, p. 51 (cop. 1, fol. 53; cop. 2, fol. 19). (Hoffmann kannte noch das Original). — Orig. Guelf. IV, S. 140 Nr. 47; Michels, Otto das Kind, S. 77 Nr. 51.

29. Thiddische 1237, Septbr. 21. Herzog Otto von Braunschweig bestätigt alle Schenkungen seiner Vorfahren und verleiht umfangreiche Rechte. — Original in Wolfenbüttel, Herzogliches Landeshauptarchiv. — Cop. A, p. 24 (cop. 1, fol. 8; cop. 2, fol. 8 bis 9). — Orig. Guelf. IV S. 64 f.; Asseburger Urkundenbuch, I Nr. 195; Michels, Otto das Kind, S. 80, Nr. 69; Wenke in Hannov. Geschichtsblättern 1911, S. 138, mit Schriftprobe.

30. Rusteberg 1239, Juni 18. Erzbischof Siegfried von Mainz incorporiert dem unzureichend dotierten Kloster die Pfarrkirche St. Sixti in Northeim. — Cop. A, 156 (cop. 1, fol. 14) als Transsumpt in der Urkunde des Erzbischofs Peter von Mainz von 1313. — Böhmer-Will II, S. 255 Nr. 327 und II, S. 201 Nr. 582 fälschlich zum Jahre 1229.

31. Mainz 1239, Juli 1. Erzbischof Siegfried von Mainz gestattet dem Abt von Northeim und dessen Nachfolgern den Gebrauch der Inful. — Original im Staatsarchiv zu Hannover; Cop. A, p. 136 (cop. 2, fol. 45). — Böhmer-Will II, S. 255 Nr. 330.

32. — Poppo von Plesse verkauft mit Zustimmung seiner Erben sein ganzes Eigentum in Northeim mit allem Zubehör und genannten Eigenleuten dem Kloster für 80 Mk. Silber. — Cop. A, p. 73 (cop. 2, fol. 25). — Ungedruckt.

33. 1241, Febr. 27. Poppo von Plesse, seine Gemahlin Mechthild und sein Sohn Helmold haben ihr ganzes Eigentum in Northeim mit Zustimmung aller Erben für 80 Mk. dem Kloster (cum omni jure nihil excipientes libere) verkauft. Zur Sicherung gegen Verfolger ist dieser Verkauf vor dem Nörtener Richterstuhl publiciert und die Richter haben die Verletzer excommuniciert. Ebenso ist der Verkauf im weltlichen Gericht Herzog Ottos publiciert, ferner auf dem Leineberge beim Landgraf Hermann dem Jüngeren von Thüringen, ferner in Duderstadt im Gericht des Landgrafen Heinrich des Älteren von Thüringen, ferner beim Schultheiß Bruno Doppere, ohne daß jemals einer der Erben reclamierte. Damit aber nicht

sein (Poppos) Sohn Helmold oder ein anderer das Kloster beläſtige, wurden Bürgen geſtellt. — Original im Herzoglichen Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel; Cop. A, p. 70 (cop. 1, fol. 10; cop. 2, fol. 29). — Dobenecker III (1), S. 161 Nr. 949, beseitigt den Verdacht an der Echtheit der Urkunde, der von Ficker und Rübesamer ausgeſprochen wurde (vgl. auch a. a. O., S. 160 Nr. 945 a).

34. 1240, Juli 30. Die Nörtener Richter beſtätigen den Verkauf Poppos (vgl. Nr. 33). — Cop. A, p. 75 (cop. 2, fol. 26). — Orig. Guelf. IV, praef. S. 72.

35. 1241. Herzog Otto von Braunſchweig beſtätigt den Verkauf Poppos (vgl. Nr. 33). Die Güter ſollen frei von Advocatie und aller Herrſchaft dem Kloſter gehören. Für die Blutsgerichtsbarkeit möge der Abt den Herzog oder einen anderen nach Belieben als Ratgeber heranziehen. — Cop. A, p. 74 (cop. 1, fol. 10; cop. 2, fol. 25). Am Rand ſteht in Cop. A: Idem privilegium habemus bis. — Orig. Guelf. IV, praef. S. 75; Michels, a. a. O., S. 85 Nr. 99.

36. — (vor 1241, Jan. 3). Landgraf Hermann von Thüringen der Jüngere, Graf von Heſſen, Herr des Landes an der Leine, beſtätigt den Verkauf Poppos (vgl. Nr. 33). — Cop. A, p. 77 (cop. 2, fol. 26). — Orig. Guelf. IV, praef. S. 75; vgl. Dobenecker III (1), S. 160 Nr. 945 a.

37. 1241, März 13. Erzbiſchof Siegfried von Mainz beſtätigt den Verkauf Poppos (vgl. Nr. 33). — Cop A, p. 77 (cop. 2, fol. 26). — Böhmer-Will II, S. 258 Nr. 352 mit 1240 wie cop. A. Aus ſachlichen Gründen muß 1241 angenommen werden.

38. (1241.) Ludolf von Pleſſe beſtätigt den Verkauf Poppos (vgl. Nr. 33). — Cop. A, p. 79 (cop. 2, fol. 27). — Orig. Guelf. IV, praef. S. 73 f.

39. 1241, Febr. 27. Gotſchalk von Pleſſe und ſeine Söhne Hermann, Gotſchalk, Otto beſtätigen den Verkauf Poppos (vgl. Nr. 33) — Cop. A, p. 80 (cop. 2. fol. 27). — (Hoffmann kannte noch das Original). — Orig. Guelf. IV, praef. S. 74.

40. 1241, Juli 28. Graf Burchard von Bielſtein und Gräfin Heilwigis, die Tochter Bernhards von Pleſſe, beſtätigen den Verkauf Poppos (vgl. Nr. 33). — Cop. A, p. 81 (cop. 2, fol. 27). — Ungedruckt.

41. 1241. Herzog Otto von Braunſchweig befreit, nachdem das Kloſter aus Anlaß der vielen Beläſtigungen die Vogtei Northeim von Adolf von Daſſel für 80 Talente und 20 Mark gekauft hat, alle Untergebenen des Kloſters für 4 Jahre von

allen Abgaben ihm gegenüber, damit diese ihre Verpflichtungen dem Abt von Northeim gegenüber in Marktrecht, Münze und Zoll nachkommen können. Nur sollen sie, wenn er in ihrem Lande weilt, ihm Lebensmittel und Futter liefern. — Cop. A, p. 45 (cop. 1, fol. 10; cop. 2, fol. 16). — Orig. Guelf. IV, praef. S. 70; Michels, a. a. O., S. 86 Nr. 102.

42. (1241). Herzog Otto von Braunschweig bestellt Heinrich von Höfelheim und Heinrich Gruben zum Schutz des Klosters. Sie sollen jede Belästigung des Klosters in der Ausübung der Advocatie von Seiten der Herren von Plesse oder anderen eventuell mit seiner Hilfe verhindern. — Cop. A, p. 46 (cop 2, fol. 16). Die Urkunde ist ohne jede Eingangs- und Schlußformel überliefert. — Orig Guelf. IV, praef. S. 70 und ihm folgend Michels, a. a. O., S. 86 Nr. 102 ziehen Nr. 41 und 42 in eine Urkunde zusammen.

43. (ca. 1241). Adolf von Dassel überläßt die Gerichtsbarkeit (omne jus civile ac forense) in der villa Northeim, die stets dem Kloster gehört habe, diesem und bedauert, daß er sich innerhalb der Immunität der Kirche die Gerichtsgewalt perfide contra iustitiam jemals angeeignet habe. Doch von seinem Unrecht überzeugt, entsagt er der Gerichtsbarkeit. Weil er diese seine Irrtümer offen zugebe und vor allen bezeuge, deswegen habe der Abt und Convent ihn vom Banne gelöst, in den er wegen seines Frevels gefallen sei. — Cop. A, p. 48 (cop. 2, fol. 17). — Orig. Guelf. IV, praef. 70.

44. (ca. 1241). Adolf von Dassel entsagt für sich und seine Erben der Gerichtsbarkeit in Northeim, die er sich angeeignet habe. — Cop. A, p. 49 (cop. 2, fol. 18). — Ungedruckt.

45. (ca. 1241). Die Nörtener Richter excommunicieren die, welche die Northeimische Kirche durch Raub und Brand belästigt und das cimiterium mit Blut besudelt haben. — Cop. A, p. 46. — Ungedruckt.

46. Die Nörtener Richter (iudices Northunenses praelati totiusque capituli Northunensis archidiaconatus) excommunicieren Heinrich von Thorrenfelt, weil er mit 150 Bewaffneten das Kloster überfallen und beraubt hat und Gericht im Immunitätsgebiet der Kirche zwangsweise abgehalten hat. — Cop. A, p. 47 (cop. 2, fol. 17). In Cop. A findet sich folgende Siegelbeschreibung: Huius mandati sunt septem appendentia sigilla. In cuius primi circumferentia stat scriptum literis capitalibus: S. Theoderici dei gratia in Lippoldesberch praepositus. In medio stat persona reverenda induta vestibus sacerdotis habens in una manu librum clausum in alia manu calicem. Secundum

sigillum est capituli Northunensis. — Wolf, de archidiaconatu Nortunensi, Urkunden Nr. 3; vgl. über Dörrefeld Günther in der Zeitschrift des Harzvereins 1909.

47. 1243. Hermann von Uslar verkauft mit Zustimmung seiner Söhne den halben Zehnten der civitas Northeim für 150 Mark dem Kloster. — Cop. A, p 87 (cop. 2, fol. 30). Es sind dort die Siegel beschrieben von Hermann von Uslar und dem Landvogt Willekinus, advocatus von Göttingen — Böhmer, Selecta juris civilis III, S. 134, Nr. 25 a.

48. 1244, Febr. 27. Ernst von Uslar gibt für den an das Kloster verkauften halben Zehnten in Northeim seinem Lehnsherrn, dem Grafen von Dassel, zur Entschädigung die Lehnsherrlichkeit über seinen Zehnten in Wulften. — Cop. A, p. 84 (cop. 1, fol. 14; cop. 2. fol. 29). — Vgl. Uslar-Gleichen, Beiträge zur Familiengeschichte, Regesten Nr. 70.

49. (ca. 1244). Ludolf von Dassel genehmigt als Lehnsherr die Verpfändung des halben Zehnten von Northeim an das Kloster durch Ernst von Uslar und dessen Söhne. — Cop. A, p. 85 (cop. 1, fol. 17; cop. 2, fol. 29). — Uslar-Gleichen, a. a. O., Nr. 57.

50. Giselwerder 1244, Juli 11. Erzbischof Siegfried von Mainz schenkt dem Kloster den halben Zehnten in Northeim, welchen Herzog Otto von Lüneburg zu Lehen hatte, nachdem der Edle von Dassel ihn diesem und diesem endlich Ernst von Uslar resigniert hatte. Dagegen empfangen diese Lehensmannen Güter in Escherichesһusen zum Ersatz als Lehen. — Cop. A, p. 86 (cop. 2, fol. 29). — Böhmer-Will II, S. 280 Nr. 497.

51. Giselwerder 1244, Juli 11. Ernst von Uslar beurkundet, daß Erzbischof Siegfried von Mainz den halben Zehnten zu Northeim auf seine Bitten dem Kloster gegeben habe, daß er selbst dem Erzbischof Güter in Escherichesһusen als Ersatz gegeben und von diesem als Lehen zurückempfangen habe. — Cop. A, p. 87 (cop. 2, fol. 30). — Böhmer-Will, II, S. 280 Nr. 496.

52. Rom 1246, April 16. Papst Innocenz IV. bestätigt die Besitzungen und Rechte des Klosters. — Cop. A, p. 39 (cop. 1 fol. 1; cop. 2, fol. 13). — Ungedruckt.

Regesten von Urkunden nicht Northeimer Provenienz.

53. Northeim 1144 (Juni 26.). Abt Wicelin von Northeim bestätigt auf Bitten Siegfrieds von Bomeneburg, daß der Ort Amelunxborn, der dem Kloster Northeim zur Gründung geschenkt war, von Siegfried, dem Sohn Ottos, durch Tausch vom Kloster Northeim zurückgewonnen und von dessen Sohn Siegfried zur Ausstattung des Klosters Amelunxborn verwendet sei. — Amelunxborner Kopiar im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel Nr. 108 und Nr. 109. In 109 (Kopiar saec. XIV) ist das Datum nachgefügt. In 108 (dem ältesten Kopiar) fehlt das Datum bis auf die Jahreszahl. — Falke, trad. Corb. (sehr fehlerhaft); vgl. Schrader, a. a. O., S. 48; Dürre in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1876, S. 181 ff, 1880, S. 4, Nr. 4, 1881, S. 23 f; Bernhardi, Konrad III., S. 386; Uslar-Gleichen, Winzenburg, S. 138, 187 hält die Urkunde für eine Fälschung.

54. Allodialregister Siegfrieds (von Bomeneburg). Original in Münster, Staatsarchiv, Mſ. I, 132, S. 58 f. — Kindlinger Münsterische Beiträge III, 1, S. 36 ff; Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens I, S. 56 Nr. 5; Dürre in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1880, S. 3, 1881, S. 22 f; Bernhardi Konrad III, S. 386; Schrader, S. 203, 121 ff; Uslar-Gleichen, Winzenburg (verstreut, s. Register); Uslar-Gleichen, Beiträge zur Familiengeschichte, S. 34.

55. Paderborn 1203. Kaiser Otto IV. bezeugt, daß bei der Teilung der Güter Heinrichs des Löwen Heinrich dem Pfalzgrafen unter anderem Northeim mit allem Zubehör zugesprochen ist. — Original im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. — Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, S. 66 Nr. 222.

56. Lucca 1209, Novbr. 20. Kaiser Otto IV. verträgt sich mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz dahin, daß dieser unter anderem ihn mit dem Mainzischen Lehen Heinrichs des Löwen belehnt, er selbst dem Erzbischof dafür 500 Mk. und das Patronatsrecht in Göttingen, die Advocatie in Northeim iurisdictio und dominium der Abtei Reinhausen überläßt, die schon Erzbischof Conrad besaß. — Original in München, Reichsarchiv. — Orig. Guelf. III, S. 800 f; Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, S. 102, Nr. 327.

Excurs zu S. 9 Anm. 3.

Die Echtheit der Gründungsurkunde des Klosters Lippoldsberg.

Das angebliche Original der Gründungsurkunde des Klosters Lippoldsberg vom Erzbischofs Ruothard von Mainz (wahrscheinlich aus dem Jahre 1090[1]) liegt im Staatsarchiv zu Marburg. Schrader, a. a. O., S. 225 und ihm folgend M. G., Script. XX, S. 549 Anm., Böhmer, Fontes III, S. 259, Böhmer-Will, I, S. 244 Nr. 5 und Dobenecker I, S. 207 Nr. 972 heben hervor, daß das angebliche Original aus dem 12. Jahrhundert stamme, und daß uns der Text der Urkunde im Chronicon Lippoldsbergense, das 1151 verfaßt ist, überliefert sei. Nur fehle dort das verdächtige Datum der Urkunde (19. Juli 1062).

Über die Schrift, ob ausgehendes 11. oder 12. Jahrhundert, möchte ich nichts Bestimmtes sagen, zumal wir über das Mainzer Urkundenwesen bisher zu wenig unterrichtet sind. Es ist aber höchst auffällig, daß der sehr bedeutende Unterschied des Cronicon Lipp. und des angeblichen Originals überall, wo von beiden die Rede ist, nicht bemerkt wurde. Wie erklärt sich dieser Unterschied? Das Original ist zum großen Teil auf Rasur geschrieben. Die Schriftzüge auf dem sehr zerknitterten Pergament scheinen später nachgezogen zu sein. Nicht immer läßt sich mit Sicherheit feststellen, ob eine Stelle auf Rasur steht. Sehr lehrreich ist nun eine Gegenüberstellung der Textüberlieferung[2].

Original im Staatsarchiv zu Marburg:	Urkunde im Chronicon Lippoldesbergense, M. G., Script. XX, S. 549:
In nomine sancte et individue Trinitatis. Ego Rodhardus gratia dei Magontine sedis archiepiscopus notum esse desidero tam futuris quam presentibus christi	*In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Rothardus gratia Dei Moguntine sedis archiepiscopus notum esse desidero tam*

[1]) Vgl. die Literatur über das wirkliche Entstehungsjahr bei Dobenecker, a. a. O.

[2]) In I ist alles, was auf Rasur steht, beziehungsweise auf Rasur zu stehen scheint, in II die Stellen, die das Original und das Chronicon Lippoldsbergense gemeinsam haben, kursiv gedruckt.

I.

et ecclesie fidelibus, quod comes Heinricus, filius Ottonis ducis, locum, qui dicitur Lobboldesberc, *quem* pro beneficio habebat mihi reddidit, ea ratione eaque pactione, ut in eodem loco mulieres sub regula sancti Benedicti deo servituras congregarem easque ab omni secularium dominatione liberas solius Magontiensis archiepiscopi potestati dicarem. Eundem igitur locum cum ecclesia et vico Batenhusan et Eilwardeshusan cum omnibus suis pertinentiis, campis, silvis, pratis, aquis, molendinis, piscatoribus piscationibusque et omnibus utilitatibus, tam in fluvio Wisera, quam in flumine Suulmusa et omni usu ad ius antecessorum meorum pertinente deo et domino Jhesu Christo offero, ipsisque in eodem loco servituris monachabus in perpetuam proprietatem trado. Decimas quoque in *villis Eistingen, Eistingenbure, Taistingen. Jkenthorp, Gerewardingeroth, Lavingestorp, Vernithe, Wecinge eidem ecclesie attribuo, itemque decima Gundesbure reddita mihi a comite Dioderico et decimam in Emmenhusen redditam mihi a serviente ecclesie* mee nomine Stephano sic ecclesiam quoque plebesanam in Rorenriet cum decima in Botleueshusen mihi redditam a predicto Heinrico comite *et*[1]*) capellam in Rorenriet cum appendiciis suis et decimas in Bennenhusen et Got-*

II.

futuris quam presentibus Christi et ecclesiae fidelibus, quod comes Heinricus, filius Ottonis Ducis, locum, qui dicitur Libboldesberc, quem pro beneficio habebat mihi reddidit ea ratione eaque pactione, ut in eodem loco virgines *sub regula sancti Benedicti Deo servituras congregarem easque ab omni secularium dominatione liberas solius Moguntiensis archiepiscopi potestate dicarem. Eundem igitur locum cum ecclesia et vico Batenhusen et Eilwarteshusen cum omnibus suis pertinentiis, campis, silvis, pratis, aquis, molendinis, piscatoribus, piscationibusque et omnibus utilitatibus tam in fluvio Wisera quam in flumine Soulmusa et omni usu ad ius antecessorum meorum pertinente deo et domino Ihesu Christo offero ipsisque in eodem loco servituris monachabus in perpetuam proprietatem trado*. Item*[2]*) silvas quoque in vicino Walesborec Hogenbure sitas et ad nos titulo proprietatis spectantes cum omni utilitate et proprietate libere eidem ecclesiae attribuo itemque decimam Gundesbure redditam mihi a comite Dioderico et decimam in Emmenhusen redditam mihi a serviente ecclesie mee nomine Stephano aecclesiam quoque plebesanam in Rorenriet cum decima in Botleveshusen mihi reddita a predicto Heinrico comite**

---

[1]) Auf dieser Rasur erkennt man deutlich die Schrift einer anderen Hand.
[2]) Steht in I an späterer Stelle.

I.

marsen redditas mihi a Sigefrido comite et duos mansos in Mela mihi redditos a Lodewigo comite. Item ecclesias in Morungen et in Triensvelt eidem ecclesie adtribuo. Decimam quoque in Sinnicherothe redditam michi a Hawardo ministeriali nostro et decimam in Othelessen *super* terras, quas eadem ecclesia inibi habet, et mansum unum in Werthe eidem ecclesiae trado. Datum *Lippoldesberc anno dominice incarnationis millesimo sexagesimo secundo quarto decimo kalendas augusti. Item silvas videlicet. Walesburc, Hogenberc ibidem sitas in vicino et ad nos titulo proprietatis spectantes cum omni utilitate et ad omnem usum necessarium libere prefate ecclesie in perpetuam proprietatem trado. Datum Lippoldesberc, ut supra Anno dominice incarnationis. MLX secundo XIIII. kl. augusti.* Hi omnes qui beneficia pro remedio anime sue reddiderunt ea conventione reddiderunt, ut si per me vel per aliquem episcopum dei servicium ibi destrueretur, ipsi beneficia sua ad usus proprios reciperent. Hec igitur prenotata bona ab humilitate mea ad servicium dei tradita omnia que in futurum deo prosperante a quibuscunque fidelibus tradenda verbo dei et virtute spiritus sancti confirmo, insuper etiam pacem et stabilitatem eidem loco et ibidem manentibus omnibusque ad eos pertinentibus banno sancti Petri ac meo et totius sancte ecclesie

II.

*et decimas in Bennenhusen et Gotmarsen redditas mihi a Sifrido comite et duos mansos in Miela mihi redditos a Ludewico comite. Item ecclesias in Morungen et in Triensvelt eidem aecclesiae attribuo, decimam quoque Sinnicherothe redditam mihi a Hawardo ministeriali nostro et decimam in Othelessen super terras, quas eadem aecclesia inibi habet et mansum unum in Werthe eidem ecclesiae trado.**

Haec igitur prenotata bona ab humilitate mea ad servicium Dei tradita omniaque in futurum Deo prosperante a quibuscunque fidelibus tradenda verbo dei et virtute Spiritus sancti confirmo, insuper etiam pacem et stabilitatem eidem loco et ibidem manentibus omnibusque ad eos pertinentibus banno sancti Petri ac meo ac tocius sancte ecclesiae assigno.

I.	II.
assigno. Sed quia iustisque peticionibus aures accommodare nos convenit, tuis Imida filia in Christo venerabilis atque carissima iustis peticionibus annuentes eaque coram deo et sanctis eius et in presentia abbatum et coram patre sub cuius obedientie iugo militatis pro remedio anime tue una cum sororibus tuis vovistis, elegistis, laudastis, promisistis dictis scriptisque firmastis, nos assertionis nostre favore firmantes per huius nostri privilegii paginam pontificali auctoritate statuimus, ut inconvulsa permaneant et nulli omnino episcopo vel abbati vel abbatisse liceat aliquid de ordine et consuetudine vestra mutare absque communi consilio vicinorum abbatum. Obeunte autem vel descendente te nunc eius loci abbatissa vel quarumlibet tibi succedentium nulla ibi qualibet subreptionis astucia vel violentia proponatur, nisi quam pater spiritualis, qui nunquam loco deesse debet et sorores communi consensu vel pater et sororum pars sanioris consilii secundum timorem dei et beati Benedicti regulam elegerunt salva in omnibus auctoritate pontificali. Datum Lippoldesberc, ut supra anno dominice incarnationis M sexagesimo secundo XIIII. Kl. Augusti.	

Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir in dem Chronicon Lippold. den Text des ursprünglichen Originals vor uns haben. Zu dem ursprünglichen Text sind also die Zehnten in den Dörfern Eistingen, Eistingenburg, Taistingen, Ikendorf, Gerewardingerode, Lavingesdorf, Vernithe, Wecinge, die Kapelle in Rorenriet, die all-

gemeinen Bestimmungen mit dem dreimaligen unsinnigen Datum hinzugefügt, wozu man umso eher geneigt sein mochte, da das Original offenbar kein Datum hatte.

Die Urkunde scheint zweimal verfälscht zu sein. Denn die Stelle, an der die Kapelle in Rorenriet hinzugefügt ist, ist von einer anderen Hand geschrieben, wie die übrige Urkunde. Die Kapelle ist in die Urkunde eingefügt, denn die ganze Stelle, die auf Rasur steht, ist wesentlich enger geschrieben.

Scheiden wir aber diesen Zusatz aus, der offenbar jüngeren Datums ist, als die übrigen Zusätze, so ist die weitere Frage, wie die übrige Urkunde entstanden ist. Da sie zweifellos von einer Hand und zwar auf Rasur geschrieben ist, scheint es mir am wahrscheinlichsten, daß wir das ursprüngliche Pergament mit dem echten Siegel vor uns haben, daß die Schrift des Originals dann vollkommen getilgt wurde und die vorliegende Urkunde darauf so geschrieben ist, wie sie (mit Ausnahme des jüngeren Zusatzes) uns heute vorliegt. Als terminus a quo muß das Jahr 1151, das Entstehungsjahr des Chronicons gelten. Einen weiteren Anhalt erhalten wir durch das Mehr der geschenkten Güter. In einer undatierten Urkunde des 12. Jahrhunderts[1]) hören wir, daß das Kloster in einem Streit um den Zehnten in Taisting'n sich auf die Gründungsurkunde beruft, in der vom Erzbischof Ruothard dem Kloster dieser Zehnte geschenkt sei. Da der Probst Godescalc von Heiligenstadt den Streit schlichtet, dieser aber nur bis 1155 nachweisbar ist[2]), so ist die Fälschung also wahrscheinlich zwischen 1151 und 1155 entstanden. Die dreimalige Angabe des Datums läßt schließen, daß es dem Fälscher sehr darauf ankam, die Gründung des Klosters und seine Ausstattung mit Gütern um ein Beträchtliches zurückzudatieren.

---

[1]) Marburg, Staatsarchiv Cell. 795 f.
[2]) Vgl. S. 35 Anm. 2.

Inhalt.

Lebenslauf.

Ich Gottfried Wenke, evangelisch, preußischer Staatsangehöriger, bin geboren am 14. März 1889 zu Hannover als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Wenke. Von Ostern 1895 bis Ostern 1907 besuchte ich das Lyceum I zu Hannover, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom Sommersemester 1907 bis zum Wintersemester 1907/08 studierte ich in Marburg, im Sommersemester 1908 in München und seit dem Wintersemester 1908/09 wieder in Marburg und zwar Geschichte, historische Hilfswissenschaften, germanische Philologie und Geographie. Vorlesungen hörte ich bei folgenden Herren Professoren und Privatdozenten: Bitterauf, Brackmann, Busch, Diemar, v. Drach, v. Drygalski, Elster, Fischer, Glagau, Hartmann, Jansen, Jenner, v. d. Leyen, Klebs, Kutscher, Menzer, Mirbt, Schwarz, Natorp, Pöhlmann, v. d. Ropp, Rühl, Thiele, Vogt, Wrede.

An Seminaren und Übungen durfte ich teilnehmen bei den Herren Professoren: Brackmann, Busch, Diemar, Elster, Fischer, Glagau, Jansen, v. d. Leyen, Klebs, v. d. Ropp, Rühl, Vogt, Wrede.

Ihnen allen sei herzlichst gedankt. Vor allem aber bin ich Herrn Professor Dr. Brackmann zu größtem Dank verpflichtet, der mir bei der Anfertigung der Arbeit stets mit Rat und Tat geholfen hat. Für freundliche Unterstützung danke ich auch den Beamten des Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, der Königlichen Bibliothek zu Hannover und der Preußischen Staatsarchive zu Hannover, Marburg und Münster.

Das Rigorosum bestand ich am 5. Juli 1911; seitdem bereitete ich mich in Hannover und Marburg auf das philologische Staatsexamen vor, das ich am 13. Februar 1912 bestand.